

Konto-/Depotnr.: _____

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
https://www.baaderbank.de

Bitte unterschrieben zurücksenden an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Kundenservice
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Depot- /Kontoeröffnungsantrag für Firmenkunden mit Finanzdienstleister (inkl. Handel in Termingeschäften)

Das nachfolgende Formular ist geeignet für Einzelkaufleute, Personen- und Kapitalgesellschaften, Vereine, Partnerschaftsgesellschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich rechtsfähiger kirchlicher Institutionen und sonstige juristische Personen.

1. Firmenangaben

Firmenname 1: _____
Firmenname 2: _____
Ansprechpartner: _____
Rechtsform: _____
Branche: _____
Sitz der Gesellschaft
Straße/Nr.: _____
Adresszusatz: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Land: _____
Registerangaben und Legal Entity Identifier (LEI)
 Handelsregister Genossenschaftsregister Vereinsregister
 Sonstiges: _____
Sitz des Registergerichts: _____
Registernummer: _____
Datum Registereintragung: _____
Legal Entity Identifier: _____

Telefon: _____ Fax: _____
Mobil: _____
E-Mail: _____
Postanschrift (falls abweichend)
Straße/Nr.: _____
Adresszusatz: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Land: _____
Referenzkonto:
Kontoinhaber: _____
IBAN: _____
Name des Kreditinstituts: _____

2. Angaben nach Steuerrecht

Bitte verwenden Sie zur Klärung Ihrer steuerlichen Merkmale das Formular „Angaben nach Steuerrecht zur Depot-/Kontoeröffnung bei Rechtsträgern“. Dieses Formular ist verpflichtend auszufüllen.

3. Angaben nach Geldwäschegesetz (GwG), Kreditwesengesetz (KWG) und Abgabenordnung (AO)

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Angaben zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Der Depot-/Kontoinhaber ist gesetzlich zur Mitwirkung und Aktualisierung der Angaben verpflichtet (§ 10 Abs. 6 S. 2 GwG).

3.1 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten und fiktiv wirtschaftlich Berechtigten

Bei Depots/Konten von juristischen Personen, Personhandelsgesellschaften oder Vereinen sind die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten unter Mitwirkung des Depot-/Kontoinhabers zu erheben.

Wirtschaftlich Berechtigter ist grundsätzlich jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (z.B. persönlich haftende Gesellschafter bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts). Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person einen beherrschenden Einfluss im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB) auf den Depot-/Kontoinhaber ausübt.

Sofern kein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden oder ermittelbar ist, ist/sind der/die gesetzliche(n) Vertreter, geschäftsführende(n) Gesellschafter oder Partner des Depot-/Kontoinhabers (**fiktiver wirtschaftlich Berechtigter**) aufzuzeichnen.

Bei rechtsfähigen Stiftungen und bei Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, gelten besondere Bestimmungen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten. In diesen Fällen setzen wir uns vor Depot-/Kontoeröffnung direkt mit Ihnen in Verbindung.

Handelt es sich bei dem Depot-/Kontoinhaber um ein an einem geregelten Markt notiertes Unternehmen, sind keine Angaben zum (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten zu machen.

- Ja, der Depot-/Kontoinhaber hat wirtschaftlich Berechtigte. Diese(r) wird/werden nachfolgend aufgeführt.
- Nein, der Depot-/Kontoinhaber hat keine(n) wirtschaftlich Berechtigte(n). Daher wird/werden nachstehend der/die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner des Konto-/Depotinhabers als fiktive(r) wirtschaftlich Berechtigte(r) aufgeführt. Die Anhebe zur Steueridentifikationsnummer (TIN) kann hier entfallen.

Im Falle einer Meldepflicht nach FATCA oder CRS wird/werden der/die hier aufgeführte(n) wirtschaftlich Berechtigte(n) aufgrund der begrifflichen Übereinstimmung als „beherrschende Person“ im Sinne von FATCA oder CRS an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit den untenstehenden Angaben gemeldet.

3.1.1 Erster (Fiktiver) Wirtschaftlich Berechtigter

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

PEP-Eigenschaft¹

Straße/Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Ich bin steueransässig in (Land): _____

TIN² ³: _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

3.1.2 Zweiter (Fiktiver) Wirtschaftlich Berechtigter

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

PEP-Eigenschaft¹

Straße/Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Ich bin steueransässig in (Land): _____

TIN² ³: _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

3.1.3 Dritter (Fiktiver) Wirtschaftlich Berechtigter

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

PEP-Eigenschaft¹

Straße/Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Ich bin steueransässig in (Land): _____

TIN² ³: _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

3.1.4 Vierter (Fiktiver) Wirtschaftlich Berechtigter⁴

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

PEP-Eigenschaft¹

Straße/Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Ich bin steueransässig in (Land): _____

TIN² ³: _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

3.2 Angaben bei Handeln auf Veranlassung

Die Bank eröffnet Depots/Konten nur für Personen, die auf eigene Veranlassung handeln!

3.3 Mitwirkungspflicht des Depot-/Kontoinhabers nach dem Geldwäschegesetz

Der Depot-/Kontoinhaber ist verpflichtet, die zur Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben hat dieser unverzüglich anzuzeigen.

4. Angaben zur Geldwäscheprävention nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Geldwäschegesetz (GwG) und Mitwirkungspflicht

Der/Die Depot-/Kontoinhaber handelt/handeln auf eigene Rechnung. Etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben (Adresse, wirtschaftlich Berechtigter, Art und Zweck der Geschäftsbeziehung) sind unverzüglich anzuzeigen. Die Bank eröffnet keine Depots/Konten auf fremde Rechnung!

5. US-Steuerpflicht

- Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir nicht der US-Steuerpflicht unterliege(n). Die Bank eröffnet keine Konten bei denen der wirtschaftlich Berechtigte als US-Person im Sinne des US-Steuerrechts anzusehen ist.

¹ Klärung PEP (Politisch exponierte Person) ist bei jeder natürlichen Person erforderlich. Bitte ankreuzen, sofern Sie Parlamentsmitglied/Diplomat/hochrangiger Offizier bei den Streitkräften/Botschafter/Mitglied der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen sind. Bitte auch ankreuzen, sofern Sie ein Familienangehöriger einer PEP oder eine der PEP nahestehende Person sind oder in den vergangenen 12 Monaten waren.

² Taxpayer Identification Number

³ Seit dem 1. Januar 2018 ist auch verpflichtend die deutsche steuerliche Identifikationsnummer anzugeben, sofern vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Ihre elfstellige deutsche Steuer-Identifikations-Nummer (TIN) finden Sie z.B. auf Ihrem Einkommensteuerbescheid. Falls Sie die Nummer gerade nicht zur Hand haben, beauftragen Sie uns hiermit, diese für Sie bei der zuständigen Behörde einzuholen.

⁴ Sollte es mehr als vier (fiktive) wirtschaftlich Berechtigte geben, bitten wir Sie, diese auf einem separaten Blatt aufzuführen und dieses mit einzureichen.

6. Spezial-Investmentfonds

Die Bank führt keine Konten und Depots für Spezial-Investmentfonds, die die Transparenzoption gem. § 31 Abs. 1 InvStRefG In ausüben. Die Bank führt keine Depots/Konten von ausländischen Finanzinstituten mit Fremdbestand, sofern darin Spezial-Investmentfonds enthalten sind, die die Transparenzoption gem. § 31 Abs. 1 InvStRefG ausüben.

7. Angabe zur Zugehörigkeit der Kapitalerträge zum Betriebsvermögen

Die Kapitalerträge aus den in diesem Depot/Konto verwalteten Vermögensgegenständen gehören zu meinem/unserem Betriebsvermögen.

8. Einzelne Geschäftsbedingungen und Geschäftsgrundsätze der Bank

8.1 Gebühren

Für die von der Bank erhobenen Gebühren gelten das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank sowie die „Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis“.

8.2 Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode, Depot-/Kontomitteilung, Jahressteuerbescheinigung, Stimmrechtsausübung

Gemäß Ziff. 7.1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ wird die Bank jedem Kunden regelmäßig einen Rechnungsabschluss zur Verfügung stellen. Die Bank erstellt keine Einzelsteuerbescheinigungen, sondern lediglich eine Jahressteuerbescheinigung. Die Bank übt keine Stimmrechte für Kunden aus.

8.3 Zustimmung zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns einverstanden, dass mir/uns alle erforderlichen Informationen sowie die Bankpost, also Konto- und Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, Abrechnungen, Belege und sonstige Mitteilungen auf anderen dauerhaften Datenträgern als Papier übermittelt werden. Ist durch Gesetz Papier- oder Textform zwingend vorgeschrieben, bleibt ein solches Erfordernis unberührt. Insbesondere erkläre(n) ich/wir mich/uns einverstanden, dass die Informationen und Unterlagen im Webportal der Bank (<https://konto.baaderbank.de>) in einem gesonderten Postfach des/der Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Mir/Uns ist bewusst, dass eine zusätzliche Benachrichtigung durch die Bank über neu eingegangene Mitteilungen (z.B. per E-Mail) nicht erfolgt. Ich/Wir werde(n) das Postfach deshalb regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von einem Monat, auf neu eingegangene Mitteilungen prüfen. Im Übrigen gelten die „Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank“.

8.4 Kooperation mit dem Finanzdienstleister, Weitergabe von Daten an den Finanzdienstleister

Die Bank wird dem Finanzdienstleister auf Grundlage der Einwilligung des/der Kunden (vgl. die „Vollmacht für Depots/Konten für einen Vermögensverwalter und für die Bank“ bzw. die „Vollmacht für Depots/Konten für einen Abschlussvermittler und für die Bank“) Informationen, über die sie im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapiergeschäften und der Führung der Depots und Konten des/der Depot-/Kontoinhaber(s) verfügt, für die Zwecke der Erfüllung des zwischen dem/den Kunden und dem Finanzdienstleister geschlossenen Finanzdienstleistervertrages zur Verfügung stellen. Sowohl die an den Finanzdienstleister als auch an den/die Depot-/Kontoinhaber (auf postalischem Weg, per E-Mail oder im Webportal des/der Kunden bei der Bank) übermittelten Informationen haben rechtsverbindliche Wirkung. Dem Finanzdienstleister wird insoweit Empfangsvollmacht erteilt. Die Empfangsvollmacht erlischt automatisch mit dem Widerruf der Vollmacht oder der Kündigung des Finanzdienstleistervertrages.

Die Beendigung des Finanzdienstleistervertrages hat auf das Vertragsverhältnis zwischen dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) und der Bank keine Auswirkungen. Sofern und soweit diese Vereinbarung über den Vertragsgegenstand im Widerspruch zu den sonstigen für das Vertragsverhältnis mit der Bank gültigen Allgemeinen Geschäfts- oder Sonderbedingungen steht, hat diese Vereinbarung Vorrang.

8.5 Ausschluss der Anlageberatung, Entgegennahme von Aufträgen

Die Bank führt im Rahmen dieser Depot-/Kontoverbindung grundsätzlich Aufträge lediglich aus und erbringt keine Beratung bei der Anlage in Wertpapieren. Bitte beachten Sie, dass auf Grundlage Ihrer Einwilligung (vgl. die „Vollmacht für Konten/Depots für einen Finanzdienstleister und für die Bank“) die Bank Aufträge ausschließlich vom Finanzdienstleister entgegennehmen und entsprechend ausführen wird. Im Hinblick auf § 71 WpHG wird die Bank von Ihnen als Kunde weder Informationen gem. § 63 Abs. 10, § 64 Abs. 3 WpHG einholen, noch die Empfehlungen/Aufträge, die vom Finanzdienstleister stammen, daraufhin überprüfen, ob diese angemessen bzw. geeignet sind. Es erfolgen keine weiteren Warnhinweis im Sinne von § 63 Abs. 10 WpHG vonseiten der Baader Bank.

Gesetzliche Aufklärungspflichten der Bank bleiben unberührt. Sofern die Bank dem Kunden über die Aufklärungspflichten des Wertpapierhandelsgesetzes hinausreichende Informationen (z.B. Marktcommentare, Analysen etc.) zur Verfügung stellt, ist dies keine Anlageberatung. Soweit die Bank Aufträge zur Durchführung von Geschäften in Wertpapieren vom Kunden oder von dessen Finanzdienstleister im Rahmen einer Vollmacht erhält, ist dies auch keine Anlageberatung, und der Finanzdienstleister wird in diesem Fall als Erklärungsbote für den Kunden oder Vertreter tätig.

8.6 Aufklärung zu taggleichen Geschäften in demselben Finanzinstrument („Day-Trading“)

Beabsichtigt/Beabsichtigen der/die Depot-/Kontoinhaber taggleiches Geschäft in demselben Finanzinstrument, z.B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzinstrumente oder Termingeschäfte vorzunehmen, sind die besonderen Risiken des „Day-Tradings“ zu berücksichtigen. Der/Die Depot-/Kontoinhaber muss/müssen sich im Klaren darüber sein, dass

- „Day-Trading“ zu sofortigen Verlusten führen kann;
- unter Umständen sein/ihr gesamtes Kapital verloren gehen kann;
- es zu einer Nachschusspflicht kommen kann und weiteres Kapital beschafft werden muss, falls Geschäfte betrieben werden, die Verluste bewirken, die über seine/ihre Kontokapitalisierung hinausgehen;
- im Falle von kreditfinanzierten „Day-Trading“-Geschäften der Kredit unabhängig vom Erfolg der Transaktionen zurückgezahlt werden muss;
- er/sie beim Versuch, durch „Day-Trading“ Gewinne zu erzielen, mit professionellen und finanzstarken Marktteilnehmern konkurriert;
- „Day-Trading“ vertiefte Kenntnisse des/der Depot-/Kontoinhaber(s) insbesondere in Bezug auf Wertpapiermärkte, Wertpapierhandelstechniken, Wertpapierhandelsstrategien und derivative Finanzinstrumente voraussetzt.

8.7 Risikohinweise zu Kreditgeschäften

Der/Die Depot-/Kontoinhaber wird/werden hiermit darauf hingewiesen, dass

- er/sie erst in die Gewinnzone kommt/kommen, wenn die Rendite der kreditfinanzierten Anlagegeschäfte die Kosten des Kredits und die Kosten der Anlagegeschäfte (Provisionen, Auslagen) übersteigt;
- der Kredit unabhängig vom Erfolg der Transaktionen zurückgezahlt werden muss.

8.8 Risikohinweise und Erklärungen zu Termingeschäften

Bei Termingeschäften stehen den Gewinnchancen beträchtliche Verlustrisiken gegenüber. Bitte bestätigen Sie die Kenntnisnahme der folgenden Informationen durch Ihre unten stehenden Unterschrift(en). Die für Ihre Depots bevollmächtigten Personen erhalten automatisch auch die Freigabe für die sogenannten „Termingeschäfte“.

8.9 Erklärung zu Risiken bei Termingeschäften

Ich/Wir erkläre(n) ausdrücklich, dass ich/wir die „Basisinformationen über Termingeschäfte“ (insbesondere die Kapitel zu Financial Futures D 1, Optionen D 3 und Margin Zahlungen C 3) erhalten, gelesen und verstanden habe(n) und mir/uns die Funktionsweise und Problematik von Termingeschäften klar geworden ist. Insbesondere bin ich mir/sind wir uns auch im Klaren über die bei Termingeschäften bestehenden besonderen Verlustrisiken, die in den vorgenannten Informationen erläutert sind.

Mir/Uns ist bewusst, dass beim Handel in Termingeschäften

- die Gefahr des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals zzgl. Spesen besteht, die aufgrund der hohen Hebelwirkung und aufgrund des gegen null gehenden Zeitwertes gegeben ist;
- es zu einer Nachschusspflicht kommen kann und weiteres Kapital beschafft werden muss, falls Geschäfte betrieben werden, die Verluste bewirken, die über seine/ihre Kontokapitalisierung hinausgehen;
- ich/wir nur solches Kapital für Spekulationen einsetzen sollte(n), dessen Verlust meine/unsere Existenz nicht gefährdet;
- spekulative Käufe nicht kreditfinanziert werden sollten.

Im Übrigen gelten die „Sonderbedingungen für Termingeschäfte“.

8.10 Insolvenzrisiko des Clearing-Mitglieds

Bitte beachten Sie, dass die Bank zur Ausführung von Termingeschäften ein Clearing-Mitglied bedienen wird. Ein Clearing-Mitglied ist ein Institut, das aufgrund einer Clearing-Lizenz am Clearingangebot einer zentralen Gegenpartei für die an den entsprechenden Märkten abgeschlossenen Wertpapier- und Termingeschäfte oder Geschäfte mit Bezug auf Emissionsrechte teilnimmt. Die Sicherheiten, welche die Bank in Bezug auf die in Bezug auf Sie abgeschlossenen Termingeschäften bei dem jeweiligen Clearing-Mitglied zu hinterlegen hat, entsprechen dabei mindestens dem Wert der Sicherheiten, die Sie der Bank stellen. Die Bank ist dabei berechtigt, die von Ihnen erhaltenen Sicherheiten zu verwenden, um die Sicherheitenanforderungen des Clearing-Mitglieds zu erfüllen.

Im Falle der Insolvenz des Clearing-Mitglieds, besteht das Risiko, dass dem Clearing-Mitglied geleistete Sicherheiten keinem Insolvenzschutz unterliegen und daher nicht zurückgegeben werden. In diesem Fall tragen Sie gegenüber der Bank das Risiko des Ausfalls des Clearing-Mitglieds. Die Bank ist daher nur verpflichtet, Sicherheiten an Sie zurückzugeben, welche die Bank auch vom Clearing-Mitglied oder der zentralen Gegenpartei erhalten hat.

Eine Liste der aktuellen Clearing-Mitglieder, welche die Bank beauftragt, ist im Login-geschützten Kundeportal der Bank, erreichbar über den Bereich „Kundenservice“ unter <https://www.baaderbank.de> abrufbar. Bitte beachten Sie, dass Sie keinen Anspruch auf einen Abschluss solcher Geschäfte über ein bestimmtes Clearing-Mitglied haben und dass die Bank jederzeit das Recht hat, die Zusammenarbeit mit einem Clearing-Mitglied zu beenden oder zusätzlich solche Geschäfte mit neuen Clearing-Mitgliedern abschließen kann.

8.11 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bank und andere zum Baader-Konzern zugehörige Gesellschaften im Rahmen der Eröffnung, Führung und Pflege der Geschäftsbeziehung meine/unsere Daten auch automatisiert erhebt, verarbeitet und nutzt.

8.12 Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit der Bank zu Dokumentationszwecken sowie zur stetigen Optimierung der Servicequalität von der Bank aufgezeichnet und gespeichert werden. Vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen kann ich/können wir jederzeit der Aufzeichnung meiner/unsere Telefongespräche mit der Bank widersprechen.

Mit der Aufzeichnung von Telefongesprächen bin ich/sind wir einverstanden.

8.13 Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen

Der Kunde wünscht, der Bank Aufträge (z.B. Überweisungen, Kontoüberträge, Orders) elektronisch (per Fax oder als Scan-Auftrag per E-Mail) zu übermitteln. Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass ich mir/wir uns der Möglichkeit des Missbrauchs bei der Übermittlung von elektronisch erteilten Aufträgen, z.B. Fälschung und Verfälschung durch schattenloses Kopieren, Fälschung von Unterschriften oder Veränderungen am Originalbeleg und Verzögerungen wegen möglicher technischer Probleme, bewusst bin/sind. Ich/Wir habe(n) dafür Sorge zu tragen, dass sich keine in meinem/unserem Verantwortungsbereich liegenden Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer bei einem elektronisch übermittelten Auftrag ergeben. Die Bank ist nicht in der Lage, elektronisch übermittelte Aufträge auf ihre Echtheit und die Übereinstimmung mit dem Original hin zu überprüfen.

Ungeachtet dessen bitte(n) ich/wir die Bank, elektronisch erteilte Aufträge unter Geltung der „Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen“, der „Bedingungen für die Nutzung des Webportals“ sowie der „Bedingungen zur Nutzung einer elektronischen Handelsplattform der Bank“ anzunehmen.

8.14 Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Zuwendungen Dritter an die Bank (Behaltensvereinbarung)

Vor Vertragsschluss sind mir/uns als Bestandteil der „Kundeninformation zum Geschäft der Bank (inkl. Handel in Termingeschäften)“ Informationen zu vereinnahmten und gewährten Zuwendungen zur Verfügung gestellt worden („Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen“ und Informationen über den „Umgang mit Interessenkonflikten bei der Bank“). Hieraus ergeben sich insbesondere Informationen über die Art und Höhe der gewährten Zuwendungen Dritter an die Bank. **Mit Unterschrift unter diesen Auftrag stimme ich/stimmen wir in Abweichung von den §§ 675, 667 BGB zu, dass die Bank die ihr jeweils von Dritter Seite zufließenden Zuwendungen behalten darf. Die Bank behält Provisionen nur in dem Umfang, in dem dies aufsichtsrechtlich zulässig ist, d.h. insbesondere nicht bei der Finanzportfolioverwaltung.**

8.15 Einstufung

Die Bank stuft Sie im Rahmen dieser Geschäftsverbindung generell als Privatkunde im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG ein. Sofern eine abweichende Einstufung gewünscht ist, ist das Formular „Einverständniserklärung zur Neueinstufung von Professionellen Kunden“ beizulegen, das unter <https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Rechtliche-Dokumente-Baader-Bank-250> zu finden ist.

8.16 Orderausführung außerhalb eines regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystems, Limitierte Kundenorders

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass die Bank Orders außerhalb eines regulierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystem auch außerbörslich ausführen darf. In denjenigen Fällen, in denen limitierte Kundenaufträge in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz gehandelt werden, aufgrund der Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt werden, ist die Bank nicht verpflichtet, diese Orders mit dem zugehörigen Limit zu veröffentlichen. Die Bank leitet, sofern keine gegenteilige Kundenweisung vorliegt, Kundenorders immer unverzüglich nach Eingang und Prüfung an einen MiFID II Handelsplatz weiter, der den Vorgaben des Art. 70 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 entspricht. Insofern ist dadurch die gesetzliche Veröffentlichungspflicht erfüllt.

8.17 Ausländisches Steuerreporting

Für Steuerausländer erstellt die Bank im Rahmen der gesetzlichen und technischen Möglichkeiten ein länderspezifisches Steuerreporting. Die zugrunde liegenden Preise können für die möglichen Länder dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ entnommen werden.

8.18 Einbeziehung von weiteren Geschäftsbedingungen und Geschäftsgrundsätzen

Maßgeblich für die Geschäftsbeziehungen zwischen Bank und Kunde sind die in den „Kundeninformationen zum Geschäft der Bank (inkl. Handel in Termingeschäften)“ enthaltenen Bedingungen und Grundsätze. Daneben finden die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“, die „Basisinformationen über Termingeschäfte“, das „Preis- und Leistungsverzeichnis“, die „Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis“, der „Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz“ sowie die „Clearing-Rahmenvereinbarung“ Anwendung.

9. Unterschrift

Mit unserer Unterschrift beantragen wir hiermit die Eröffnung eines Depots mit Verrechnungskonto.

Ort, Datum _____ Ort, Datum _____

x _____ **x** _____
 Unterschrift/Firmenstempel Unterschrift/Firmenstempel

10. Empfangsbekanntnis

Der/Die Depot-/Kontoinhaber bestätigt/bestätigen mit der Unterschrift unter diesem Kontoeröffnungsantrag, folgende Unterlagen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. als PDF-Anhang per E-Mail oder in Form einer CD-ROM) für seine Unterlagen erhalten zu haben:

1. Kundeninformation zum Geschäft der Bank (inkl. Handel in Termingeschäften);
2. Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen;
3. Basisinformationen über Termingeschäfte;
4. Preis- und Leistungsverzeichnis;
5. Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis;
6. Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz;
7. Clearing-Rahmenvereinbarung (dieses Formular werde ich/werden wir unterschrieben an die auf dem Formular angegebene Adresse der Bank zurücksenden).

Die vorstehend genannten Geschäftsbedingungen und Geschäftsgrundsätze der Bank (mit Ausnahme der „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“, der „Basisinformationen über Termingeschäfte“ und der „Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis“) sind zudem im Internet unter <https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Formularcenter-370> abrufbar und werden auf Verlangen des Kunden auch nachträglich per E-Mail übersendet.

Ich/Wir habe(n) den Abschnitt „Aufklärung zu taggleichen Geschäften in demselben Finanzinstrument („Day-Trading“)" zur Kenntnis genommen.

Ich/Wir habe(n) den Abschnitt „Risikohinweise zu Kreditgeschäften“ zur Kenntnis genommen.

Ich/Wir habe(n) den Abschnitt „Risikohinweise und Erklärungen zu Termingeschäften“ zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum _____ Ort, Datum _____

x _____ **x** _____
 Unterschrift/Firmenstempel Unterschrift/Firmenstempel

Bearbeitungsvermerk der Bank	
Legitimation der Gesellschaft sowie der bei der Kontoeröffnung handelnden Personen geprüft und erfasst.	PEP Status Angaben bei Handel auf Veranlassung <input type="checkbox"/> geprüft <input type="checkbox"/> nicht geprüft
Bearbeitungshinweis	PEP Status wirtschaftlich Berechtigte <input type="checkbox"/> geprüft <input type="checkbox"/> nicht geprüft
Verwaltermodell	Datum _____
	Unterschrift Sachbearbeiter _____

Konto-/Depotnr.: _____

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
https://www.baaderbank.de

Bitte unterschrieben zurücksenden an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Kundenservice
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Vollmacht für Depots/Konten für einen Vermögensverwalter und für die Bank

Firmenkunden

Mit nachstehender Vollmacht (nachfolgend die „Vollmacht“) werden der Vermögensverwalter sowie die depotführende Bank zu den untenstehenden Handlungen bevollmächtigt. Bei der Bank werden Konten und Depots eines Kunden zu einem Portfolio zusammengefasst (jeweils ein „Portfolio“). Ein oder mehrere Portfolios sind wiederum einer Kundenstamnummer zugeordnet.

Die Vollmacht wird für die Kundenstamnummer erteilt und gilt für meine/unsere sämtlichen bestehenden und künftigen Depots/Konten unter der zu eröffnenden Kundenstamnummer.

Wir bitten Sie, die unterzeichnete Originalvollmacht an die oben stehende Adresse der Bank zurückzusenden.

1. Depot-/Kontoinhaber

Firmenname 1: _____

Firmenname 2: _____

Ansprechpartner: _____

Sitz der Gesellschaft

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Land: _____

2. Bevollmächtigung der Bank

Ich/Wir willige(n) ein und bevollmächtige(n) hiermit die Bank, meine/unsere Depot-/Kontounterlagen bzw. die darin enthaltenen Daten, wie u.a. Depot-/Kontoauszüge und Informationen, die ich/wir der Bank im Rahmen meiner/unsere Depot-/Kontoführung gebe(n), an den nachstehend genannten Vermögensverwalter, nach dessen Strategie mein/unsere Depot/Konto verwaltet wird, zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung weiter zu geben.

Des Weiteren entbinde(n) ich/wir die Bank gegenüber dem nachstehend genannten Vermögensverwalter von den Pflichten des Bankgeheimnisses.

Die Weitergabe der Daten an den nachstehend genannten Vermögensverwalter und die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den nachstehend genannten Vermögensverwalter erfolgt zu dem Zweck, dem Vermögensverwalter die Erfüllung des zwischen ihm und mir/uns geschlossenem Finanzdienstleistervertrags zu ermöglichen. Insbesondere betrifft dies die Weitergabe von Information für Abrechnungszwecke sowie für die Abstimmung der Strategie für die Verwaltung meines/unsere Depots/Kontos auf meine/unsere Anlagebedürfnisse und die bestmögliche Umsetzung dieser Strategie.

3. Bevollmächtigung des Vermögensverwalters

Ich/Wir bevollmächtige(n) hiermit den nachstehend genannten Vermögensverwalter

Name der Gesellschaft: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Straße/Nr.: _____

Telefon: _____

mich/uns im Geschäftsverkehr mit der Bank in dem oben angegebenen Umfang zu vertreten.

Der Vermögensverwalter wird hiermit bevollmächtigt, über das jeweilige Guthaben und die Finanzinstrumente auf allen meinen/unsere Depots/Konten unter derselben Kundenstamnummer bei der Bank in der Weise zu verfügen, dass er Aufträge und Weisungen (Dispositionen) gegenüber der Bank erteilen kann.

Für den Umfang dieser Bevollmächtigung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

4. Umfang der Bevollmächtigung des Vermögensverwalters

Die Vollmacht des Vermögensverwalters umfasst folgende Handlungen:

- Verwaltung der Vermögenswerte unter oben genannter Kundenstamnummer sowie Verfügungen über die auf dieser Kundenstamnummer eingeräumten Guthaben und Dispositionskredite ohne vorherige Einholung von Weisungen des/der Depot-/Kontoinhaber(s) nach freiem Ermessen und Vertretung hierbei Dritten gegenüber;
- Abschluss von Geschäften in Finanzinstrumenten jeglicher Art einschließlich Termingeschäften;
- Berechtigung zur Ausübung von Optionen, Bezugsrechten und Umtauschrechten sowie zur Konvertierung;
- Leisten von Sicherheiten (Marginverpflichtungen) für diese Geschäfte;
- Berechtigung zum Empfang von Informationen mit Bezug zu Wertpapieren für den/die Depot-/Kontoinhaber;
- Überprüfung und Anerkennung von Abrechnungen über den Kauf, Verkauf bzw. den Tausch/die Umschichtung von Finanzinstrumenten, Überprüfung und Anerkennung von Depot-/Kontoauszügen;
- Überprüfung und Anerkennung von Ertragnisaufstellungen und sonstigen Aufstellungen, Depotüberträgen, Ertragsausschüttungen, Bestandsübersichten mit Gesamt- und Einzelbewertung der Positionen, Transaktionslisten sowie Übersichten über Zwischengewinne und über ordentliche Erträge;
- Eröffnung weiterer Depots/Konten unter dieser oder einer anderen als der oben genannten Kundenstamnummer;
- Depot- und Kontokündigungen.

Die Vollmacht des Vermögensverwalters berechtigt NICHT zu folgenden Handlungen:

- Durchführung von Dispositionen zugunsten Dritter;
- Durchführung von Dispositionen zu Gunsten des/der Bevollmächtigten, mit Ausnahme des dem/der Bevollmächtigten vertraglich zustehenden Gebühren und Kostenersatzes (Abrechnung), falls ein solches Verfahren mit dem Depot-/Kontoinhaber(n) vereinbart wird. Die Bank überprüft nicht die Richtigkeit der Abrechnung des/der Bevollmächtigten;
- Vornahme von Überweisungen, soweit diese nicht in direktem Zusammenhang mit den von der Vollmacht umfassten Handlungen stehen. Der bevollmächtigte Vermögensverwalter darf jedoch solche Überweisungen und Wertpapierüberträge veranlassen, die zugunsten des/der Depot-/Kontoinhaber(s) auf eigene Depots/Konten auch bei dritten Geldinstituten erfolgen, die der/die Depot-/Kontoinhaber bei der Bank als Referenzdepot/Referenzkonto hinterlegt hat/haben;
- Abschluss von Kreditverträgen zum Zwecke des Finanzinstrumentenkaufs;
- Verschaffung von Eigentum oder Besitz an Geldern oder Finanzinstrumenten des/der Depot-/Kontoinhaber(s);
- Änderung des bei der Bank hinterlegten Referenzdepots/Referenzkontos des/der Depot-/Kontoinhaber(s);
- Verpfändung von Depots/Konten;
- Erteilung von Untervollmachten oder Übertragung dieser Vollmacht auf Dritte.

5. Sonstige Regelungen

Diese Vollmacht tritt mit Einreichung der vollständig unterzeichneten Vollmachtsurkunde bei der Bank gegenüber der Bank und dem Vermögensverwalter in Kraft und gilt solange, bis der Bank ein Widerruf zugeht.

Die Vollmacht kann von dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) jederzeit gegenüber der Bank widerrufen werden. Widerrufs/Widerrufen der/die Depot-/Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Vermögensverwalter, so hat/haben der/die Depot-/Kontoinhaber die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Bei mehreren Depot-/Kontoinhabern führt der Widerruf der Vollmacht durch einen der Depot-/Kontoinhaber zum vollständigen Erlöschen dieser Vollmacht gegenüber der Bank und dem Vermögensverwalter.

Der Widerruf hat in Textform oder per E-Mail an service@baaderbank.de sowie in Textform gegenüber dem Vermögensverwalter zu erfolgen.

Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des/der Depot-/Kontoinhaber(s); sie bleibt für die Erben des jeweils verstorbenen Depot-/Kontoinhabers in Kraft. Widerrufs einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Vermögensverwalter nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Vermögensverwalter von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Dasselbe gilt für die Bevollmächtigung der Bank. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

6. Erklärungen und Anerkennnisse des/der Depot-/Kontoinhaber(s) und des Vermögensverwalters

Der/Die Depot-/Kontoinhaber und der Vermögensverwalter erklären und erkennen an:

- Mir/Uns ist bekannt, dass der Vermögensverwalter kein Vertreter der Bank ist und keine Vollmacht zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen mit Wirkung für oder gegen die Bank besitzt. Entsprechend kann ich/können wir als Depot-/Kontoinhaber aus der von dem Vermögensverwalter für mich/uns ausgeübten Tätigkeit oder abgegebenen Erklärungen keinerlei Ansprüche gegen die Bank, gleich aus welchem Rechtsgrund, herleiten.
- Die Bank ist nicht dafür verantwortlich und prüft nicht, ob die für die Zwecke von Überweisungen bzw. Wertpapierüberträgen von dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) angegebene Bankverbindung (Referenzdepot/Referenzkonto) bei dritten Geldinstituten auf den/die Depot-/Kontoinhaber lautet. Dieses Risiko trägt der/tragen die Depot-/Kontoinhaber. Die Bank wird Überweisungen auf Depots/Konten des/der Depot-/Kontoinhaber bei dritten Geldinstituten ausschließlich auf das jeweils von dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) bei der Bank hinterlegte Referenzdepot/Referenzkonto ausführen.
- Die Bank übernimmt keine Haftung dafür und prüft nicht, dass der Vermögensverwalter die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit als Vermögensverwalter besitzt. Die Kenntnisse und Erfahrungen des Vermögensverwalters in Geschäften in Finanzinstrumenten werden dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) zugerechnet.
- Der Vermögensverwalter wird ausschließlich und eigenverantwortlich die Vermögensverwaltung durchführen und im Rahmen dieser Vollmacht, Transaktionen über das Finanzinstrumentenguthaben des/der Depot-/Kontoinhaber(s) vornehmen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter die Beratung und Risikoauflklärung vornimmt und die Bank ausschließlich die vom Vermögensverwalter getätigten Geschäfte ausführt und keine Beratungsleistungen erbringt (bei Aufträgen in Wertpapieren „execution only“, bei Aufträgen in Termingeschäften beratungsfreies Geschäft). Die Bank haftet nicht für die Verletzung von eventuell bestehenden Informationspflichten des Vermögensverwalters im Rahmen der Aufklärung über die beabsichtigten Geschäfte, z.B. über die Gefahr von erheblichen Verlusten.
- Der/Die Depot-/Kontoinhaber weiß/wissen, dass die Bank keinerlei Kontrolltätigkeiten insbesondere in Bezug auf die Einhaltung von Informations- und Aufklärungspflichten wahrnimmt. Bei Ordererteilung des Vermögensverwalters werden diese nur auf die Übereinstimmung mit dieser Vollmacht, nicht aber die Einhaltung etwaiger Anlagerichtlinien oder -strategien des/der Depot-/Kontoinhaber(s) überprüft.
- Der Vermögensverwalter wurde von dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) beauftragt. Er wurde nicht von der Bank vermittelt. Der/Die Depot-/Kontoinhaber weiß/wissen, dass die Bank keinerlei Haftung dafür übernehmen kann, dass der Vermögensverwalter seinen Pflichten zur sachgemäßen Beratung und Betreuung gegenüber dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) nachkommt.

- Der Vermögensverwalter erkennt an, dass er nicht Vertreter der Bank ist und auch keine Vollmacht zur Abgabe oder Entgegennahme irgendwelcher Erklärungen für oder gegen die Bank besitzt.
- Die Nutzung elektronischer Zugangsmedien (z.B. Telefonbanking, Online-Banking) durch den Vermögensverwalter setzt voraus, dass zwischen der Bank und dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) hierüber eine gesonderte Vereinbarung geschlossen worden ist.

7. Unterschrift

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

x

Unterschrift/Firmenstempel _____

x

Ggfs. Unterschrift zweiter Depot-/Kontoinhaber _____

Ort, Datum _____

x

Unterschrift Vermögensverwalter/Firmenstempel _____

Der Vermögensverwalter bestätigt, dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) sämtliche gemäß Wertpapierhandelsgesetz erforderlichen Informationen und Aufklärungen erteilt zu haben.

Ort, Datum _____

x

Unterschrift Vermögensverwalter/Firmenstempel _____

Vereinbartes Gebührenmodell: _____

<p>Bearbeitungsvermerk der Bank</p> <p>Legitimation des Vermögensverwalters</p> <p><input type="checkbox"/> Durch Vorlage eines gültigen Ausweises</p> <p>Ausweisnr. _____</p> <p>Gültig bis _____</p> <p>Ausgestellt am/von _____</p> <p>Staatsangehörigkeit _____</p>	<p>Die Übereinstimmung der Unterschrift des Vermögensverwalters mit dem Ausweisdokument bestätigt</p> <p>Unterschrift Sachbearbeiter _____</p> <p><input type="checkbox"/> Legitimation des Vermögensverwalters liegt bereits vor.</p> <p>Datum _____</p> <p>Bearbeitungshinweis _____</p> <p>Unterschrift Sachbearbeiter _____</p>
--	---

Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 3. Juli 2015 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (kurz DGSD-Umsetzungsgesetz) in Kraft getreten und mit ihm die Änderung des § 23a KWG, durch den Kreditinstitute zu erhöhten Informationspflichten über den bestehenden Einlagensicherungsschutz gegenüber ihren Kunden verpflichtet werden.

Anbei übersenden wir Ihnen daher eine Kurzinformation der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zum bestehenden Einlagensicherungsschutz, an welche die Bank angeschlossen ist, sowie den Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz. Bitte beachten Sie, dass die Bank zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung auch noch dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB) angehört.

Durch die gesetzliche Einlagensicherung der EdB sind Ihre Einlagen bei der Bank bis zu einer Höhe von 100.000,00 Euro geschützt. Zudem sind Ihre Einlagen aufgrund der Zugehörigkeit der Bank zum BdB über die Sicherungsgrenze von 100.000,00 Euro hinaus wie folgt geschützt:

- Bis zum 31. Dezember 2019 beträgt die Sicherungsgrenze je Kunde 20%,
- bis zum 31. Dezember 2024 15% und
- ab dem 1. Januar 2025 8,75%

des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Nähere Informationen zur jeweiligen Sicherungsgrenze können Sie im Internet unter <https://www.bankenverband.de/einlagensicherung> abfragen.

Wir bitten Sie, die Informationen sorgfältig zu lesen, den Erhalt des Informationsbogens haben Sie bereits mit Unterschrift der Kontoeröffnungsunterlagen bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Baader Bank Aktiengesellschaft
Kundenservice

Konto-/Depotnr.: _____

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (internationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 KWG über die gesetzliche Einlagensicherung.

Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

<https://www.bankenverband.de/einlagensicherung>.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der Bank sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹
Sicherungsobergrenze:	100.000,00 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000,00 Euro.
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000,00 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger. ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten ⁴	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland Postanschrift: Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Postfach 11 04 48 10834 Berlin Deutschland Telefon: +49 30 590011960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	https://www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den/die Einleger (gesetzliche Vertreter des Einlegers):	Eine Unterschrift ist hier nicht erforderlich. Sie bestätigen den Empfang mit Ihrer Unterschrift auf den Kontoeröffnungsunterlagen.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen in den Fußnoten auf der folgenden Seite.

¹Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000,00 Euro erstattet.

²Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000,00 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000,00 Euro auf einem Sparkonto und 20.000,00 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000,00 Euro erstattet.

³Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000,00 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000,00 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000,00 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter <https://www.edb-banken.de>.

⁴Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Postfach 11 04 48
10834 Berlin
Deutschland

Telefon: +49 30 590011960
E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000,00 Euro) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter <https://www.edb-banken.de>.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Konto-/Depotnr.: _____

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Bitte unterschrieben zurücksenden an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Kundenservice
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

Vertretungsberechtigung und Unterschriftsprobe

Firmenkunden

1. Depot-/Kontoinhaber

Firmenname 1: _____
Firmenname 2: _____
Ansprechpartner: _____

Sitz der Gesellschaft

Straße/Nr.: _____
Adresszusatz: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Land: _____

2. Verfügungsberechtigte

Nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung müssen zumindest fünf der für das Depot/Konto Vertretungsberechtigten verifiziert werden. Bitte geben Sie für die ersten fünf Vertretungsberechtigten die deutsche Steuer-ID an.

Pos. 01

Frau Herr Titel: _____
Vorname: _____
Name: _____
Geburtsdatum: _____
Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere: _____
Rechtliche Stellung
 Einzelvollmacht (E)
 Gemeinschaftliche Vollmacht (G): _____

Straße/Nr.: _____
Adresszusatz: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Land: _____
Telefon: _____ Mobil: _____
TIN¹ 2: _____

Unterschrift _____

Pos. 02

Frau Herr Titel: _____
Vorname: _____
Name: _____
Geburtsdatum: _____
Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere: _____
Rechtliche Stellung
 Einzelvollmacht (E)
 Gemeinschaftliche Vollmacht (G): _____

Straße/Nr.: _____
Adresszusatz: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Land: _____
Telefon: _____ Mobil: _____
TIN¹ 2: _____

Unterschrift _____

Pos. 03

Frau Herr Titel: _____
Vorname: _____
Name: _____
Geburtsdatum: _____
Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere: _____
Rechtliche Stellung
 Einzelvollmacht (E)
 Gemeinschaftliche Vollmacht (G): _____

Straße/Nr.: _____
Adresszusatz: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Land: _____
Telefon: _____ Mobil: _____
TIN¹ 2: _____

Unterschrift _____

¹ Taxpayer Identification Number

² Seit dem 1. Januar 2018 ist auch verpflichtend die deutsche steuerliche Identifikationsnummer anzugeben, sofern vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Ihre elfstellige deutsche Steuer-Identifikations-Nummer (TIN) finden Sie z.B. auf Ihrem Einkommensteuerbescheid. Falls Sie die Nummer gerade nicht zur Hand haben, beauftragen Sie uns hiermit, diese für Sie bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Pos. 04

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere: _____

Rechtliche Stellung _____

Einzelvollmacht (E)

Gemeinschaftliche Vollmacht (G): _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

TIN¹ 2: _____

Unterschrift _____

Pos. 05

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere: _____

Rechtliche Stellung _____

Einzelvollmacht (E)

Gemeinschaftliche Vollmacht (G): _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

TIN¹ 2: _____

Unterschrift _____

Pos. 06

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere: _____

Rechtliche Stellung _____

Einzelvollmacht (E)

Gemeinschaftliche Vollmacht (G): _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

TIN¹ 2: _____

Unterschrift _____

Pos. 07

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere: _____

Rechtliche Stellung _____

Einzelvollmacht (E)

Gemeinschaftliche Vollmacht (G): _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

TIN¹ 2: _____

Unterschrift _____

Pos. 08

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere: _____

Rechtliche Stellung _____

Einzelvollmacht (E)

Gemeinschaftliche Vollmacht (G): _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

TIN¹ 2: _____

Unterschrift _____

Personen, denen Einzelvollmacht erteilt werden soll, sind mit E, solche, die gemeinschaftlich mit einer anderen hier aufgeführten Person bevollmächtigt sein sollen, sind mit G zu kennzeichnen. Sollte eine Person nur mit einer bestimmten anderen Person gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sein, so ist zusätzlich die Nr. anzugeben, unter der jede Person in diesem Unterschriftenprobenblatt aufgeführt ist (z.B. „G mit Pos. 01“).

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, Name und Anschrift der Bevollmächtigten festzuhalten; sie wird deshalb diese Daten speichern.

Bei Kundenstammnummern gilt die Vertretungsberechtigung – soweit nichts anderes vereinbart ist - für alle bestehenden und künftigen Depots/Konten unter der genannten Kundenstammnummer.

3. Beschränkungen

3.1 Beschränkung der Vollmacht gegenüber der Bank bei satzungsmäßiger Gesamtvertretung

Sofern ausweislich des Handels- oder Partnerschaftsregisters für sämtliche gesetzlichen Vertreter (persönlich haftender Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, Partner einer Partnerschaft, Vorstand einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) des Depot-/Kontoinhabers Gesamtvertretung besteht, so beschränkt sich eine in diesem Unterschriftsprobenblatt der Bank gegenüber erteilte Einzelvollmacht auf Geschäfte, die mit der Depot-/Kontoführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Dazu gehören insbesondere:

- Verfügungen über jeweilige Guthaben (z.B. durch Überweisung);
- Inanspruchnahme eingeräumter Kredite (einschließlich Erteilung von Avalaufträgen, Nutzung bestehender Überziehungsmöglichkeiten);
- für den Kontoinhaber weitere Konten/Depots unter der oben genannten Kundenstamnummer zu eröffnen;
- An- und Verkauf von Wertpapieren und Devisen;
- Entgegennahme und Anerkennung von Abrechnungen, Kontoauszügen, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen;
- Erteilung von Inkassoaufträgen (Scheck, Lastschrift usw.).

Eine Einzelvertretungsberechtigung für den gesamten Geschäftsverkehr kann bei Personen- und Kapitalgesellschaften gegenüber der Bank aus rechtlichen Gründen nur erteilt werden, wenn der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung für die gesetzlichen Vertreter Einzelvertretungsberechtigung vorsieht.

3.2 Erlöschen oder Änderung der Vertretungsberechtigung

Der Depot-/Kontoinhaber hat das Erlöschen oder die Änderung einer der Bank bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung unverzüglich in Textform mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

4. Unterschrift

Ort, Datum

Ort, Datum

x

Unterschrift/Firmenstempel

x

Unterschrift/Firmenstempel

Bearbeitungsvermerk der Bank

Ertelung der Vollmacht:

- Die Unterschrift des Vollmachtgebers wurde in meiner Gegenwart vollzogen.
- Der Vollmachtgeber hat die zuvor geleistete Unterschrift mir gegenüber anerkannt.

Dem Vollmachtgeber wurde der Empfang der Vollmacht durch

- mit PostIdent-Verfahren bestätigt. Die Unterschrift wurde geprüft.
- Einschreibebrief mit Rückschein eingehändig

Rückschein eingegangen am: _____

Legitimation der Bevollmächtigten

		<input type="checkbox"/> Persönlich <input type="checkbox"/> PostIdent
Name 01: _____	Geburtsdatum: _____	Ausweisnr. _____
Straße/Nr.: _____	Geburtsort: _____	Ausgestellt am/von _____
PLZ/Ort: _____	Staatsangehörigkeit: _____	Gültig bis _____
		<input type="checkbox"/> Persönlich <input type="checkbox"/> PostIdent
Name 02: _____	Geburtsdatum: _____	Ausweisnr. _____
Straße/Nr.: _____	Geburtsort: _____	Ausgestellt am/von _____
PLZ/Ort: _____	Staatsangehörigkeit _____	Gültig bis _____
		<input type="checkbox"/> Persönlich <input type="checkbox"/> PostIdent
Name 03: _____	Geburtsdatum: _____	Ausweisnr. _____
Straße/Nr.: _____	Geburtsort: _____	Ausgestellt am/von _____
PLZ/Ort: _____	Staatsangehörigkeit: _____	Gültig bis _____
		<input type="checkbox"/> Persönlich <input type="checkbox"/> PostIdent
Name 04: _____	Geburtsdatum: _____	Ausweisnr. _____
Straße/Nr.: _____	Geburtsort: _____	Ausgestellt am/von _____
PLZ/Ort: _____	Staatsangehörigkeit _____	Gültig bis _____
		<input type="checkbox"/> Persönlich <input type="checkbox"/> PostIdent
Name 05: _____	Geburtsdatum: _____	Ausweisnr. _____
Straße/Nr.: _____	Geburtsort: _____	Ausgestellt am/von _____
PLZ/Ort: _____	Staatsangehörigkeit: _____	Gültig bis _____
		<input type="checkbox"/> Persönlich <input type="checkbox"/> PostIdent
Name 06: _____	Geburtsdatum: _____	Ausweisnr. _____
Straße/Nr.: _____	Geburtsort: _____	Ausgestellt am/von _____
PLZ/Ort: _____	Staatsangehörigkeit: _____	Gültig bis _____
		<input type="checkbox"/> Persönlich <input type="checkbox"/> PostIdent
Name 07: _____	Geburtsdatum: _____	Ausweisnr. _____
Straße/Nr.: _____	Geburtsort: _____	Ausgestellt am/von _____
PLZ/Ort: _____	Staatsangehörigkeit: _____	Gültig bis _____
		<input type="checkbox"/> Persönlich <input type="checkbox"/> PostIdent
Name 08: _____	Geburtsdatum: _____	Ausweisnr. _____
Straße/Nr.: _____	Geburtsort: _____	Ausgestellt am/von _____
PLZ/Ort: _____	Staatsangehörigkeit: _____	Gültig bis _____

Datum _____ Unterschrift Sachbearbeiter _____

Bitte unterschrieben zurücksenden an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Kundenservice
 Weißenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Clearing-Rahmenvereinbarung

Firmenkunden

zwischen

Firmenname 1: _____

Firmenname 2: _____

Ansprechpartner: _____

Sitz der Gesellschaft

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Land: _____

- nachfolgend „**Vertragspartner**“ genannt –

und

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weißenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland

- nachfolgend „**Bank**“ genannt –

wird folgendes vereinbart:

1. Zweck und Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- 1.1 Diese Rahmenvereinbarung gilt für folgende der Bank erteilte Aufträge und zwischen der Bank und dem Vertragspartner abgeschlossene Geschäfte (letztere nachfolgend „**Geschäfte**“ genannt):
 - 1.1.1 Soweit die Bank Aufträge (i) zum Abschluss von Spot-, Futures- und Optionsgeschäften (nachfolgend „**F&O-Kontrakte**“ genannt) an organisierten Märkten, multilateralen Handelssystemen oder organisierten Handelssystemen (nachfolgend „**Ausführungsplätze**“ genannt) oder (ii) zur Abwicklung von an Ausführungsplätzen abgeschlossenen F&O-Kontrakten über zentrale Gegenparteien, insbesondere nach deren Übertragung mittels Give-up-Vereinbarung, ausführt, die hierdurch nach Ziff. 1.2 zustande gekommenen Geschäfte.
 - 1.1.2 Die unter Zugrundelegung eines Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte, eines ISDA Master Agreements oder eines vergleichbaren Rahmenvertrages (nachfolgend „**Rahmenvertrag**“ genannt) abgeschlossenen Geschäfte, die über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden sollen; und zwar ab dem Zeitpunkt, ab dem das Geschäft gem. Ziff. 1.3 in das Abwicklungssystem einer zentralen Gegenpartei aufgenommen wird. Dies gilt auch für Geschäfte, die mit einem Dritten abgeschlossen und auf die Bank übertragen wurden.
 - 1.1.3 Nicht von Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 erfasste Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen, soweit die Parteien keinen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, und zwar unabhängig von einer Bezugnahme auf diese Rahmenvereinbarung und davon, ob sie über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden sollen.
- 1.2 Die Bank wird Aufträge, die sich auf die in Ziff. 1.1.1 Buchstabe (i) genannten F&O-Kontrakte beziehen, als Kommissionärin im eigenen Namen und für Rechnung des Vertragspartners ausführen. Mit der Ausführung des Auftrages an einem Ausführungsplatz oder der Übertragung des F&O-Kontrakts mittels Give-up-Vereinbarung auf die Bank kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Vertragspartner und der Bank zustande.
- 1.3 Die in Ziff. 1.1.2 Satz 1 und 1.1.3 genannten Geschäfte schließt die Bank als Eigenhändlerin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab. Mit der Aufnahme eines Geschäftes nach Ziff. 1.1.2 oder Ziff. 1.1.3 in das Abwicklungssystem einer zentralen Gegenpartei erlischt dieses Geschäft und es kommen gleichzeitig Geschäfte mit identischem Inhalt mit entgegengesetzten Positionen zwischen der Bank und der zentralen Gegenpartei einerseits (nachfolgend „**OTC-Kontrakt**“ genannt) und zwischen der Bank und dem Vertragspartner andererseits zustande. Sieht das Regelwerk einer zentralen Gegenpartei vor, dass der OTC-Kontrakt nicht mit der Bank, sondern zwischen der zentralen Gegenpartei und dem Vertragspartner zustande kommt, wird die Bank gegenüber der zentralen Gegenpartei die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners gem. den Anforderungen des entsprechenden Regelwerkes sicherstellen.
- 1.4 Die Parteien vereinbaren die entsprechende Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften, Vertragswerke und Geschäftsbedingungen der zentralen Gegenpartei, in deren Abwicklungssystem das Geschäft aufgenommen wurde, in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend das „**Regelwerk**“ genannt), wobei das Regelwerk nach dem dafür anwendbaren Recht auszulegen ist. Das Regelwerk geht den Bestimmungen des Geschäfts und dieser Rahmenvereinbarung vor; die Bestimmungen des Geschäfts gehen dabei den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung vor. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Kontrakte oder der Geschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten und der Ausstattung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an dem Ausführungsplatz bestehenden zentralen Gegenparteien und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Auftrages eingeschalteten Dritten. Hiervon abweichend gehen im Falle der Insolvenz im Sinne von Ziff. 4.2 des Vertragspartners oder im Falle eines Ereignisses, welches die Bank zur Kündigung der Rahmenvereinbarung gegenüber dem Vertragspartner nach Ziff. 4.1 berechtigt, die Regelungen der Nrn. 4 bis 6 den Bestimmungen des Regelwerkes vor.
- 1.5 Alle Geschäfte bilden untereinander und zusammen mit dieser Rahmenvereinbarung einen einheitlichen Vertrag (nachfolgend der „**Vertrag**“ genannt). Sie werden in dieser Rahmenvereinbarung aufgrund einer einheitlichen Risikobetrachtung und im Vertrauen darauf getätigt.
- 1.6 Die Bank ist berechtigt, die Abwicklung von Geschäften abzulehnen.
- 1.7 Die Bank bucht die für den Vertragspartner abzuwickelnden F&O-Kontrakte oder OTC-Kontrakte (nachfolgend zusammen die „**Kontrakte**“ genannt) in ihren Systemen in einem oder mehreren auf den Namen des Vertragspartners lautenden Positionskonten. Sie wird darüber hinaus bei den zentralen Gegenparteien für ihre Kunden ein oder mehrere Positionskonten unterhalten.
- 1.8 Wenn ein Kontrakt aus dem Abwicklungssystem der zentralen Gegenpartei herausgenommen wird, kann die Bank anstatt der Erfüllung des entsprechenden Geschäftes mit Wirkung zu dem in der Erklärung benannten Tag (nachfolgend der „**Beendigungstag**“ genannt) dessen vorzeitige Beendigung durch Barausgleich verlangen. An die Stelle der beiderseits geschuldeten Zahlungen oder sonstigen Leistungen, die nach dem Beendigungstag fällig geworden wären, tritt in diesem Fall ein von der Bank zu bestimmender Geldbetrag in Höhe des nach Ziff. 5.1 Satz 2 bis 4 zu berechnenden Barwertes des betroffenen Einzelabschlusses. Ziff. 8.2 gilt entsprechend.

- 1.9 Soweit die Bank von ihrem Recht aus Ziff. 1.8 keinen Gebrauch macht, sind diese Geschäfte, die zwischen Bank und Vertragspartner abgeschlossen wurden, nicht mehr Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung, sondern unterliegen dann den Regelungen des zugrunde liegenden Rahmenvertrages.

2. Initial Margin

- 2.1 Die zentralen Gegenparteien verlangen von ihren Clearing-Mitgliedern für jeden Kontrakt die Stellung von Sicherheiten (nachfolgend die „**Initial Margin**“ genannt). Die Höhe der Initial Margin bestimmen die zentralen Gegenparteien in der Regel mittels finanzmathematischer Verfahren als den Betrag, der bei Annahme bestimmter extremer Marktpreisänderungen dem potenziellen Wiedereindeckungsaufwand nach Glatstellung des Kontraktes entspricht. Um die Initial Margin-Anforderungen der zentralen Gegenparteien zu decken, wird der Vertragspartner auf Anforderung der Bank dieser bankmäßige Sicherheiten mindestens in Höhe der Initial Margin stellen. Die Bank ist berechtigt, weitere Sicherheiten zu verlangen (nachfolgend die „**Bank Margin**“ genannt), deren Höhe sie unter Verwendung bankinterner Verfahren zur Risikoberechnung ermittelt.
- 2.2 Die Art der Sicherheitsleistung und die als Sicherheit zu stellenden Vermögenswerte werden die Bank und der Vertragspartner gemeinsam festlegen, wobei Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung oder des Pfandrechts gestellt werden können. Die Bank wird ihre gegenüber der zentralen Gegenpartei bestehende Verpflichtung zur Stellung von Initial Margin – soweit möglich – durch die Stellung von Sicherheiten gleicher Art und Güte, wie die ihr von dem Vertragspartner als Sicherheit verpfändeten oder als Vollrechte übertragenen Vermögenswerte, erfüllen. Gleiches gilt, wenn die Bank verpflichtet ist, auch die Bank Margin an die zentrale Gegenpartei weiterzuleiten. Entsprechen die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte des Vertragspartners nicht oder nicht mehr den Anforderungen des maßgeblichen Regelwerks oder ist die Nutzung der Vermögenswerte des Vertragspartners aus anderen Gründen nicht möglich, wird die Bank der zentralen Gegenpartei auf Kosten des Vertragspartners andere Vermögenswerte als Sicherheit stellen.
- 2.3 Ändert sich die Höhe der von der zentralen Gegenpartei ermittelten Initial Margin oder die für die Bank Margin maßgebliche Risikoberechnung der Bank oder der Wert der vom Vertragspartner gestellten Sicherheiten zum Nachteil des Vertragspartners, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist verlangen, dass der Vertragspartner weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt. Die Frist für die Verstärkung der Sicherheiten kann im Einzelfall, z.B. wegen der Schnelligkeit, mit der sich Marktpreise verändern können, auch nach Stunden bestimmt werden. Ändern sich die Höhe der von der zentralen Gegenpartei ermittelten Initial Margin oder die für die Bank Margin maßgebliche Risikoberechnung der Bank oder der Wert der vom Vertragspartner gestellten Sicherheiten zum Vorteil des Vertragspartners, kann dieser die Freigabe bzw. Rückübertragung von gestellten Sicherheiten in Höhe des Betrages verlangen, um den der Wert der gestellten Sicherheiten die Summe aus Initial Margin und Bank Margin übersteigt.
- 2.4 Kommt der Vertragspartner der telefonischen oder mittels Telefax, E-Mail oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form übermittelten Aufforderung zur anfänglichen oder nachträglichen Sicherheitenstellung oder zur Sicherheitenverstärkung nicht nach, kann die Bank – unbeschadet der Rechte nach Ziff. 4.1 – nach entsprechender Androhung und, soweit möglich, unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners – einzelne oder alle unter diese Rahmenvereinbarung fallende Kontrakte des Vertragspartners glattstellen. Macht die Bank von ihrem Recht zur Glattstellung einzelner Kontrakte Gebrauch, so enden die den Kontrakten entsprechenden Geschäfte und die Bank wird realisierte Verluste vom Vertragspartner anfordern oder sein Konto belasten bzw. realisierte Gewinne an den Vertragspartner auskehren oder seinem Konto gutschreiben. Die Glattstellungsbefugnis besteht auch dann, wenn die Bank den Vertragspartner nicht erreichen kann. Der Vertragspartner wird daher Vorkehrungen treffen, dass er für die Bank an Bankarbeitstagen jederzeit erreichbar ist.

3. Variation Margin

- 3.1 Die zentralen Gegenparteien ermitteln fortlaufend täglich und auf Basis ihres Regelwerks für jeden in ihr Abwicklungssystem aufgenommenen Kontrakt den Barwert und – unter Berücksichtigung der bereits übertragenen Sicherheiten – den Betrag der zu stellenden Sicherheit („**Variation Margin**“) sowie die übertragungspflichtige Partei. Ist aufgrund der Berechnungen der zentralen Gegenpartei die Bank zur Stellung von Variation Margin an die zentrale Gegenpartei verpflichtet, so kann die Bank vom Vertragspartner einen Betrag in entsprechender Höhe anfordern oder seinem Konto belasten. Ist aufgrund der Berechnungen der zentralen Gegenpartei die zentrale Gegenpartei verpflichtet, Variation Margin an die Bank zu stellen, so muss die Bank einen Betrag in entsprechender Höhe an den Vertragspartner leisten oder seinem Konto gutschreiben.
- 3.2 Die Frist für die Übertragung von Variation Margin kann im Einzelfall, z.B. wegen der Schnelligkeit, mit der sich Marktpreise verändern können, auch nach Stunden bestimmt werden. Kommt der Vertragspartner der telefonischen oder mittels Telefax, E-Mail oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form übermittelten Aufforderung zum Ausgleich des Fehlbetrages nicht nach, gelten die Bestimmungen der Ziff. 2.4 entsprechend.

4. Beendigung

- 4.1 Sofern Geschäfte getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn eine fällige Zahlung oder sonstige Leistung – aus welchem Grund auch immer – nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Benachrichtigung des Zahlungs- oder Leistungspflichtigen vom Ausbleiben des Eingangs der Zahlung oder der sonstigen Leistung beim Empfänger eingegangen ist oder ein Fall der Ziff. 2.4 oder der Ziff. 3.2 vorliegt. Die Benachrichtigung und die Kündigung müssen in Textform, durch Telefax oder in ähnlicher Weise erfolgen. Eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner und nicht aller Geschäfte, ist ausgeschlossen.
- 4.2 Der Vertrag endet ohne Kündigung im Insolvenzfall. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig ist oder sich sonst in einer Lage befindet, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.
- 4.3 Im Fall der Beendigung des Vertrages durch Kündigung oder Insolvenz (nachfolgend „**Beendigung**“ genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen aus diesem Vertrag verpflichtet, die gleichtägig oder später fällig geworden wären; an die Stelle dieser Verpflichtungen treten Ausgleichsforderungen nach Ziff. 5 und 6.

5. Schadenersatz und Vorteilsausgleich

- 5.1 Im Fall der Beendigung steht der kündigenden bzw. der solventen Partei (nachfolgend „**ersatzberechtigte Partei**“ genannt) ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Der Schaden wird auf der Grundlage von unverzüglich abzuschließenden Ersatzgeschäften ermittelt, die dazu führen, dass die ersatzberechtigte Partei alle Zahlungen und sonstigen Leistungen erhält, die ihr bei ordnungsgem.er Vertragsabwicklung zugestanden hätten. Sie ist berechtigt, die dazu nach ihrer Auffassung geeigneten Verträge abzuschließen. Wenn sie von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie nach ihrer Wahl denjenigen Betrag der Schadensberechnung zugrunde legen, den (i) sie für solche Ersatzgeschäfte auf der Grundlage von Zinssätzen, Terminalsätzen, Kursen, Marktpreisen, Indices und sonstigen Wertmessern sowie Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. der Kenntniserlangung von dem Insolvenzfall hätte aufwenden müssen oder (ii) die zentrale Gegenpartei für die den Geschäften entsprechenden Kontrakte ermittelt hat. Der Schaden wird unter Berücksichtigung aller Geschäfte berechnet; ein finanzieller Vorteil, der sich aus der Beendigung von Geschäften (einschließlich solcher, aus denen die ersatzberechtigte Partei bereits alle Zahlungen oder sonstigen Leistungen der anderen Partei erhalten hat) ergibt, wird als Minderung des im Übrigen ermittelten Schadens berücksichtigt.
- 5.2 Erlangt die ersatzberechtigte Partei aus der Beendigung von Geschäften insgesamt einen finanziellen Vorteil, so schuldet sie vorbehaltlich Ziff. 6.2 der anderen Partei einen Betrag in Höhe dieses Vorteils, höchstens jedoch in Höhe des Schadens der anderen Partei. Bei der Berechnung des finanziellen Vorteils finden die Grundsätze der Ziff. 5.1 über die Schadensberechnung entsprechende Anwendung.

6. Abschlusszahlung

- 6.1 Rückständige Beträge und sonstige Leistungen und der zu leistende Schadensersatz werden von der ersatzberechtigten Partei zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Euro zusammengefasst, wobei für rückständige sonstige Leistungen entsprechend Ziff. 5.1 Sätze 2 bis 4 ein Gegenwert in Euro ermittelt wird. Soweit eine Partei Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung geleistet hat, werden die Ansprüche dieser Partei auf Rückübertragung gleichwertiger Sicherheiten mit ihrem nachfolgend beschriebenen und von der ersatzberechtigten Partei ermittelten Wert wie rückständige sonstige Leistungen der besicherten Partei in die einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen. Der Wert von Barsicherheiten entspricht deren Nominalbetrag zuzüglich der bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen Zinsen. Der Wert von Wertpapiersicherheiten wird mit dem bei einer Veräußerung gleichartiger Wertpapiere vom Sicherungsnehmer erzielten Erlös oder – nach Wahl der ersatzberechtigten Partei – mit dem Betrag festgesetzt, der unter Wahrung der Interessen des Sicherungsgebers unmittelbar nach Beendigung des Vertrages durch Veräußerung hätte erzielt werden können. Die ersatzberechtigte Partei kann ihrer Bewertung der Sicherheiten auch denjenigen Betrag zugrunde legen, den die zentrale Gegenpartei für die Sicherheiten der den beendeten Geschäften entsprechenden Kontrakte ermittelt hat. Soweit die vorgenannten Beträge nicht in Euro denominated sind, rechnet sie die ersatzberechtigte Partei zum Briefkurs in Euro um. Der im Rahmen der Verwertung von verpfändeten Sicherheiten erzielte Erlös wird entsprechend in die einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen.
- 6.2 Eine Ausgleichsforderung gegen die ersatzberechtigte Partei wird nur fällig, soweit diese keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei (nachfolgend „Gegenansprüche“ genannt) hat. Bestehen Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Ausgleichsforderung vom Gesamtbetrag der Ausgleichsforderung abzuziehen. Zur Berechnung des Werts der Gegenansprüche hat die ersatzberechtigte Partei diese, (i) soweit sie sich nicht auf Euro beziehen, zu einem nach Möglichkeit auf der Grundlage des am Berechnungstag geltenden, amtlichen Devisenkurses zu bestimmenden Brief-Kurs in Euro umzurechnen, (ii) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen beziehen, in eine in Euro ausgedrückte Schadensersatzforderung umzuwandeln und (iii) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen. Die ersatzberechtigte Partei kann die Ausgleichsforderung der anderen Partei gegen die nach Satz 3 errechneten Gegenansprüche aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Ausgleichsforderung fällig, sobald und soweit ihr keine Gegenansprüche mehr gegenüberstehen.

7. Ausfall der Bank

- 7.1 Hat der Vertragspartner Omnibus-Kunden-Kontentrennung oder Einzelkunden-Kontentrennung oder vergleichbare Trennungsmodelle gewählt und sieht das Regelwerk für diese Fälle vor, dass bei einem darin beschriebenen Beendigungsereignis hinsichtlich der Bank einzelne oder alle der von der Bank abgeschlossenen Kontrakte beendet werden, enden die Geschäfte, die den beendeten Kontrakten entsprechen, abweichend von Ziff 4 ohne Kündigung zum Zeitpunkt der Beendigung der Kontrakte. Auf diese Geschäfte finden Ziff. 4.3, 5 und 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass separate Ausgleichsforderungen hinsichtlich jedes Trennungsmodells (soweit nach dem Regelwerk vorgesehen) unter Einbeziehung der Bewertungen der zentralen Gegenpartei für die Kontrakte und Sicherheiten ermittelt werden. Diese separaten Ausgleichsforderungen zwischen Bank und Vertragspartner entstehen zeitgleich mit den wegen der Beendigung der Kontrakte durch die zentrale Gegenpartei ermittelten Ausgleichsforderungen. Erfolgt eine Beendigung von Kontrakten nach den Bestimmungen mehrerer Regelwerke, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziff. 7.1 bezüglich jeder zentralen Gegenpartei einzeln.
- 7.2 Nach Ziff. 7.1 ermittelte separate Ausgleichsforderungen werden wie eine rückständige sonstige Leistung in die nach Ziff. 6 zu ermittelnde einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine solche Einbeziehung den nach dem Regelwerk vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Kundenpositionen entgegen steht.
- 7.3 Um die Übertragung von Kontrakten auf ein anderes Clearingmitglied zu ermöglichen, kann jede Partei verlangen, dass die jeweils andere Partei alle nach dem Regelwerk der jeweiligen zentralen Gegenpartei dazu geforderten Maßnahmen und Rechtshandlungen vornimmt.

8. Ausfall einer zentralen Gegenpartei

- 8.1 Wird ein Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen der zentralen Gegenpartei beantragt und hat sie den Antrag entweder selbst gestellt oder ist sie zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt, enden automatisch und zeitgleich die zwischen der Bank und dem Vertragspartner geschlossenen Geschäfte, die den über diese zentrale Gegenpartei abgewickelten Kontrakten entsprechen. Es gelten insoweit Ziff. 4.3, 5 und 6 mit der Maßgabe, dass die Bank als ersatzberechtigte Partei gilt.
- 8.2 Die Bank steht nicht für die Leistungsfähigkeit von zentralen Gegenparteien ein. Eine Ausgleichsforderung gegen die Bank ist auf den Betrag beschränkt, den die Bank von der zentralen Gegenpartei für die beendeten Kontrakte erhält.

9. Einschaltung Dritter und Meldepflichten

- 9.1 Sofern in Ziff. 14 nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Die Bank darf im Rahmen der Ausführung von Aufträgen, insbesondere bei Geschäften, die über zentrale Gegenparteien mit Sitz im Ausland abgewickelt werden sollen, Dritte beauftragen; im Fall der Erfüllung von Pflichten nach Ziff. 10.7 gilt dies auch für die Lieferung und Abnahme.
- 9.2 Die Bank haftet nur für die sorgfältige Auswahl der beauftragten Dritten. Die Bank wird dem Vertragspartner bei Leistungsstörungen die Ansprüche gegen die beauftragten Dritten abtreten.
- 9.3 Sofern in Ziff. 14 nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Die nach EMIR oder einer vergleichbaren gesetzlichen Regelung erforderlichen Meldungen wird die Bank vornehmen; sie kann sich dabei Dritter bedienen.

10. Besondere Bestimmungen für Aufträge nach Ziff. 1.1.1 über den Abschluss von F&O-Kontrakten an Ausführungsplätzen und deren Abwicklung

- 10.1 Aufträge nach Ziff. 1.1.1 kann der Vertragspartner der Bank auch telefonisch, mittels Telefax, E-Mail oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form übermitteln.
- 10.2 Der Vertragspartner kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen zum Abschluss von F&O-Kontrakten an Ausführungsplätzen Preisgrenzen vorgeben (preislich limitierte Aufträge). Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss von F&O-Kontrakten gilt nur für den Tag der Auftragserteilung.
- 10.3 Die Bank behält sich vor, die Annahme von Aufträgen im Einzelfall nach ihrem Ermessen abzulehnen, es sei denn, die Aufträge dienen der Glättstellung von noch nicht abgewickelten F&O-Kontrakten. Aufträge zur Ausführung von Spotgeschäften kann die Bank auch dann ablehnen, wenn der Vertragspartner die für die Lieferung erforderlichen Basiswerte nicht auf seinem Devisenkonto, Depot oder einer von der Bank benannten Stelle angeschafft hat oder nicht nachweist, dass er die für die Abnahme der Basiswerte notwendigen Vorkehrungen getroffen hat. Ziff. 10.7 Satz 2 gilt entsprechend.
- 10.4 Beim Kauf einer Option wird die Bank die Optionsprämien anfordern oder dem Konto des Vertragspartners belasten. Für Optionen, bei denen die Optionsprämien nicht voll bezahlt werden müssen (so genannte Futures-style Options), gelten Ziff. 2 und 3 entsprechend.
- 10.5 Die Bank wird dem Vertragspartner bei jeder Änderung der offenen Positionen aus noch nicht beendeten F&O-Kontrakten einen Positionsauszug zur Verfügung stellen.
- 10.6 Sollte der Vertragspartner eine Option ausüben oder einen Future durch effektive Lieferung erfüllen bzw. erfüllt haben wollen, muss er der Bank gegenüber diese Erklärung spätestens bis zu dem von der Bank angegebenen Zeitpunkt abgeben. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Vertragspartner auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen.
- 10.7 Bei F&O-Kontrakten, die durch effektive Lieferung zu erfüllen sind, erwartet die Bank die Weisung des Vertragspartners, ob die Lieferung herbeigeführt werden soll. Hat der Vertragspartner bis zu einem ihm hierzu bekannt gegebenen Zeitpunkt keine Weisung erteilt oder die für die Lieferung erforderlichen Basiswerte oder die für die Bezahlung erforderlichen Guthaben nicht auf seinem Konto, Devisenkonto, Depot oder einer von der Bank benannten Stelle angeschafft, hat die Bank das Recht, den zu beliefernden F&O-Kontrakt unverzüglich glattzustellen, um eine Abwicklung durch effektive Lieferung zu vermeiden. Ziff. 2.4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- 10.8 Die Bank rechnet gegenüber dem Vertragspartner den Preis des F&O-Kontraktes ab; sie ist berechtigt ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 10.9 Wird an einem Ausführungsplatz auf Veranlassung der dazu befugten Stelle der Handel in bestimmten F&O-Kontrakten ganz oder teilweise ausgesetzt und werden daraufhin alle Aufträge in diesen F&O-Kontrakten gelöscht, erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Aufträge des Vertragspartners für die betreffenden F&O-Kontrakte; die Bank wird den Vertragspartner hiervon unverzüglich benachrichtigen.
- 10.10 Durch den Verkauf einer Option (Eingehen einer Stillhalterposition) erteilt der Vertragspartner der Bank unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich Vollmacht, die Erklärung der Bank über die Ausübung der Option für ihn entgegenzunehmen. Die Bank unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über die Ausübung.

11. Besondere Bestimmungen für Geschäfte nach Ziff. 1.1.2, die unter Zugrundelegung eines Rahmenvertrages abgeschlossen werden

- 11.1 Die Bank wird dem Vertragspartner die Aufnahme des Geschäfts in das Abwicklungssystem der betreffenden zentralen Gegenpartei unverzüglich mittels Telefax, E-Mail oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form mitteilen, sofern nicht bereits die zentrale Gegenpartei den Vertragspartner informiert hat; die Mitteilung kann auch Bestandteil des Positionsauszuges sein. Ziff. 10.5 gilt entsprechend.
- 11.2 Sofern mit dem Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, richten sich die Entgelte für die erbrachten Leistungen der Bank nach dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

12. Besondere Bestimmungen für Geschäfte nach Ziff. 1.1.3, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden

- 12.1 Haben sich die Parteien über ein Geschäft geeinigt, so wird die Bank dem Vertragspartner in Textform, durch Telefax oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form dessen Inhalt bestätigen. Der Vertragspartner ist berechtigt, eine unterzeichnete Ausfertigung der Bestätigung zu verlangen. Eine Bestätigung ist jedoch keine Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Geschäfts.
- 12.2 Die Bank wird vom Vertragspartner die von diesem geschuldeten Zahlungen und sonstigen Leistungen spätestens an den vereinbarten Fälligkeitstagen anfordern oder seinem Konto belasten.
- 12.3 Sofern in Ziff. 14 nicht abweichend vereinbart, gilt Folgendes: Bei Devisentermingeschäften muss bis spätestens 12.00 Uhr des zweiten Bankarbeitstages vor Fälligkeit der Devisentermingeschäfte eine Nachricht vorliegen, dass die vom Vertragspartner anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt auf einem seiner Konten bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt. Andernfalls ist die Bank berechtigt, die offene Position aus dem Geschäft Interesse während an einem Devisenmarkt oder einem Freiverkehrsmarkt zu Lasten des Vertragspartners anzuschaffen bzw. zu verkaufen.
- 12.4 Wird ein Geschäft in das Abwicklungssystem einer zentralen Gegenpartei aufgenommen, gelten Ziff. 11.1 Sätze 3 und 4 sowie Ziff. 11.2 entsprechend.

13. Verschiedenes

- 13.1 „Bankarbeitstag“ im Sinne dieses Vertrages ist jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).
- 13.2 „Geschäftstag“ ist jeder im Regelwerk bestimmte Tag, an dem die betreffende zentrale Gegenpartei Geschäfte in ihr Abwicklungssystem aufnimmt, bewertet und die sich hieraus ergebenden Zahlungen und Lieferungen verrechnet und abwickelt.
- 13.3 Die Rahmenvereinbarung in der hiermit vereinbarten Fassung gilt auch für alle etwaigen Geschäfte der Parteien unter der Rahmenvereinbarung in einer früheren Fassung. Hierzu zählen auch Geschäfte, die unter Zugrundelegung der Sonderbedingungen für Termingeschäfte abgeschlossen wurden. Für diese Geschäfte bleibt die frühere Fassung jedoch insoweit maßgeblich, als dies zum Verständnis der in ihnen getroffenen Regelungen erforderlich ist.
- 13.4 Die Parteien und jeweils eingeschaltete Dritte sind berechtigt, im Rahmen der Abwicklung der Geschäfte geschäftsbezogene und kundenbezogene Daten soweit erforderlich an Dritte, insbesondere an Transaktionsregister, zentrale Gegenparteien und Aufsichtsbehörden, weiterzugeben.
- 13.5 Sind Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Gegebenenfalls hierdurch entstehende Vertragslücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien geschlossen.
- 13.6 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.7 Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Bank.
- 13.8 Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland:

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Firmenname: _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

14. Zusätzliche Vereinbarungen

14.1 Zweck und Gegenstand dieser zusätzlichen Vereinbarungen

- 14.1.1 Die Bank bietet gegenüber dem Vertragspartner die Abwicklung von F&O-Kontrakten im Wege des indirekten Clearings über zentrale Gegenparteien an. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen dazu, die zwischen der Bank und dem Vertragspartner bestehende Clearing Rahmenvereinbarung (nachfolgend „Rahmenvereinbarung“ genannt) entsprechend abzuändern. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser zusätzlichen Vereinbarungen und der Rahmenvereinbarung, gehen die Bestimmungen dieser zusätzlichen Vereinbarungen vor. Dies gilt jedoch nicht für Ziff. 1.4 der Rahmenvereinbarung.
- 14.1.2 Für die Zwecke der Abwicklung von F&O-Kontrakten über zentrale Gegenparteien – gem. dieser zusätzlichen Vereinbarungen – wird die Bank ein oder mehrere Mitglieder dieser zentralen Gegenparteien (nachfolgend jeweils „Clearing-Mitglied“ genannt) für Clearingdienstleistungen hinsichtlich des Vertragspartners auf der Grundlage einer Clearingvereinbarung (nachfolgend jeweils „Kundenclearingvereinbarung“ genannt) beauftragen. Die Kundenclearingvereinbarung enthält insbesondere Regelungen zur Entstehung, Besicherung, Beendigung oder Übertragung von Clearinggeschäften zwischen dem Clearing-Mitglied und der Bank (nachfolgend jeweils „Kundenclearinggeschäft“ genannt) in Bezug auf die betreffenden in das Abwicklungssystem der zentralen Gegenparteien aufgenommenen F&O-Kontrakte.
- 14.1.3 Die Parteien stimmen überein, dass die Bank im Rahmen der Abwicklung von F&O-Kontrakten die Position eines risikolosen Geschäftsherren („riskless principal“) einnimmt und die Rahmenvereinbarung sowie diese zusätzlichen Vereinbarungen, insbesondere Ziff.14.8 dieser zusätzlichen Vereinbarungen, entsprechend auszulegen ist.
- 14.1.4 Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Falle der Insolvenz des Vertragspartners im Sinne von Ziff. 4.2 der Rahmenvereinbarung oder im Falle eines Ereignisses, welches die Bank zur Kündigung der Rahmenvereinbarung gegenüber dem Vertragspartner nach Ziff. 4.1 der Rahmenvereinbarung berechtigt, die Regelungen der Ziff. 1.5 sowie Ziff. 4 bis 6 der Rahmenvereinbarung und – vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 14.4 und 14.5 dieser zusätzlichen Vereinbarungen – dieser zusätzlichen Vereinbarungen vorgehen.

14.2 Entstehung von Geschäften

- 14.2.1 Mit der Aufnahme eines F&O-Kontrakts hinsichtlich des Vertragspartners in das Abwicklungssystem einer zentralen Gegenpartei und der Entstehung eines Kundenclearinggeschäfts zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und der Bank gem. der Kundenclearingvereinbarung kommt ein Geschäft mit identischem Inhalt des Kundenclearinggeschäfts, jedoch mit entgegengesetzter Position der Bank, zwischen der Bank und dem Vertragspartner zustande („indirektes Clearing“).

- 14.2.2 Die Parteien vereinbaren die entsprechende Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften, Vertragswerke und Geschäftsbedingungen der zentralen Gegenpartei, in deren Abwicklungssystem das Geschäft aufgenommen wurde, in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend „**Regelwerk**“ genannt). Dies gilt unter anderem auch für den Inhalt und die Abwicklung der Geschäfte hinsichtlich der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Auftrages oder die Abwicklung eingeschalteten Dritten, insbesondere das betreffende Clearing-Mitglied, auf der Grundlage der Kundenclearingvereinbarung.
- 14.2.3 Die Bank wird bei den zentralen Gegenparteien bzw. bei dem betreffenden Clearing-Mitglied für ihre Kunden ein oder mehrere Positionskonten unterhalten. Die Bank und der Vertragspartner können hierfür ein spezifisches Trennungsmodell vereinbaren. Die Bank ist berechtigt, alle gesetzlich geforderten oder erforderlichen Informationen vom Kunden zu verlangen und soweit erforderlich oder gesetzlich gefordert, Informationen an das Clearing-Mitglied oder die zentrale Gegenpartei direkt oder indirekt zu übermitteln. Die Bank verpflichtet sich, dem Vertragspartner ausreichende Informationen zu zentralen Gegenparteien und Clearing-Mitgliedern, über die eine Abwicklung von F&O Kontrakten erfolgt, zur Verfügung zu stellen.
- 14.2.4 Im Falle eines Barausgleichs nach Ziff. 1.8 der Rahmenvereinbarung gelten Ziff. 14.7.2, Ziff. 14.8.1, 14.8.4 und 14.8.6 dieser zusätzlichen Vereinbarungen entsprechend.
- 14.3 Initial Margin, Variation Margin**
- 14.3.1 Gem. der Kundenclearingvereinbarung ist die Bank verpflichtet, dem betreffenden Clearing-Mitglied eine Initial Margin, einschließlich einer zusätzlichen Sicherheit und eine Variation Margin zu stellen. Die Regelungen der Ziff. 2.1 bis 2.4 der Rahmenvereinbarung und der Ziff. 3.1 bis 3.2 der Rahmenvereinbarung gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Ziff. 14.8 dieser zusätzlichen Vereinbarungen insoweit entsprechend für die Stellung und Übertragung von Initial Margin und Variation Margin durch den Vertragspartner beim indirekten Clearing unter Bezugnahme auf (i) die Verpflichtungen zur Stellung oder Rückgabe von Sicherheiten zwischen der Bank und dem Clearing-Mitglied nach den Kundenclearingvereinbarungen und (ii) die auf dieser Grundlage vorgenommenen Berechnungen, Bewertungen und Risikoabschläge durch das Clearing-Mitglied. Sofern die Kundenclearingvereinbarung die Stellung von Variation Margin des Clearing-Mitglieds an die Bank vorsieht, findet Ziff. 3.1 der Rahmenvereinbarung eine entsprechende Anwendung zwischen der Bank und dem Vertragspartner.
- 14.3.2 Ziff. 2.4 der Rahmenvereinbarung gilt entsprechend und die Bank ist berechtigt Kontrakte hinsichtlich des Vertragspartners und das betreffende Kundenclearinggeschäft zu beenden. Macht die Bank von Ihrem Recht zur Glatstellung einzelner Kontrakte und zur Beendigung des betreffenden Kundenclearinggeschäfts Gebrauch, so gelten Ziff. 2.4 Sätze 2 und 3 der Rahmenvereinbarung entsprechend.
- 14.4 Schadenersatz und Vorteilsausgleichung**
- 14.4.1 Ergänzend zu Ziff. 5.1 Satz 4 der Rahmenvereinbarung kann die Bank nach eigener Wahl anstatt des nach (ii) seitens der zentralen Gegenpartei ermittelten Betrags für die den Geschäften entsprechenden Kontrakte den Betrag heranziehen, den das Clearing-Mitglied gem. der Kundenclearingvereinbarung für die den Geschäften entsprechenden Kundenclearinggeschäfte ermittelt hat.
- 14.5 Abschlusszahlung**
- 14.5.1 Die Regelungen aus Ziff. 6.1 und 6.2 der Rahmenvereinbarung zu Ausgleichszahlungen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bewertung von Wertpapiersicherheiten nach eigener Wahl der Bank derjenige Betrag zugrunde gelegt werden kann, den das betreffende Clearing-Mitglied für diese Wertpapiersicherheiten im Rahmen der Kundenclearingvereinbarung ermittelt hat.
- 14.6 Ausfall der Bank**
- 14.6.1 Hat der Vertragspartner Omnibus-Kunden-Kontentrennung oder Einzelkunden-Kontentrennung oder vergleichbare Trennungsmodelle gewählt und sieht das Regelwerk bzw. die Kundenclearingvereinbarung für diese Fälle vor, dass bei einem darin beschriebenen Beendigungsereignis hinsichtlich der Bank einzelne oder alle der von der Bank geschlossenen Kundenclearinggeschäfte beendet werden, enden die Geschäfte, die den beendeten Kundenclearinggeschäften entsprechen, abweichend von Ziff. 4 der Rahmenvereinbarung ohne Kündigung zum Zeitpunkt der Beendigung der Kundenclearinggeschäfte. Auf diese Geschäfte finden Ziff. 4.3, Ziff. 5 und 6 der Rahmenvereinbarung und Ziff. 14.4 und 14.5 dieser zusätzlichen Vereinbarungen mit der Maßgabe Anwendung, dass eine einheitliche Ausgleichsforderung oder separate Ausgleichsforderungen hinsichtlich jedes Trennungsmodells (soweit nach der Kundenclearingvereinbarung vorgesehen) unter Einbeziehung der Bewertungen für die Kundenclearinggeschäfte und Sicherheiten gem. der Kundenclearingvereinbarung ermittelt werden. Diese einheitliche(n) bzw. separate(n) Ausgleichsforderung(en) zwischen Bank und Vertragspartner entstehen zeitgleich mit den wegen der Beendigung der Kundenclearinggeschäfte durch das betreffende Clearing-Mitglied ermittelte(n) Ausgleichsforderung(en). Erfolgt eine Beendigung von Kundenclearinggeschäften nach den Bestimmungen mehrerer Regelwerke und/oder mehrerer Kundenclearingvereinbarungen, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziff. 14.6.1 bezüglich jeder zentralen Gegenpartei bzw. jedes Clearing-Mitglied einzeln.
- 14.6.2 Nach Ziff. 14.6.1 dieser zusätzlichen Vereinbarungen ermittelte einheitliche oder separate Ausgleichsforderungen werden wie eine rückständige sonstige Leistung in die nach Ziff. 6 der Rahmenvereinbarung zu ermittelnde einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine solche Einbeziehung den nach dem Regelwerk und der Kundenclearingvereinbarung vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Kundenpositionen entgegen steht. In diesem Fall stimmt die Bank einer Direktleistung seitens des jeweiligen Clearing-Mitglieds an den Vertragspartner zur Erfüllung eines Ausgleichsanspruchs des Vertragspartners gegen die Bank zu. Ziff. 9 der Rahmenvereinbarung bleibt hiervon jedoch unberührt.
- 14.6.3 Um die Übertragung von Kontrakten auf ein Clearing-Mitglied oder einen anderen Kunden des Clearing-Mitglieds zu ermöglichen, ist eine Zustimmung der Bank nicht erforderlich. Der Vertragspartner kann verlangen, dass die Bank alle nach den anwendbaren Gesetzen, dem Regelwerk der jeweiligen zentralen Gegenpartei und der Kundenclearingvereinbarung dafür erforderlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen vornimmt.
- 14.6.4 Im Insolvenzfall der Bank findet Ziff. 4.2 der Rahmenvereinbarung keine Anwendung. Die Ziff. 14.6 dieser zusätzlichen Vereinbarungen ist abschließend.
- 14.6.5 Ziff. 14.7 dieser zusätzlichen Vereinbarungen gilt uneingeschränkt auch im Falle des Ausfalls der Bank.
- 14.7 Ausfall einer zentralen Gegenpartei**
- 14.7.1 Wird ein Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen der zentralen Gegenpartei beantragt und hat sie den Antrag entweder selbst gestellt oder ist sie zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt oder tritt ein anderes Ereignis hinsichtlich der zentralen Gegenpartei ein, das zu einer Beendigung von Kontrakten und den entsprechenden Kundenclearinggeschäften führt, enden automatisch und zeitgleich die zwischen der Bank und dem Vertragspartner geschlossenen Geschäfte, die den beendeten Kundenclearinggeschäften entsprechen. Es gelten insoweit Ziff. 4.3, 5 und 6 der Rahmenvereinbarung mit der Maßgabe, dass die Bank als ersatzberechtigte Partei gilt.
- 14.7.2 Die Bank steht nicht für die Leistungsfähigkeit von zentralen Gegenparteien ein. Eine Ausgleichsforderung gegen die Bank gem. Ziff. 14.7.1 Satz 2 dieser zusätzlichen Vereinbarungen ist auf den Betrag beschränkt, den die Bank von dem betreffenden Clearing-Mitglied für die beendeten Kundenclearinggeschäfte, die den beendeten Geschäften entsprechen, erhält.
- 14.7.3 Die Bank ist neben einer Ausgleichsforderung gegen den Vertragspartner gem. Ziff. 14.7.1 Satz 2 dieser zusätzlichen Vereinbarungen berechtigt, vom Vertragspartner alle zusätzlichen Beträge von Ausgleichszahlungen und anderen Verpflichtungen zu verlangen, welche die Bank gem. der Kundenclearingvereinbarung verpflichtet ist, an das Clearing-Mitglied in Bezug auf die beendeten Kundenclearinggeschäfte, die den beendeten Geschäften entsprechen, zu leisten. Die Bank hat das Recht, vom Vertragspartner die Freistellung gegenüber dem Clearing-Mitglied zu verlangen.
- 14.8 Beschränkter Rückgriff und Ersatzbefugnisse der Bank, Ausfall eines Clearing-Mitglieds**
- 14.8.1 Die Bank steht nicht für die Leistungsfähigkeit von Clearing-Mitgliedern ein.
- 14.8.2 Jede Änderung oder Beendigung eines Kundenclearinggeschäfts – einschließlich aufgrund einer Übertragung, Verrechnung, Geschäftskompression oder ähnliche Prozesse hinsichtlich der entsprechenden F&O-Kontrakte, aufgrund einer Änderung des Regelwerks oder einer sonstigen Handlung der zentralen Gegenpartei oder einer Aufsichtsbehörde – führt zu einer entsprechenden Änderung oder Beendigung des dem Kundenclearinggeschäft entsprechenden Geschäfts. Dies gilt vorbehaltlich Ziff. 14.6 dieser zusätzlichen Vereinbarungen auch im Falle des Ausfalls der Bank.
- 14.8.3 Verpflichtungen der Bank zur Leistung auf ein Geschäft sowie die Fälligkeitszeitpunkte für eine Leistung gem. der Rahmenvereinbarung stehen unter dem Vorbehalt der entsprechenden vollständigen oder teilweisen Leistung des Clearing-Mitglieds im Rahmen des Kundenclearinggeschäfts, das dem betreffenden Geschäft entspricht. Entsprechendes gilt im Falle einer Forderung des Vertragspartners nach.
- 14.8.4 Unbeschadet der Ziff. 14.8.5 und 14.8.6 dieser zusätzlichen Vereinbarungen ist der Vertragspartner verpflichtet, der Bank alle Verluste, Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, welche der Bank hinsichtlich der Kundenclearinggeschäfte, die Geschäften entsprechen, aufgrund eigener Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Clearing-Mitglied zur Freistellung, zum Ersatz von Verlusten, Kosten oder anderweitigen zusätzlichen Beträgen, aufgrund Haftungsbeschränkungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der Bank oder aufgrund anderweitiger Risikoabwälzungen des Clearing-Mitglieds auf die Bank gem. der Kundenclearingvereinbarungen entstehen, oder die Bank auf deren Verlangen freizustellen.

- 14.8.5 Werden gem. der Kundenclearingvereinbarung aufgrund eines darin genannten Beendigungsereignisses hinsichtlich des Clearing-Mitglieds Kundenclearinggeschäfte beendet, enden automatisch und zeitgleich die zwischen der Bank und dem Vertragspartner geschlossenen Geschäfte, die den Kundenclearinggeschäften entsprechen. Es gelten insoweit Ziff. 5.3, 5 und 6 der Rahmenvereinbarung mit der Maßgabe, dass die Bank als ersatzberechtigte Partei gilt.
- 14.8.6 Eine Ausgleichsforderung gegen die Bank gem. Ziff. 5 und 6.1 der Rahmenvereinbarung sowie gem. Ziff. 14.8.5 Satz 2 dieser zusätzlichen Vereinbarungen ist auf den Betrag beschränkt, den die Bank von dem betreffenden Clearing-Mitglied für die beendeten Kundenclearinggeschäfte, die den beendeten Geschäften entsprechen, erhält.
- 14.8.7 Die Bank ist neben einer Ausgleichsforderung gegen den Vertragspartner gem. Ziff. 5 und 6.1 der Rahmenvereinbarung sowie gem. Ziff. 14.8.5 Satz 2 dieser zusätzlichen Vereinbarungen berechtigt, vom Vertragspartner alle zusätzlichen Beträge für Ausgleichszahlungen und anderen Verpflichtungen zu verlangen, welche die Bank gem. der Kundenclearingvereinbarung verpflichtet ist, an das Clearing-Mitglied in Bezug auf die beendeten Kundenclearinggeschäfte, die den beendeten Geschäften entsprechen, zu leisten, oder auf Verlangen des Vertragspartners, die Freistellung von diesen Verpflichtungen zu verlangen.
- 14.8.8 Erfolgt im Hinblick auf einen Ausfall des Clearing-Mitglieds eine Übertragung von Kontrakten und Kundenclearinggeschäften auf ein anderes Clearing-Mitglied gem. dem Regelwerk einer zentralen Gegenpartei, ist die Bank berechtigt, diejenigen erforderlichen Anpassungen an den Geschäften, die den übertragenen Kundenclearinggeschäften entsprechen, vorzunehmen, um die Geschäfte an den Inhalt der entsprechenden übertragenen Kontrakte bzw. Kundenclearinggeschäfte anzupassen. Die Bank ist berechtigt, vom Vertragspartner den Ersatz aller Kosten, Aufwendung und zusätzlichen Beträge zu verlangen, die der Bank hinsichtlich der übertragenen Kontrakte und Kundenclearinggeschäften, die den Geschäften entsprechen, von der zentralen Gegenpartei oder dem anderen Clearing-Mitglied in Rechnung gestellt werden. Ziff. 14.8.4 dieser zusätzlichen Vereinbarungen bleibt hiervon unberührt.
- 14.8.9 Ziff. 14.8.5, 14.8.6 und 14.8.7 gelten entsprechend im Falle der Kündigung der Kundenclearingvereinbarung und deren Abwicklung oder Übertragung auf ein anderes Clearing-Mitglied.

15. Unterschrift

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

x

Unterschrift/Firmenstempel

x

Unterschrift/Firmenstempel

Konto-/Depotnr.: _____

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
https://www.baaderbank.de

Bitte unterschrieben zurücksenden an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Kundenservice
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Angaben nach Steuerrecht zur Depot-/Kontoeröffnung bei Rechtsträgern¹

Hinweis zu den Angaben der steuerlichen Ansässigkeit und deren Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Die Bank erhebt, speichert und verarbeitet die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit auf Grundlage des Finanzkonteninformationsaustauschgesetzes (FKAustG), der FATCA-USA-Umsetzungs-Verordnung (FATCA-USA-UmsV) sowie der Zinsinformationsverordnung (ZIV).

Soweit eine der von Ihnen angegebenen steuerlichen Ansässigkeiten in

- den Vereinigten Staaten von Amerika,
- einem anderen EU-Mitgliedstaat oder
- einem anderen Staat, der einen steuerlichen Datenaustausch mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart hat,

vorliegt, werden die nach FKAustG und/oder FATCA-USA-UmsV vorgeschriebenen Daten an das BZSt übermittelt. Gemeldet werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Kundendaten des Depot-/Kontoinhabers (Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), TIN²), Depot-/Kontosalden und gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträge und Veräußerungserlöse.

Bei Depots/Konten von Rechtsträgern muss die Bank Überprüfungsverfahren durchführen, um festzustellen, ob das Depot/Konto von einer oder mehreren meldepflichtigen Person(en) oder von passiven NFEs³ mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, gehalten wird. Sofern beherrschende Personen, die meldepflichtige Personen sind, identifiziert werden, sind auch ihre Daten an das BZSt zu melden (insbesondere Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), TIN² sowie Depot-/Kontonummern).

Das BZSt leitet diese Daten an die im Ansässigkeitsstaat zuständige ausländische Steuerbehörde weiter. Soweit Sie ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig sind, erfolgt keine Meldung an das BZSt.

Bitte beachten Sie, dass die Bank keine Depots/Konten für US-Steuerpflichtige führt.

1. Firmenangaben

Firmenname 1: _____

Stammnummer: _____

Firmenname 2: _____

Sitz der Gesellschaft

Straße/Nr.: _____

Postanschrift (falls abweichend)

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____

Ort: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Land: _____

Land: _____

2. Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit des Unternehmens

Die Gesellschaft ist steuerlich ansässig in:

Deutschland:

Steuernummer: _____

Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.: _____

Wirtschaftsidentifikationsnummer: _____

¹ Rechtsträger ist eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung.

² Taxpayer Identification Number. Die Angabe der TIN ist verpflichtend, es sei denn, der betreffende Staat vergibt keine TIN oder eine funktional entsprechende Identifikationsnummer. Ihre elfstellige deutsche Steuer-Identifikations-Nummer (TIN) finden Sie z.B. auf Ihrem Einkommensteuerbescheid. Falls Sie die Nummer gerade nicht zur Hand haben, beauftragen Sie uns hiermit, diese für Sie bei der zuständigen Behörde einzuholen.

³ NFE ist ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

und/oder steuerlich ansässig in:

Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____

TIN: _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____

TIN: _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____

TIN: _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

3. FATCA und AEOI-Status

3.1 Aktiver Rechtsträger (Active Non-Financial Entity (active NFE))

Ein aktiver Rechtsträger liegt u.a. dann vor, wenn der Rechtsträger **weniger** als die Hälfte seiner gesamten Einkünfte aus passiven Einkünften erzielt und gleichzeitig kein Finanzinstitut ist. Bitte nachfolgend eine Kategorie auswählen:

- Aktiver Rechtsträger nach Einkünften und Vermögenswerten
- Gemeinnützige Organisation
- Sonstiger aktiver Rechtsträger (genauen Status angeben): _____

3.2 Passiver Rechtsträger (Passive Non-Financial Entity (passive NFE))

Ein passiver Rechtsträger liegt u.a. dann vor, wenn der Rechtsträger **mehr** als die Hälfte seiner gesamten Einkünfte aus passiven Einkünften erzielt und gleichzeitig kein Finanzinstitut ist.

Passiver Rechtsträger (Bitte ergänzende Angaben für passive Rechtsträger unter **Abschnitt 4** befüllen)

3.3 Befreiter Rechtsträger (Exempted Entity)

Bitte nachfolgend eine Kategorie auswählen:

Börsengehandelte Kapitalgesellschaft oder deren verbundenes Unternehmen, deren Aktien an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.

Bitte eine Börse angeben, an der die Aktien der Gesellschaft gehandelt werden: _____

- Staatlicher Rechtsträger
- Zentralbank
- Internationale Organisation
- Laut dem geltenden jeweiligen FATCA-IGA befreiter Rechtsträger

Bitte den genauen Status angeben: _____

Bitte den genauen Status angeben: _____

3.4 Finanzinstitut (Foreign Financial Institution (FFI))

Bitte nachfolgend eine Kategorie auswählen und die ergänzenden Angaben für Finanzinstitute befüllen:

- Registriertes FFI: Participating FFI
 Reporting Model 1 FFI
 Reporting Model 2 FFI

Für jede Art von registriertem FFI bitte die GIIN angeben: _____

Nicht meldendes (Non-Reporting) IGA FFI/Sonstige FFI (Certified Deemed-Compliant FFI, Sponsored FFI, usw.)⁴

Nicht teilnehmendes (Non-Participating) FFI (NPFFI) (Bitte beachten Sie, dass eine Depot-/Kontoeröffnung für nicht teilnehmende FFI nicht möglich ist)

Ergänzende Angaben für Finanzinstitute:

Handelt es sich um ein Investmentunternehmen in einem nicht teilnehmenden AEOI-Land, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird?

Ja Nein

Hat der Rechtsträger beherrschende Personen?

Ja Nein

Wenn ja, bitten wir Sie die ergänzenden Angaben unter **Abschnitt 4** zu befüllen.

4. Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit der den Depot-/Kontoinhaber beherrschenden Person/Personen

Beherrschende Personen sind definiert als natürliche Personen, die das Unternehmen oder die Anteilseigner des Unternehmens basierend auf den örtlichen Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche kontrollieren. Wenn dieses Unternehmen als passives Nicht-Finanzinstitut („Passiver NFE“) behandelt wird, ist ein Finanzinstitut verpflichtet zu identifizieren, ob es sich bei diesen beherrschenden Personen um meldepflichtige Personen handelt.

Im Falle eines Trusts sind dies der/die Treugeber, Treuhänder, Protektor(en), Begünstigte(n) oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle anderen natürlichen Personen, die letztendlich effektive Kontrolle über den Trust ausüben (darunter auch durch eine Kontroll- oder Eigentumskette). Bei anderen Rechtsvereinbarungen außer Trusts entspricht dies Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

⁴ Bitte zusätzlich ein Formular des Internal Revenue Service (IRS) der W8-Serie einreichen.

4.1 Beherrschende Person 1

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Geburtsland: _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere: _____

Art der beherrschenden Person:

- Eigentümer
- Beherrschung durch sonstige Mittel
- Inhaber eines leitenden Geschäftsführungsamtes
- Beherrschende Person eines Trusts – Treugeber
- Beherrschende Person eines Trusts – Treuhänder
- Beherrschende Person eines Trusts – Protektor
- Beherrschende Person eines Trusts – Begünstigter
- Beherrschende Person eines Trusts – sonstige beherrschende Person
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Treugeber vergleichbar
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Treuhänder vergleichbar
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Protektor vergleichbar
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Begünstigtem vergleichbar
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit sonstiger beherrschenden Person vergleichbar

4.2 Beherrschende Person 2

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Geburtsland: _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere: _____

Selbstauskunft zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit⁵

Deutschland _____

TIN² _____

und/oder _____

Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____

TIN² _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN. _____

Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____

TIN² _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN. _____

Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____

TIN² _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN. _____

⁵ Wenn die beherrschende Person in mehr als vier Ländern steuerlich ansässig ist, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Art der beherrschenden Person:

- Eigentümer
- Beherrschung durch sonstige Mittel
- Inhaber eines leitenden Geschäftsführungsamtes
- Beherrschende Person eines Trusts – Treugeber
- Beherrschende Person eines Trusts – Treuhänder
- Beherrschende Person eines Trusts – Protektor
- Beherrschende Person eines Trusts – Begünstigter
- Beherrschende Person eines Trusts – sonstige beherrschende Person
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Treugeber vergleichbar
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Treuhänder vergleichbar
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Protektor vergleichbar
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Begünstigtem vergleichbar
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit sonstiger beherrschenden Person vergleichbar

4.3 Beherrschende Person 3

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Geburtsland: _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere: _____

Selbstauskunft zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit⁶

Deutschland
TIN² _____

und/oder

Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____
TIN² _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____
TIN² _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____
TIN² _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Art der beherrschenden Person:

- Eigentümer
- Beherrschung durch sonstige Mittel
- Inhaber eines leitenden Geschäftsführungsamtes
- Beherrschende Person eines Trusts – Treugeber
- Beherrschende Person eines Trusts – Treuhänder
- Beherrschende Person eines Trusts – Protektor
- Beherrschende Person eines Trusts – Begünstigter
- Beherrschende Person eines Trusts – sonstige beherrschende Person
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Treugeber vergleichbar
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Treuhänder vergleichbar
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Protektor vergleichbar
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Begünstigtem vergleichbar
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit sonstiger beherrschenden Person vergleichbar

4.4 Beherrschende Person 4

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Geburtsland: _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere: _____

Selbstauskunft zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit⁶

Deutschland
TIN² _____

und/oder

Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____
TIN² _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____
TIN² _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____
TIN² _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Art der beherrschenden Person:

- Eigentümer
- Beherrschung durch sonstige Mittel
- Inhaber eines leitenden Geschäftsführungsamtes
- Beherrschende Person eines Trusts – Treugeber
- Beherrschende Person eines Trusts – Treuhänder
- Beherrschende Person eines Trusts – Protektor
- Beherrschende Person eines Trusts – Begünstigter
- Beherrschende Person eines Trusts – sonstige beherrschende Person
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Treugeber vergleichbar
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Treuhänder vergleichbar
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Protektor vergleichbar
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Begünstigtem vergleichbar
- Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit sonstiger beherrschenden Person vergleichbar

Sind weitere beherrschende Personen vorhanden, so verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Es wird darauf hingewiesen, dass unrichtige oder unvollständige Angaben in Staaten, in denen eine Steuerpflicht besteht, rechtlich relevant sein können. Die Bank ist nicht zur Rechtsberatung befugt. Rechtliche Fragen, insbesondere zur steuerlichen Ansässigkeit, sollten daher mit einem steuerlichen Berater geklärt werden.

Ich/Wir versichere/versichern, dass alle oben gemachten Angaben vollständig und zutreffend sind und verpflichte mich, Änderungen der Bank unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

x

Unterschrift(en) des/der **Vertretungsberechtigten** des Depot-/Kontoinhabers

Name und Anschrift der bisherigen depot-/kontoführenden Bank:

Auftrag zum Depot-/Kontoübertrag

Firmenkunden

Das Original muss an die Bank gesendet werden. Die Bank veranlasst alles Weitere für Sie.

1. Depot-/Kontoinhaber

Firmenname 1: _____

Firmenname 2: _____

Steuer-ID¹: _____

Sitz der Gesellschaft

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Land: _____

2. Depot-/Kontoübertrag

Übertrag an: Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim, BLZ 700 331 00, BIC BDWBDEMM

Von IBAN (bisherige Bank): _____

auf IBAN bei der Bank: _____

Von Depot (bisherige Bank): _____

auf Depot bei der Bank: _____

Übertrag des gesamten Kontos/Depots²

Übertrag folgender Wertpapiere²:

Wertpapierbezeichnung	WKN oder ISIN	Stückzahl/Nennwert

Bitte beachten Sie: Bei Übertragung von im Ausland verwahrten Wertpapieren sowie Namensaktien fallen gegebenenfalls Spesen an. An die Bank übertragene Sperren (Firmen-, ggf. Incentive-Sperren) inkl. Sperrfristen einzelner Wertpapiere werden von der Bank übernommen.

Bei Fonds können häufig nur ganze Anteile übertragen werden. Bruchstücke werden deshalb gegebenenfalls vor Depotübertrag veräußert und der Erlös zu Gunsten ihres Abrechnungskontos übermittelt.

3. Löschung von Depot-/Konto

alle Konten

nur Konto

nur Depot

4. Überweisung

Betrag (Euro): _____

IBAN bei der Bank: _____

5. Übertrag von Verlustverrechnungstopfen³

Aktienverlustopf

Allgemeiner Verlustverrechnungstopf

Quellensteueropf

¹ Angabe zwingend erforderlich bei unentgeltlichem Übertrag auf das Depot/Konto eines Dritten.

² Hinweis für die bisherige depotführende Bank: Siehe Punkt 8

³ Nur bei Gesamtübertrag auf ein eigenes Depot/Konto ohne Eigentümerwechsel möglich.

6. Art des Depot-/Kontoübertrags

- unentgeltlicher Übertrag auf mein/unser eigenes Depot/Konto⁴
- unentgeltlicher Übertrag auf das Depot/Konto eines Dritten⁵:
- entgeltlicher Übertrag auf das Depot/Konto eines Dritten⁶

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Steuer-ID¹: _____

Dritter mit Verwandtschaftsgrad: _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Sonstiger Dritter

Erbe

7. Unterschrift

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

x _____

Unterschrift/Firmenstempel

x _____

Unterschrift/Firmenstempel

8. Hinweis für die bisherige depotführende Bank

8.1 Avis

Bitte avisieren Sie die Überträge per E-Mail an custodyservice@baaderbank.de oder per Fax an +49 89 5150 2444.

8.2 Lieferweg

Wir bitten um Lieferung auf unser Depot bei der Caceis Bank Deutschland GmbH.
 GS-Stücke: Clearstream Banking Frankfurt 2013, zu Gunsten Baader Bank Aktiengesellschaft, Depot 68007585
 WR-Stücke: Clearstream Banking Luxemburg 62013, zu Gunsten Baader Bank Aktiengesellschaft, Depot 68007585
 Bei ausländischen Wertpapieren stimmen Sie bitte die Liefermodalitäten mit uns ab.

8.3 Anschaffungsdaten

Bitte übermitteln Sie die Anschaffungsdaten (im Inland erfolgt dies automatisch).

⁴ In Hinblick auf die Erhebung der Abgeltungssteuer hat das bisherige Kreditinstitut bei einem unentgeltlichen Depotübertrag dem neuen Kreditinstitut die Anschaffungsdaten der in den bisherigen Depots verwahrten Wertpapiere mitzuteilen (§ 43a Abs. 2 S. 3 und 4 EStG).

⁵ In Hinblick auf die Erhebung der Abgeltungssteuer hat das bisherige Kreditinstitut bei einem unentgeltlichen Depotübertrag dem neuen Kreditinstitut die Anschaffungsdaten der in den bisherigen Depots verwahrten Wertpapiere mitzuteilen (§ 43a Abs. 2 S. 3 und 4 EStG). Bei als unentgeltlich zu behandelnden Überträgen mit Gläubigerwechsel ist die Bank verpflichtet, die in dem Auftrag enthaltenen Daten an das Betriebsstättenfinanzamt zu melden. Ein unentgeltlicher Übertrag von Termingeschäftspositionen auf das Depot eines Dritten ist nicht möglich.

⁶ Bei einem entgeltlichen Übertrag wird das abgebende Institut einen eventuellen Veräußerungsgewinn ermitteln und ggf. hierauf Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abführen. Macht der Kunde keinerlei Angaben zur Art des Übertrags, wird immer von einem entgeltlichen Übertrag ausgegangen.

Kundeninformationen zum Geschäft der Bank (inkl. Handel in Termingeschäften)

Stand: Januar 2020

Inhalt

1. Informationen der Bank

- Allgemeine Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7 WpHG (96.100)
- Informationsblatt zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (bail-in) (96.200)
- Grundsätze über den Umgang mit Kundenbeschwerden (96.300)
- Umgang mit Interessenkonflikten bei der Bank (97.100)
- Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Bank (98.100)
- Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen (99.100)
- Kundeninformationen zum Zahlungsverkehr (94.000)
- Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gem. Art. 13 DSGVO (200.100)
- Informationen zum Schutz der Gelder und Finanzinstrumente von Kunden (96.400)

2. Bedingungen der Bank

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (90.100)
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (92.100)
- Sonderbedingungen für Termingeschäfte (91.100)
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr (90.300)
- Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Bank (100.300)
- Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank (90.200)
- Bedingungen zur Nutzung einer elektronischen Handelsplattform der Bank (119.000)
- Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen (44.200)
- Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragsbesteuerung (300.400)

3. Einführung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie sich für die Angebote der Bank interessieren. Damit Sie in Angelegenheiten des Wertpapier-, Devisen- und Termingeschäfts auf dem Laufenden sind, haben wir für Sie eine Broschüre mit den wichtigsten Informationen zusammengestellt. Mit dieser Publikation erhalten Sie ausführliche Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen sowie die entsprechenden Geschäftsbedingungen.

Ausführliche Informationen über Finanzinstrumente, ihre Funktionsweise sowie deren Chancen und Risiken enthalten die Broschüren „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ sowie „Basisinformationen über Termingeschäfte“, die wir unseren Kunden zur Verfügung stellen. Weitere Fragen dazu beantworten wir Ihnen gerne telefonisch.

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht nach Kundenkategorien abgestufte Informations- und Anlegerschutzvorschriften für Banken und Finanzdienstleister vor. Privatkunden genießen dabei das höchste Schutzniveau. Teile der Vorschriften sind gegenüber Professionellen Kunden nicht oder nur in eingeschränkter Form anwendbar.

Geeignete Gegenparteien verfügen über die meisten Erfahrungen mit Wertpapierdienstleistungen und unterliegen daher dem geringsten Schutzniveau. Ihre Kundeneinstufung erhalten Sie mit einem separaten Dokument.

Wir sehen einer engen und erfolgreichen Zusammenarbeit mit Ihnen entgegen.

Für Fragen stehen wir Ihnen während unserer Geschäftszeiten gerne zur Verfügung.

Baader Bank Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Allgemeine Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7 WpHG

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weißenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) ist in ihrem Marktsegment die führende Vollbank in Deutschland. Derzeit werden von den Skontroführern der Bank ca. 930.000 Orderbücher an den Börsen Berlin, Frankfurt, München und Stuttgart betreut.

Konzernweit beschäftigt die Bank zurzeit ca. 450 Mitarbeiter.

Der Schwerpunkt des Geschäftes der Bank lag früher beim klassischen Börsenhandel. Mittlerweile bietet die Bank vielfältige Dienstleistungen rund um den Kapitalmarkt an und baut ihre Geschäftsfelder aktuell weiter aus. Seit dem 1. August 1994 ist die Aktie der Bank an der Börse notiert und wird an den Börsen in Berlin, Frankfurt, München, Hamburg, Düsseldorf und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt.

Die Bank verfügt über langjährige Expertisen im Handel mit Wertpapieren und Termingeschäften. Dabei stellen wir unseren Kunden verschiedene leistungsfähige Online-Handelsplattformen zur Verfügung. Als Vollbank besitzen wir die Erlaubnis zum Betreiben aller entsprechenden Bankgeschäfte, um Banken, Finanzdienstleistern, Fondsgesellschaften, Emittenten und professionellen Börsenhändlern bei der Umsetzung von Alternative-Investment-Strategien Produktlösungen anbieten zu können.

1. Orderwege

Der Kunde kann der Bank seine Order über folgende Wege übermitteln: Schriftlich per E-Mail, Brief, Fax oder Chat; Elektronisch über diverse Anbindungen, z.B. Fix; Telefonisch.

Die Bank bietet für Privatkunden nicht die Möglichkeit an, algorithmisch erzeugte Orders zu übermitteln.

Die Bank bietet derzeit folgende Dienstleistungen an:

- Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung)
- Eigenhandel für andere (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistungen für Kunden)
- Abschlussvermittlung (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung)
- Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten)
- Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum)
- Depotgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere und damit verbundene Dienstleistungen)
- Kreditgeschäft (Gewährung von Krediten oder Darlehen für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen)
- Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen
- Emissionsgeschäft (Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder Übernahme gleichwertiger Garantien)
- Platzierungsgeschäft (Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung)
- Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen
- die Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen, die direkt oder indirekt eine Empfehlung enthalten (Research)

Die entsprechende Handelskompetenz, die passenden Reporting-Dienstleistungen und das notwendige Risikocontrolling versetzen uns in die Lage, unseren Kunden ein attraktives Paket an Dienstleistungen im Bereich Alternative Investments anzubieten. Mit unseren kostengünstigen und technisch leistungsfähigen Angeboten unterscheiden wir uns deutlich von unseren Wettbewerbern.

In diesem Rahmen setzen wir mit unseren Kunden die passenden Produkte, wie z.B. Zertifikate, Fonds, Single-Hedgefonds, Managed Accounts, um. Hier nutzen wir unsere hervorragenden, langjährigen Beziehungen zu Großbanken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Portfoliomanagern im In- und Ausland.

Aufgaben, die wir im Rahmen dieser Lösungen übernehmen, sind:

- Investmentmanager; Execution-Broker; Strategieüberwachung (Investment-Monitoring, Pre-Trade Compliance); konto- und depotführende Bank; zentrale Sammelstelle sowie Zahl- und Hinterlegungsstelle; Buy-side Trading Desk; direktes Routing zu folgenden börslichen Handelsplattformen: Xetra® Frankfurt; Xetra® Wien; ALLE deutschen Regionalbörsen: Frankfurt; München; Stuttgart; Berlin; Düsseldorf; Hamburg; Hannover; BATS Chi-X Europe® (im Moment für deutsche, belgische, französische, niederländische, portugiesische und österreichische Werte); Euronext Paris; Euronext Amsterdam; Euronext Lissabon; Euronext Brüssel; Eurex; Swiss Exchange (SIX); Tradegate; gettex.

Zu weiteren internationalen Märkten hat die Bank über externe Handelssysteme und weitere Handelspartner Zugang. Eine ausführliche Produktübersicht (inkl. Ausführungsplätzen) finden Sie im Rahmen dieser Information unter der Rubrik „Produkt- und Märktekatalog“.

Die von uns angebotenen elektronischen Handelsplattformen sind in ihren Funktionalitäten, ihrer Zuverlässigkeit und Skalierbarkeit führend in der Branche. Sie ermöglichen Ihnen realtime den direkten Zugang zu den wichtigsten Börsenplätzen weltweit. Sowohl die Handelsplattformen als auch unsere Konto- und Depotführung sind Multi-Asset-Class- und Multi-Currency-fähig.

Die von der Bank für das Orderrouting bereitgestellte IT-Infrastruktur ermöglicht die freie Wahl der Zugangsverbindung zu den Baader-Systemen. Unter anderem sind angebunden: Bloomberg EMSX; Direktanbindung über eine FIX-Schnittstelle (VPN oder Point-to-Point); Reuters AUTEX; SWIFT; EZE Software RealTick; Fidessa; UL Link; Fix Hub, Trading Screen, Privé (Nur für Vermögensverwalter), Elinvar C (Nur für Vermögensverwalter).

Neben einer Standardisierung des Orderroutingprozesses können durch ein Routing über die Bank final auch Kostensynergien durch final die Bündelung der final Abrechnungserstellung erzielt werden: sämtliche final Abrechnungen elektronisch und final am Tagesende; final kostengünstige Abrechnung über final Schlussnote möglich; final tägliches Zusammenfassen der final Geschäfte auf Orderbasis final mit Schnittkursen oder final auf Gattungsbasis pro final Seite und final Tag möglich; final individuelle Betrachtung und final Analyse der Möglichkeiten final für kostengünstiges Clearing und Settlement.

Die Orderroutingdienstleistungen der Bank können zudem als Basis für eine MiFID-konforme Ausgestaltung des Orderbearbeitungsprozesses bei Finanzdienstleistern gewählt werden.

Folgende MiFID-relevanten Dienstleistungen bietet die Bank ihren Kunden an:

1.1 Best Execution

- Beratung der Kunden und gemeinsame Entwicklung zur MiFID-konformen Ausgestaltung der Kundenbetreuungs- und Kundenorderausführungsprozesse
- Erstellung von Best-Execution-Policies zur Auswahl des kundengünstigsten Orderausführungsplatzes aufgrund des Preises und der Ausführungskosten oder anderer individuell bewerteter Handelsplatzmerkmale
- Research, Erstellung und Pflege der Datenbasis sowie Implementierung der Verfahrensprozesse für den direkten Abgleich mit entsprechender Preis- und Gebührenberücksichtigung sowie der Bewertung von Handelsplatzmerkmalen für die Best Execution (Skriptverarbeitung)
- regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Best-Execution-Policies
- Anlegen von eigens für die Kunden eingerichteten Policy-Accounts durch die Bank
- Orderrouting: Abwicklung der Kundenorders gem. der relevanten Kunden-Policies
- Aufzeichnungspflicht: Archivierung aller relevanten Parameter als Grundlage für eine Nachweisführung, die in die Best-Execution-Entscheidung über die betreffende Order einbezogen wurde
- Kundentransparenz: Nachvollziehbarkeit der Best Execution durch webbasierte Recherchefunktionalität auf Orderbasis

1.2 Gettex

Darüber hinaus bietet die Bank für ihre Mandaten in diesem Rahmen die Best-Executor-Tätigkeit auf der Handelsplattform Gettex der Börse München an. Grundlage hierfür ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit entsprechenden Orderflow-Providern über die Ausgestaltung einer Besserausführung oder zumindest gleiche Ausführung von Kundenorders gegenüber bestimmten Referenzmärkten, die der Kunde bestimmen kann.

Die Bank bietet mit ihrem Best-Execution-Dienstleistungspaket einen kompletten Service über die Orderaufgabe, das Orderrouting sowie die Auswahl- und Ausführungsprinzipien von Aufträgen an. Für die Kunden der Bank bedeutet dies eine effiziente und kostengünstige Ausgestaltung ihrer MiFID-relevanten Orderbearbeitungsprozesse unter einem ganzheitlichen Betrachtungspunkt.

Grundsätzlich ist unser Order-Desk börsentäglich von 07:45 Uhr bis 22:00 Uhr erreichbar.

Zur Kundschaft der Bank zählen Investmentmanager und institutionelle Kunden wie Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister, Commodity-Trading-Advisors, Fundmanager sowie professionelle Futures-Händler. Die Bank ist eine in Deutschland zugelassene Vollbank.

2. Adresse

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weihenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Tel. 00800 00 222 337¹
 Fax +49 89 5150 2442
 E-Mail service@baaderbank.de

3. Mitglieder des Vorstands

- Nico Baader, Vorsitzender des Vorstands
- Dieter Brichmann, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands
- Oliver Riedel

4. Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Bank besitzt eine Bankerlaubnis nach § 32 KWG, welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt wurde.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 Institutsaufsicht
 Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn
 Deutschland
 und
 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 Wertpapieraufsicht
 Marie-Curie-Straße 24-28
 60439 Frankfurt am Main
 Deutschland

5. Hinweise zum Thema Kundenbeschwerden

Kundenbeschwerden richten Sie bitte in Textform an den Compliance-Beauftragten der Bank.

Außergerichtliche Streitschlichtung: Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: +49 30 1663 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

6. Rechtshinweise

Die Bank ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 121537 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. der Bank lautet DE114123893. Für sämtliche Vertragsbeziehungen der Bank zu ihren Kunden gilt deutsches Recht.

Für Einzahlungen (Euro) auf Ihr Konto aus Deutschland und aus der Europäischen Union:

Kreditinstitut: Baader Bank Aktiengesellschaft
 BIC²-Code: BDWBDEMMXXX

Kontoinhaber: Ihr Name
 IBAN³: Ihre IBAN³

Für alle anderen Einzahlungen beachten Sie bitte die Angaben im Dokument "Informationen zum Zahlungsverkehr" (94.000).

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht für Kunden von Banken und Finanzdienstleistern eine nach Kundenkategorien abgestufte Schutzpflicht und Informationspflicht vor. Privatkunden genießen das höchste Schutzniveau.

7. Risikohinweise

Über die Chancen und Risiken der angebotenen Produkte informieren wir unsere Kunden mittels der standardisierten Broschüren „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ und „Basisinformationen über Termingeschäfte“. Diese Broschüren werden im Rahmen der Kontoeröffnung unseren Kunden ausgehändigt.

Wir weisen unsere Kunden hiermit darauf hin, dass die Bank ihren Kunden keine Anlageberatung anbietet. Wir führen lediglich Geschäfte als beratungsfreies Geschäft (Termingeschäfte) bzw. „execution only“ (Aktien, Renten, Fonds und ETFs) aus.

Bei Professionellen Kunden und Geeigneten Gegenparteien führt die Bank keinen Angemessenheitstest im Sinne des § 63 Abs. 10 WpHG durch bzw. darf im Einklang mit Art 56 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 bei dessen Durchführung davon ausgehen, dass diese Kundengruppen die Risiken der ausgewählten Anlageformen verstehen, beurteilen und bewerten können. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir keine Informationen gemäß gem. § 63 Abs. 10, § 64 Abs. 3 WpHG einholen und außer in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen kein Warnhinweis gemäß § 63 Abs. 10 WpHG ergeht.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass zugunsten des „Professionellen Kunden“ diverse Schutzvorschriften nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) nicht angewendet werden. Das Gesetz bietet „Professionellen Kunden“ die Möglichkeit, eine Einstufung als Privatkunde gesondert zu vereinbaren.

Die Bank als Kommissionärin leitet die von ihren Kunden hinterlegten Sicherheiten (Margin, Einschuss) über ihren jeweiligen Clearing-Partner an die jeweilige Terminbörse weiter. Im Falle der Insolvenz des Clearing-Partners nach der Insolvenzordnung oder gem. dem Insolvenzverfahren nach dem Recht des Staates, in dem der Clearing-Partner seinen Sitz hat, hat der Kunde der Bank diese notwendigen Aufwendungen gegenüber dem Clearing-Partner zu ersetzen. Dieser Anspruch auf Aufwendungsersatz ist grundsätzlich auf die Höhe der Sicherheiten begrenzt, die der Kunde zu Beginn des Handelstages, der dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgt, gegenüber der Bank zu leisten hat. Die Höhe der zu ersetzenden Aufwendungen wird im Insolvenzfall berechnet, sobald sie feststeht. Zur Erhöhung der Transparenz haben wir die Margins je Clearing-Partner aufgeschlüsselt und mit Lagerstelle im Kundenreporting angezeigt. Die aktuelle „Partnerliste der Clearing-Mitglieder/Lagerstellen“ mit Kürzelbezeichnung entnehmen Sie bitte der Übersicht im Login-Bereich auf der Website: www.baaderbank.de.

8. Drittbetreuung/Beratung durch Dritte

Kunden können sich durch Dritte (z.B. Finanzdienstleister) beraten lassen. Basis für eine derartige Zusammenarbeit ist eine Bevollmächtigung in Textform durch den Kunden. In diesen Fällen führt der vom Kunden bevollmächtigte Dritte und nicht die Bank die Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung für den Kunden durch und ist daher selbst gem. den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Angemessenheit und Geeignetheit der Anlageentscheidung für den Kunden zu prüfen. Die Bank überprüft dagegen in diesen Fällen nicht die Angemessenheit und Geeignetheit der einzelnen Anlageentscheidungen des vom Kunden bevollmächtigten Finanzdienstleisters oder Anlageberaters für den Kunden.

Das Konto und zugehörige Depot des Kunden bei der Bank wird automatisch geschlossen, sobald der Finanzdienstleister die Bank über die Beendigung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit informiert bzw. der Finanzdienstleister oder der Kunde die Bank über die Kündigung der Vollmacht für den Finanzdienstleister informieren. Die Bank wird den verbliebenen Gegenwert und ggf. noch im Depot befindliche Wertpapiere/Rechte auf das Referenzkonto bzw. Referenzdepot des Kunden bei der Drittbank übertragen.

¹ Kostenfreie Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

² Bank Identifier Code.

³ International Bank Account Number.

9. Hinweis zur Einlagensicherung

Seit dem 3. Juli 2015 wurde das System der gesetzlichen Einlagensicherung aus dem EAEG in ein eigenständiges Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) überführt. Grundlage ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) vom 28. Mai 2015 (BGBl. I. S. 786). Das DGSD-Umsetzungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/49/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 173/149 vom 12. Juni 2014). Ziel der neuen Einlagensicherungsrichtlinie ist ein noch höheres Schutzniveau und die maximale Harmonisierung der Einlagensicherungssysteme im EWR. Das EAEG, das seitdem auf die Belange der Anlegerentschädigung beschränkt ist, bleibt als Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) erhalten.

Einlagen bei der Baader Bank AG sind geschützt durch: Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

Sicherungsobergrenze: 100.000,00 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben: Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000,00 Euro.

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben: Die Obergrenze von 100.000,00 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger.

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts: 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016.

Währung der Erstattung: Euro (EUR)

Kontaktadressen: Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift: Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Postfach 11 04 48
10834 Berlin
Telefon: +49 30 590011960
E-Mail: info@edb-banken.de

Die Bank ist ferner dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Hierdurch sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition "Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt aktuell 20% des für die Einlagensicherung maßgeblich anrechenbaren Eigenmitteln der Bank. Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinzelnachweise, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Es können weitere Ausschlusskriterien (z.B. für Einleger, Produkte, Laufzeiten) bestehen, diese sind den Statuten des Bankverbandes zu entnehmen. Diese Informationen können im Internet unter <http://www.bankenverband.de> abgefragt werden.

9.1 Entschädigung von Einlagen

Tritt ein Entschädigungsfall ein, werden die Einleger durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB) unverzüglich hierüber unterrichtet.

Die EdB hat die Entschädigungsansprüche der Einleger dabei eigenständig zu prüfen und innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Feststellung des Entschädigungsfalles durch die BaFin zu erfüllen. Ein Antrag auf Entschädigung seitens des Einlegers ist nicht erforderlich. Sollte die EdB zur Durchführung der Einlegerentschädigung jedoch zusätzliche Informationen seitens der Einleger benötigen, wird die EdB die betreffenden Einleger schriftlich kontaktieren. Beträge, die einer vorübergehend erhöhten Deckungssumme unterliegen, sind vom Einleger gesondert schriftlich unter Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Diese Beträge sind durch die EdB innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Zugang der Anmeldung dieser Beträge und deren Glaubhaftmachung zu entschädigen.

9.2 Entschädigung bei Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Hat die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt, weil ein Kreditinstitut nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen, so sind die Gläubiger hierüber unverzüglich zu informieren. Der Anspruch auf Entschädigung ist durch den Kunden schriftlich innerhalb eines

Jahres nach Unterrichtung über den Entschädigungsfall bei der EdB anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Entschädigungsanspruch in der Regel nicht mehr geltend gemacht werden. Angemeldete Ansprüche, die auf die Entschädigung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gerichtet sind, hat die EdB unverzüglich zu prüfen und spätestens drei Monate, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der Ansprüche festgestellt hat, zu erfüllen.

Mit der Erfüllung des Entschädigungsanspruches gehen die Ansprüche des Einlegers gegen das Kreditinstitut auf die EdB über. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt in fünf Jahren nach Unterrichtung des Einlegers über den Entschädigungsfall. Die Entschädigung wird in Euro gewährt. Falls Konten eines Einlegers in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird als Wechselkurs der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Tages verwendet, an dem die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt hat.

10. Kommunikationsmittel

Ihre Order können Sie uns elektronisch, telefonisch oder in Textform, per Fax, per E-Mail oder per Brief übermitteln. Unsere Kunden können mit uns in Deutsch und Englisch kommunizieren.

Ein solcher Auftrag per Telefax ist nur nach expliziter Vereinbarung dieses Kommunikationsmittels zulässig. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes der genannten Kommunikationsmittel auszuweichen.

Die Kommunikation über E-Mail, z.B. im Rahmen einer Kontaktaufnahme, ist für die verschlüsselte Übertragung von vertraulichen Informationen nicht geeignet. Sollten wir von Kunden/Kontrahenten oder Interessenten jedoch eine E-Mail erhalten, so schließt die Bank daraus, dass wir auch zur Beantwortung mittels unverschlüsselter E-Mail berechtigt sind, sofern nicht ausdrücklich eine andere Art der Kommunikation verlangt wird.

11. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass meine/unserere Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit der Bank zu Dokumentationszwecken sowie zur stetigen Optimierung der Servicequalität von der Bank aufgezeichnet und gespeichert werden. Vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen kann ich / können wir jederzeit der Aufzeichnung meiner / unserer Telefongespräche mit der Bank widersprechen.

12. Vertraglich gebundene Vermittler (Tied Agents)

Die Bank bietet derzeit kein Haftungsdach für vertraglich gebundene Vermittler an, arbeitet aber mit vertraglich gebundenen Vermittlern anderer Haftungsdächer zusammen.

13. Informationen über Kosten und Nebenkosten

Wir berechnen unseren Kunden eine Kombination aus Gebühren, Provisionen und Fremdkosten, deren Höhe von Art und Umfang der erbrachten Wertpapierdienstleistungen abhängt. Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen individuell detaillierte Informationen über Kosten und Nebenkosten zur Verfügung.

Unser ausführliches Preis- und Leistungsverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage www.baaderbank.de im Bereich Kundenservice.

Die aktuell geltenden Courtagen, Transaktionsentgelte und Orderentgelte der jeweiligen Börsen sowie anfallende Clearing- und Settlementgebühren können den jeweiligen Internetseiten der Börsen entnommen oder bei der Bank erfragt werden.

14. Information über Wertpapiergeschäfte und deren Abwicklung

Soweit nichts anderes vereinbart, versendet die Bank an ihre Kunden nach jedem Geschäft in Finanzinstrumenten, spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrages, eine Abrechnung, mit der die Bank die Kunden über die wesentlichen Daten des Geschäftsabschlusses informiert (Schlussnote über die Börsensysteme, Geschäftsbestätigung oder Wertpapierabrechnung und Kontoauszug [grundsätzlich via Webportal]).

15. Art und Häufigkeit der Berichterstattung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Wir bieten unseren Kunden die Aufnahme von Lombardkrediten zur Finanzierung ihrer Wertpapiergeschäfte an. Der Kauf von Wertpapieren und Termingeschäften auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg der Investition zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Die Informationsbroschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ enthält eindeutige Warnhinweise zu Wertpapierspekulationen auf Kredit (Kapitel E. 4.2 „Zusätzliches Verlustpotential bei Kreditaufnahme“). Wir bitten unsere Kunden, diese Warnhinweise genau zu lesen und zu beachten.

Über die Entwicklung des Kredits und die damit verbundenen Kosten informieren wir Sie regelmäßig auf Ihren Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen.

16. Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gem. den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden bei der deutschen Wertpapiersammelbank Clearstream Banking, Frankfurt, verwahrt, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatland des entsprechenden Wertpapiers verwahrt, gegebenenfalls in dem Land, in dem der Kauf erfolgte. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir unseren Depotkunden auf der Wertpapierabrechnung oder auf Nachfrage gerne mit. An den Wert-

papieren, die wir – wie zuvor kurz beschrieben – für Sie verwahren, erhalten Sie Eigentum oder im Lagerland übliche, möglichst gleichwertige Rechtsstellung (Wertpapierrechnung). Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt auf den Internetseiten des Emittenten oder auf der Seite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht www.bafin.de (Rubrik für Verbraucher – zugelassene Prospekte/hinterlegte Prospekte) verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

17. Die Bank ist Mitglied an folgenden Börsen und von folgenden Handelssystemen:

Frankfurt; Stuttgart; München; Berlin; Düsseldorf; Hamburg; Hannover; Xetra®; Xetra® Wien; Euronext Amsterdam; Euronext Brüssel; Euronext Paris; Swiss Exchange (SIX); London Stock Exchange (LSE); Eurex®; BATS Chi-X Europe®.

Zu weiteren internationalen Märkten hat die Bank über externe Handelssysteme Zugang.

18. Produkt- und Märktekatalog

Folgende Finanzinstrumente können über die Bank gehandelt werden:

Instrumentengruppe	Produkt	Ausführungswege						
		Regulierte Märkte			Nicht-EU-Börsen	MTF		OTC
		Xetra	deutsche Regionalbörsen	EU-Börsen		Freiverkehr Börsen	Sonstige (z.B. Turquoise)	
Aktien	Deutsche Aktien							
	- DAX	X	X	X	X		X	X
	- MDAX	X	X	X			X	X
	- SDAX	X	X	X		X	X	X
	- Sonstige	X	X			X	X	X
	Ausl. Aktien	X	X	X	X	X	X	X
Anleihen	Staatsanleihen/Supras etc.	X	X	X	X	X		X
	Pfandbriefe	X	X			X		X
	Corporates	X	X	X	X	X		X
	Sonstige z.B. Genussscheine, Zero-Bonds	X	X	X	X	X		X
	Bankeigene Schuldverschreibungen	X	X					X
Termingeschäfte (Futures und Optionen)	OTC-Forwards							X
	OTC-Optionen							X
	Futures			X	X			X
	Options			X	X			X
	Exchange Traded Options			X	X			X
	Exchange Traded Futures			X	X			X
Verbrieft Termingeschäfte	Strukturierte Wertpapiere und Einlagen	X	X			X		X
	Gestripte Wertpapiere	X	X			X		X
	Wertpapiere mit Optionscharakteristika							
	- Callable Bonds	X	X			X		X
	- Puttable Bonds	X	X			X		X
	- Wandelanleihen	X	X			X		X
	OS/Zertifikate							
	- Hebelprodukte, Zertifikate	X	X			X		X
	- Warrants	X	X			X		X
	- Anlageprodukte	X	X			X		X
- Warenderivate	X	X						
Forex	Spot							X
	Swaps							
	Forwards							
	Options							

Instrumentengruppe	Produkt	Ausführungswege						
		Regulierte Märkte			Nicht-EU-Börsen	MTF		OTC
		Xetra	deutsche Regionalbörsen	EU-Börsen		Freiverkehr Börsen	Sonstige (z.B. Turquoise)	
Investmentfonds	Exchange Traded Funds	X	X	X	X	X	X	X
	Publikumsfonds (EU-zugelassen)	X	X	X		X		X
Geldmarktinstrumente	CDs, CPs							X

Über die Chancen und Risiken dieser Produkte informieren wir unsere Kunden mittels der Broschüren „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ und „Basisinformationen über Termingeschäfte“. Diese Broschüren werden unseren Kunden im Rahmen der Kontoeröffnung ausgehändigt.

Wir weisen unsere Kunden hiermit darauf hin, dass die Bank ihren Kunden keine Anlageberatung anbietet. Wir führen lediglich Geschäfte als beratungsfreies Geschäft (Termingeschäfte) bzw. „execution only“ (Aktien, Renten, Fonds und ETFs) aus.

Informationsblatt zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (bail-in)

Mit Inkrafttreten der **SRM-Verordnung** (Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014) sowie des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (**SAG**), welches die EU-Bankenabwicklungsrichtlinie (Richtlinie 2014/59/EU) umsetzt, haben der europäische und der deutsche Gesetzgeber ein Abwicklungsregime für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und weitere Institute geschaffen, das sich für deren Anteilshaber und Gläubiger im Krisenfall nachteilig auswirken kann (Gläubigerbeteiligung, sog. bail-in). Anleger, die solche bail-in-fähige Schuldtitel oder Forderungen erworben haben, können danach im Krisenfall eines Instituts zur Haftung herangezogen werden, indem der Wert der Forderung bzw. des Schuldtitels herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt wird.

Die Abwicklungsziele sind in Art. 14 der SRM-Verordnung definiert; es handelt sich bei ihnen um

- die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen;
- die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität, vor allem durch die Verhinderung einer Ansteckung, beispielsweise von Marktinfrastrukturen, und durch die Erhaltung der Marktdisziplin;
- den Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln;
- den Schutz der unter die Richtlinie 2014/49/EU fallenden Einleger und der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;
- den Schutz der Gelder und Vermögenswerte der Kunden.

Zur Erreichung dieser Ziele können die zuständigen Behörden – auch vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – verschiedene Maßnahmen ergreifen, wenn die Voraussetzungen für eine Abwicklung vorliegen. In einigen Bereichen kann sich das Abwicklungsverfahren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden. Die nachfolgenden Ausführungen gelten insoweit für die Gesetzeslage in Deutschland:

Voraussetzungen für eine Abwicklung

Eine Abwicklung ist nur möglich, wenn die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen hierfür gegeben sind:

- Das Unternehmen fällt aus oder fällt wahrscheinlich aus;
- bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors, einschließlich Maßnahmen durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem, oder Maßnahmen der Aufsichtsbehörden (einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen oder Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten gem. Art. 21 der SRM-Verordnung, die in Bezug auf das Unternehmen getroffen werden, abgewendet werden kann.
- eine Abwicklungsmaßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

Mögliche Abwicklungsinstrumente

Liegen die Voraussetzungen für eine Abwicklung vor, können die zuständigen Behörden folgende Abwicklungsmaßnahmen ergreifen:

- Unternehmensveräußerung
Ausgegebene Eigentumstitel oder alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten können auf einen Erwerber übertragen werden.
- Brückeninstitut
Ausgegebene Eigentumstitel oder alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten können auf ein sog. Brückeninstitut übertragen werden.
- Ausgliederung von Vermögenswerten
Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder eines Brückeninstituts können auf eine oder mehrere für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaften zu übertragen werden.

- Bail-in
Gläubigerbeteiligung; Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse in Bezug auf Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts etwa durch Umwandlung in Eigenkapital – oder Herabsetzung des Nennwerts – der Forderungen oder Schuldtitel.

Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde (in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung) unter anderem

- die Fälligkeit der von einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den auf Grund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, ändern, insbesondere durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen;
- Rechte zum Erwerb weiterer Anteile oder anderer Eigentumstitel an dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen aufheben;
- anordnen, dass alle oder einzelne Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens für den Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntgabe dieser Aussetzung bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden;
- den Gläubigern eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, deren Forderungen besichert sind, die Durchsetzung von Sicherungsrechten untersagen für den Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntgabe dieser Beschränkung bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages;
- das Recht einer Partei, einen Vertrag mit einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen zu beenden, aussetzen für den Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntgabe dieser Aussetzung bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages.

Mögliche Betroffene des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung (bail-in)

Eine von den zuständigen Behörden beschlossene und durchgeführte Gläubigerbeteiligung (bail-in) kann Gläubiger, Inhaber relevanter Kapitalinstrumente, aber auch Anteilseigner des in Schieflage geratenen Instituts treffen, also z.B. Inhaber von Aktien einer AG, Anteilen an einer GmbH, KG oder Genossenschaft oder Gläubiger nichtbesicherter Darlehen oder Schuldverschreibungen.

Ausgenommen von der Gläubigerbeteiligung sind etwa gedeckte Einlagen bis zur Höhe des Deckungsniveaus gem. § 8 des Einlagensicherungsgesetzes (grundsätzlich 100.000,00 Euro), besicherte Verbindlichkeiten einschließlich Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbindlichkeiten aus der Verwahrung von Kundenvermögen oder Kundengeldern durch das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen, sofern dem betreffenden Kunden in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts in Bezug auf das verwaltete Vermögen oder die verwalteten Gelder ein Aussonderungsoder Absonderungsrecht zusteht.

Spezielle Regelungen und Reichweite bei einer Gläubigerbeteiligung (bail-in)

Je nachdem, welche konkreten Maßnahmen die zuständigen Behörden ergreifen, und wie die vertragliche und rechtliche Ausformung der bail-in-fähigen Schuldtitel oder Forderungen der Anleger sich gestaltet, kann eine Inanspruchnahme infolge einer Maßnahme zur Gläubigerbeteiligung (bail-in) auch verschiedene Auswirkungen für die Anleger haben.

Denn im Rahmen der Gläubigerbeteiligung folgt die Inanspruchnahme bzw. Haftung der Anleger einer gesetzlichen Rangfolge (sog. Haftungskaskade), die im Folgenden wiedergegeben wird:

1. **Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals** (Common Equity Tier 1 - CET1), z.B. Aktien, Anteile an GmbH, KG oder Genossenschaft

2. **Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals** (Additional Tier 1 - AT1) (in Höhe des Nennwerts oder ausstehenden Restbetrages, d.h. inkl. etwaiger aufsichtsrechtlich nicht mehr anererkennungsfähiger Beträge gem. Art. 484 ff. CRR (Beschränkungen der Bestandschutzregelungen)), z.B. unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungsbeziehungsweise Herabschreibungsklausel.
3. **Instrumente des Ergänzungskapitals** (Tier 2 - T2) (in Höhe des Nennwerts oder ausstehenden Restbetrages, d.h. inkl. etwaiger aufsichtsrechtlich nicht mehr anererkennungsfähiger Beträge gem. Art. 64 CRR) (Amortisation von T2-Instrumenten) oder Art. 484 ff. CRR (Beschränkungen der Bestandschutzregelungen)), z.B. nachrangige Darlehen, stille Einlagen und Genussrechte.
4. **Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten**, z.B. nachrangige Darlehen, Inhaberschuldverschreibungen, Genussrechte, die nicht die Anforderungen an AT1- oder T2-Instrumente erfüllen.
5. **Unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten (Schuldtitle i.S.d. § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG)**, z.B. Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen (NSV), Schuldscheindarlehen (SSD), soweit NSV und SSD nicht als bevorzugte Einlagen unter Nr. 7 fallen oder als gedeckte Einlagen von der Herabschreibung und Umwandlung ausgenommen sind.
6. **Unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten (Keine Schuldtitle i.S. des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG; vgl. auch § 46f Abs. 6 S. 2 und § 46f Abs. 7 KWG)**, z.B. Geldmarktpapiere, strukturierte Schuldtitle (Schuldverschreibungen mit einer derivativen Komponente, bei denen die Rückzahlung oder Zinszahlung von einem unsicheren zukünftigen Ereignis abhängt wie Index-Zertifikate), Schuldtitle von nicht insolvenzfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts, Termingeschäfte (Futures), Optionsgeschäfte, Swapgeschäfte, nicht gedeckte Einlagen und nicht nach Nr. 7 bevorzugte Einlagen (sofern es sich nicht um NSV oder SSD handelt, sonst Nr. 5): Einlagen über 100.000,00 Euro von Großunternehmen, nicht entschädigungsfähige Einlagen nach § 6 Einlagensicherungsgesetz, etwa von öffentlichen Stellen, Versicherungen, Finanzinstituten und Einlagenkreditinstituten, Darlehen von anderen Banken, Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aus Aktivgeschäft der Banken, z.B. aus dem Garantiegeschäft, dem Akkreditivgeschäft oder dem Kreditgeschäft.
7. **Bevorzugte Einlagen**, z.B. Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittelständischen Unternehmen, für die Beträge, die nicht gedeckt sind (d.h. grundsätzlich Beträge über 100.000,00 Euro)

Folgen für Anleger bei Abwicklungsmaßnahmen, insbesondere der Gläubigerbeteiligung (bail-in)

Die Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen – insbesondere eines Bail-in-Instruments – kann für Anleger zahlreiche Folgen mit sich bringen, zu denen unter anderem zählen:

- Abwicklungsmaßnahmen können dazu führen, dass Anleger finanzielle Verluste bis hin zum Totalverlust des angelegten Kapitals erleiden;
- Abwicklungsmaßnahmen berechtigen grundsätzlich nicht dazu, Gestaltungsrechte wie eine Kündigung, eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben;
- Abwicklungsmaßnahmen können die Fähigkeit eines Instituts, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, einschränken;
- Abwicklungsmaßnahmen können die Veräußerung der Forderungen oder Schuldtitle auf dem Zweitmarkt erschweren und sich negativ auf den Marktpreis auswirken;
- Kein Anteilinhaber oder Gläubiger soll schlechter gestellt werden als bei Durchführung eines regulären Insolvenzverfahrens. Sofern Anteilinhaber und Gläubiger durch die Anordnung und Durchführung der Abwicklungsmaßnahmen im Vergleich zu der Situation, die sich bei Eröffnung und Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts eingestellt hätte, doch benachteiligt werden, kann ihnen unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen aufgrund unabhängiger Bewertung ein Ausgleich zustehen. Eventuelle Zahlungen aufgrund eines solchen Ausgleichs werden bedeutend später als bei vertragsgemäßer Leistung des abzuwickelnden Instituts erfolgen.

Grundsätze über den Umgang mit Kundenbeschwerden

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weißenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
 https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Oberste Maxime der Bank als auch ihrer Mitarbeiter ist es, Leistungen im besten Interesse der Anleger/Kunden/Kontrahenten und Geschäftspartner (im Folgenden nur kurz: Kunden) zu erbringen und Interessenkonflikte so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zumindest zu minimieren.

Die Bank hat geeignete interne Verfahren und Vorkehrungen implementiert, die gewährleisten, dass ein ordnungsgemäßer Umgang mit Kundenbeschwerden erfolgt und die Kunden so ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können.

Hierzu zählt insbesondere die Einrichtung einer Beschwerdemanagementfunktion. Diese Funktion wird bei der Bank von der Stabsstelle Compliance übernommen.

Übergeordnetes Ziel der internen Regelungen ist es, die Sicherung und Steigerung der Kundenzufriedenheit zu gewährleisten.

Die Bank verfolgt mit diesen Grundsätzen die nachstehenden Ziele:

- Faire, gründliche und umgehende Behandlung und Beantwortung von Kundenbeschwerden
- Nutzung der Gelegenheit zur Selbstreflexion und Überprüfung der Eignetheit des jeweiligen Prozesses
- Verbesserung der Kundenzufriedenheit
- Definition eines einheitlichen Beschwerdeverständnisses
- Erhöhung der Transparenz gegenüber den Kunden und Erläuterung der Gründe für unsere Vorgehensweise unter Berücksichtigung auf bankaufsichtlichen und börsenrechtlichen Vorschriften
- Erhalt von Informationen zur Qualitätsoptimierung unserer Dienstleistungen
- Vermeidung von Interessenskonflikten
- Der/die Mitarbeiter/in, bei dem/der die Beschwerde ankommt, ist für eine wertschätzende Annahme der Beschwerde und für die Weiterleitung an die Stabsstelle Compliance zuständig, welche die Erfassung in der Beschwerdedatenbank vornimmt. Die Bearbeitung erfolgt je nach Thematik / Zuständigkeit durch unterschiedliche Stellen der Bank unter Begleitung von Compliance
- Die Eingangsbestätigung einer Beschwerde (schriftlich oder per E-Mail) erfolgt spätestens am nächsten Arbeitstag. Die erste Reaktion der Bank erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen.
- Für alle Beschwerden sollen zeitnah einvernehmliche und pragmatische Lösungen gesucht und umgesetzt werden.

Sollten Sie als Kunde oder potentieller Kunde mit einer Leistung der Bank unzufrieden sein, wenden Sie sich bitte mit Ihrem Anliegen an die Stabsstelle Compliance der Bank.

Beschwerden können sowohl elektronisch als auch schriftlich an die Bank gerichtet werden.

Elektronisch übermittelte Beschwerden können an die E-Mail-Adresse compliance@baaderbank.de verschickt werden.

Bei schriftlich verfassten Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Stabsstelle Compliance
 Weißenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland

Als Beschwerde definieren wir jegliche Unmutäußerung bzw. Äußerung einer Unzufriedenheit, die von privaten oder institutionellen Kunden, schriftlich oder mündlich, direkt oder über Dritte (BaFin oder andere Aufsichtsbehörden, Ombudsmann der privaten Banken) an die Bank gerichtet wird.

Für die Bearbeitung der Beschwerde benötigen wir die folgenden Angaben:

- vollständige Kontaktdaten des Beschwerdeführers (Adresse, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse) inkl. Kundennummer (sofern vorhanden)
- Beschreibung des Sachverhalts
- Formulierung des Begehrens bzw. die Angabe, was mit der Beschwerde erreicht werden möchte (z.B. Fehlerbehebung, Klärung eines Sachverhalts, Verbesserung von Dienstleistungen)
- Kopien der zum Verständnis des Begehrens notwendigen Dokumente (sofern vorhanden).
- eine Vertretungsberechtigung, sofern sich der Beschwerdeführer im Auftrag einer anderen Person an die Bank wendet

Die Beschwerden werden von Compliance turnusmäßig ausgewertet und geprüft, ob organisatorische Änderungen oder personelle Konsequenzen erforderlich sind. Die Geschäftsleitung wird halbjährlich im Rahmen der Compliance Berichte über die eingegangenen Kundenbeschwerden, damit verbundene Schäden und organisatorische Maßnahmen informiert.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Beschwerdebearbeitung werden berücksichtigt und angemessen dokumentiert. Sofern es sich um Beschwerden zum Thema Datenschutz handelt stellt die Stabsstelle Compliance sicher, dass der Datenschutzbeauftragte der Bank über den Sachverhalt informiert wird.

Die vorliegenden Grundsätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft sowie deren Einhaltung im Rahmen externer Prüfungen sichergestellt. Bei Mängeln wird die Aufsichtsbehörde informiert.

Die Bearbeitung von Beschwerden ist kostenfrei.

Hinweis auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung und zivilrechtlichen Klage gem. Art. 26 Abs. 5 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

Bei Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, sich an den Ombudsmann der privaten Banken zu wenden (Ombudsmannverfahren).

Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Deutschland, Fax: +49 30 1663 -3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Sie haben ferner die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Umgang mit Interessenkonflikten bei der Bank

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) lebt vom Vertrauen der Kunden, der Öffentlichkeit und der eigenen Mitarbeiter in die Integrität, Fairness und Verlässlichkeit des Unternehmens und der Qualität der Dienstleistungen. Deshalb schätzen wir Ihr Vertrauen, dass die Bank gewissenhaft mit sensiblen Informationen umgeht. Dieses Vertrauen hängt wesentlich davon ab, wie sich unsere Führungskräfte und die Mitarbeiter verhalten. Als Kunde der Bank können Sie sich stets darauf verlassen, dass unsere Mitarbeiter Dienstleistungen mit der bestmöglichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unter Wahrung der jeweiligen Kundeninteressen erbringen. Hierzu hat sich die Bank schon seit langer Zeit strenge Verhaltensregeln auferlegt, um das Vertrauen unserer Kunden weiter zu festigen und die ständige Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Diese Verhaltensregeln sind fester Bestandteil unserer geschäftlichen Aktivitäten. Sie können daher von unseren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung der geltenden Usancen und Marktstandards erwarten.

Mit unseren Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten setzen wir diese Verhaltensregeln bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen um. Interessenkonflikte treten gewöhnlich dann auf, wenn uns ein Kunde einen Auftrag erteilt und seine Erwartungshaltung an eine ordnungsgemäße Auftragsausführung auf andere von uns betreute Marktteilnehmer mit entgegen gesetzten Interessen stößt. Diese unterschiedlichen Erwartungshaltungen an die Auftragsausführung lassen sich aber nicht ganz ausschließen, da wir für eine Vielzahl von Kunden Aufträge ausführen und zudem unseren Kunden auch bei anderen Bankdienstleistungen als der Orderausführung zur Seite stehen wollen. Da Interessenkonflikte die Professionalität und Reputation der Bank in Frage stellen könnten, haben wir angemessene Vorkehrungen getroffen, um solche Sachverhalte frühzeitig zu erkennen und damit sachgerecht handhaben zu können.

Interessenkonflikte in der Bank

Interessenkonflikte können sich zwischen Kunden der Bank und der Bank selbst, anderen Konzernunternehmen, den bei der Bank beschäftigten Mitarbeitern einschließlich Vorstand oder anderen externen Firmen und Personen, die durch Verträge mit der Bank verbunden sind, oder zwischen Kunden der Bank ergeben.

Weitere Interessenkonflikte können sich insbesondere aus persönlichen Beziehungen von Vorständen oder Mitarbeitern (sowie mit diesen verbunden Personen) der Bank mit Dritten ergeben, beispielsweise mit Emittenten von Finanzinstrumenten oder deren Mitarbeitern (z.B. als Kunden der Bank), etwa über die Mitwirkung in Aufsichtsräten.

Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn die Bank

- an Emissionen des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten und anderen investierbaren Vermögensgegenständen mitwirkt,
- Kredit-/Garantiegeber des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist,
- mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist,
- einerseits als Skontrofführer/Spezialist oder Designated Sponsor für ein Finanzinstrument fungiert und sie andererseits im institutionellen Vermittlungsgeschäft oder im Kommissionshandel für dieses Finanzinstrument eine Kundenorder an dem betreffenden Börsenplatz mit oder ohne Kundenweisung ausführt,
- an mehreren inländischen Börsenplätzen als Skontrofführer/Spezialist oder Designated Sponsor für dasselbe Finanzinstrument fungiert,

und in diesem Zusammenhang Provisionen oder andere Zuwendungen von dem Emittenten erhält.

Dies gilt insbesondere bei der Glatstellung von Positionen aus dieser Tätigkeit an anderen Börsenplätzen, an denen die Bank ebenfalls für die entsprechenden Werte Skontrofführer/Spezialist oder Designated Sponsor ist,

- im Rahmen ihrer Tätigkeit als Skontrofführer/Spezialist oder Designated Sponsor eigene Bestände an den betreuten Finanzinstrumenten hält,

- im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von Finanzanalysen Eigengeschäfte durchführt oder Mitarbeiter der Bank privat Geschäfte in Finanzinstrumenten tätigen,
- als Portfoliomanager für mehr als einen Kunden oder Anlagefonds Handelsgeschäfte durchführt, insbesondere bei der Zuteilung von Sammelorders auf einzelne Kunden.

Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- der Bank oder einzelnen relevanten Mitarbeitern des Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäftes noch nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen),
- die Bank Zuwendungen (z.B. Platzierungs/Vertriebsfolgeprovisionen, geldwerte Vorteile, Courtagerückvergütungen) im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen von Dritten erhält oder an Dritte gewährt,
- Mitarbeiter eine erfolgsbezogene Vergütung erhalten,
- die Bank Zahlungen an den/von dem jeweiligen Emittenten von Finanzdienstleistungen oder Handelspartner/Geschäftspartner erbringt/erhält (sog. Rückvergütungs-Regelungen); auf Art und Umfang solcher Rückvergütungs-Zahlungen werden wir die nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) relevanten Kundengruppen vorab informieren.

Es spielt zudem keine Rolle, ob Interessenkonflikte bereits konkret aufgetreten sind oder nur ein Risiko dafür besteht. Unsere Regelungen betreffen sowohl tatsächliche als auch potentielle Interessenkonflikte.

Interne Maßnahmen zum Erkennen und Verhindern von Interessenkonflikten

Zur weitgehenden Vermeidung und Handhabung dieser Interessenkonflikte hat der Vorstand der Bank eine umfassende Compliance-Organisation geschaffen. Dieser Bereich ist dauerhaft mit dem Management von Interessenkonflikten beauftragt. Die Compliance-Mitarbeiter sind von den Handels-, Geschäfts- und Abwicklungsabteilungen der Bank unabhängig und können daher ihre Aufgaben neutral und weisungsfrei ausüben. Die Compliance Organisation der Bank umfasst u.a. folgende präventive Maßnahmen zum Schutz und Wahrung der Kundeninteressen:

- **Sicherstellung der Qualifikation und Zuverlässigkeit der Mitarbeiter**
 Unsere Mitarbeiter werden sorgsam ausgewählt. Anforderungen an deren Qualifikation werden in Funktionsbeschreibungen festgelegt. Die Kompetenz und Zuverlässigkeit von Abteilungen mit einer besonderen Verantwortung wird durch eine jährliche Sachkundeprüfung sichergestellt. Alle Mitarbeiter der Bank werden zudem regelmäßig fachbezogen und insbesondere zu compliance-relevanten Themen geschult. Das Verhalten bei compliance-relevanten Themen wird in den Arbeitsanweisungen geregelt und diese regelmäßig aktualisiert.
- **Meldepflichten**
 - Mitarbeiter sind verpflichtet interessenkonfliktträchtige Sachverhalte wie beispielsweise persönliche Beziehungen zu Kunden oder Mandanten, Insiderinformationen sowie ungewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich an die Compliance-Stelle zu melden. Insidergeschäfte und Kursmanipulationen sind strengstens untersagt.
 - Zudem müssen die Mitarbeiter sowohl entgeltliche als auch ehrenamtliche Nebentätigkeiten umgehend anzeigen. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts wird dieser gegenüber Kunden offengelegt oder verboten.
 - Die Mitarbeiter der Bank sind verpflichtet, Zuwendungen sowie das Angebot und die Annahme von Geschenken der Compliance-Stelle anzuzeigen. Über verbotene Zuwendungen werden die Mitarbeiter in den Arbeitsanweisungen aufgeklärt. Die Teilnahme an sogenannten „Friends-and-Family-Programmen“ ist den Mitarbeitern der Bank beispielsweise nicht gestattet. Compliance überprüft, ob die Zuwendungen akzeptiert werden dürfen und, ob die Interessen der Kunden gewahrt sind. Je nachdem genehmigt oder lehnt Compliance die Zuwendung ab. In Einzelfällen werden die Zuwendungen dem Kunden offengelegt. Genehmigte Zuwendungen werden in das Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis aufgenommen.

- Kontrolle des Informationsflusses
 - Es sind Vertraulichkeitsbereiche eingerichtet, die durch sogenannte „Chinese Walls“ abgeschottet werden. Diese sind virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses zwischen verschiedenen Bereichen und Abteilungen der Bank. Die Vertraulichkeitsbereiche sind funktional, räumlich und durch Vergabe unterschiedlicher EDV-Zugriffsberechtigungen von den anderen Bereichen und deren Informations- und Berichtswegen getrennt. Allen Mitarbeitern ist es grundsätzlich strengstens verboten, sensible Informationen von einem Vertraulichkeitsbereich an einen anderen Bereich der Bank oder nach außen weiterzugeben. Ausnahmefälle sind nur zulässig, wenn andere Bereiche/Mitarbeiter unter Einhaltung des Need-to-know-Prinzips in die Transaktionen mit eingebunden werden müssen und an die Compliance-Stelle gemeldet werden. Diese Vorgehensweise sichert eine gezielte Steuerung von Insiderinformationen und die genaue Überwachung der involvierten Personen. Diese Informationsrestriktionen werden eingesetzt, um es der Bank zu ermöglichen, Geschäfte im Interesse ihrer Kunden durchzuführen, ohne dabei von anderen Informationen beeinflusst zu werden, die die Bank in anderen Bereichen besitzt und daher zu einem Interessenskonflikt führen könnten.
 - Die Mitarbeiter sind zudem zur Wahrung des Bankgeheimnisses und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Datenschutz-Beauftragte stellt den ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten sicher.
 - Führung von Beobachtungs-, Sperr- und Genehmigungslisten, in die Finanzinstrumente, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste oder der Genehmigungsliste bleiben grundsätzlich erlaubt, sofern keine Interessenkonflikte beim jeweiligen Mitarbeitergeschäft vorliegen; dies wird täglich zentral beobachtet und geprüft. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt.
 - Führung eines Insiderverzeichnisses. In diesem Verzeichnis werden alle relevanten Personen des Hauses, die Insiderinformationen haben (mit Zeitpunkt sowie Art der Information), aufgenommen. Alle Geschäfte dieser Mitarbeiter werden strengstens kontrolliert.
 - Mitarbeitergeschäfte

Die Mitarbeiter der Bank sind zur Offenlegung aller ihrer privaten Wertpapiergeschäfte verpflichtet. In zahlreichen Fällen müssen sich Mitarbeiter zudem vor Ordererteilung bei Mitarbeitergeschäften von Compliance eine Genehmigung einholen; ohne eine solche Genehmigung ist der Abschluss von Geschäften in Finanzinstrumenten privat nicht erlaubt. Der Kauf von eigenen Aktien der Bank durch Führungskräfte wird auf der Homepage veröffentlicht und an die BaFin gemeldet.
 - Compliance-Kontrollen
 - Alle Handelsgeschäfte des Hauses (Market Making, Designated Sponsoring, Kundengeschäfte, Treasury, Vorstand und insbesondere bei Transaktionen in Finanzinstrumenten, bei denen Insiderinformationen bekannt sind) und der Mitarbeiter unterliegen einer laufenden Kontrolle zur Identifizierung von Insiderhandel, Marktmanipulation oder anderen Verstößen gegen das Aufsichtsrecht oder interne Arbeitsanweisungen durch die Compliance-Abteilung. Prüfungshandlungen können in ausgewählten Bereichen in Stichproben vorgenommen werden. Auffälligkeiten werden durch die Compliance-Stelle untersucht. Insbesondere wird geprüft, ob Eigenhandelsgeschäfte der Bank in Kenntnis von Kundenaufträgen getätigt wurden bzw. Kundeninformationen durch Front/Parallelrunning oder Scalping ausgenutzt wurden. Zuwiderhandlungen werden nicht geduldet und führen gegebenenfalls zu personalrechtlichen Konsequenzen.
 - Die Skontroführung für Berlin und München übernimmt das gleiche Team. Aus dem Grund werden deren Market Making Tätigkeiten täglich gesondert durch Compliance überwacht.
 - Compliance erstellt halbjährlich eine Risikoanalyse. Auf Basis dessen werden risikoorientiert halb-oder jährliche Review-oder Kontrollhandlungen durchgeführt. Dazu gehört eine jährliche Überprüfung des Interessenkonfliktmanagements durch Compliance.
 - Bei Neueinführung von Produkten durchlaufen diese einen strengen Produktgenehmigungsprozess, in dem Compliance einbezogen wird.
 - Compliance überwacht in regelmäßigem Turnus stichprobenartig die Veröffentlichung von Werbemitteln und anderen Informationen an den Kunden und stellt sicher, dass keine Irreführung stattfindet.
 - Die Marktgerechtigkeit der Kurse in den Kundenabrechnungen wird täglich geprüft.
 - Research Studien, insbesondere mit Rating- und/oder Kurszieländerungen, werden nur mit vorheriger Zustimmung von Compliance veröffentlicht (Prüfung von Interessenkonflikten).
 - Verhinderung der Bevorzugung bestimmter Kunden

Die Bearbeitung der Kundenorders, sofern aufgrund Limitierung ausführbar, erfolgt in der Reihenfolge des Ordereingangs. Die Transaktionen werden Uhrzeitgerecht erfasst. Zudem gibt es eine „Best Execution Policy“.
 - Treasury

Eigengeschäfte beschränken sich meist auf langfristige Anlagen und werden täglich durch Compliance überwacht.
 - Vergütung

Interne Richtlinien legen fest, dass für bestimmte Mitarbeiter keine am Vertriebs Erfolg gemessene variable Vergütung gezahlt werden darf, um eine Beeinflussung durch Vertriebsmitarbeiter zu verhindern. Die Compliance-Funktion überwacht die Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems der Bank zum Ausschluss von Interessenkonflikten.
 - Whistleblowing-Hotline

Die Mitarbeiter können nicht regelkonformes Verhalten der Whistleblowing-Stelle oder Compliance melden. Die Hinweise werden vertraulich behandelt.
 - Beschwerdemanagement

Sollten die Kunden unzufrieden mit der Erbringung der Dienstleistungen durch die Bank sein, haben diese die Möglichkeit, sich bei ihrem Kundenbetreuer zu beschweren. Compliance dokumentiert und überwacht die Bearbeitung der Beschwerden. Bei systematischen Fehlern behebt Compliance die Missstände.
 - Zuverlässigkeit von Compliance

Die Compliance-Stelle selbst wird von der internen Revision und von einem externen Wirtschaftsprüfer jährlich geprüft.
 - Verantwortung der Geschäftsführung

Der Vorstand trägt Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen und wirkt auf eine gute und nachhaltige Unternehmensführung hin. Der Gesamtvorstand und der Aufsichtsrat werden zweimal jährlich von der Compliance-Stelle über die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und Auffälligkeiten informiert.
- Interessenkonflikte in Bezug auf unsere Tochterunternehmen**
- Compliance wird beim Erwerb neuer Beteiligungen einbezogen.
 - Bei Abschluss von Unternehmenskäufen erfolgt auf unserer und der Homepage der Bundesanstalt und im Geschäftsbericht eine Veröffentlichung.
 - Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften ist weitgehend unabhängig. Die Tochtergesellschaften werden aber mindestens einmal jährlich durch Compliance auf Einhaltung der regulatorischen Verpflichtungen geprüft.
- Vermeidung von Interessenkonflikten bei Auslagerung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen**
- Wir arbeiten mit externen Vermögensverwaltern und Beratern zusammen. Um sicherzustellen, dass die potentiellen Vermögensverwalter die gesetzlichen Vorgaben und internen Regeln der Bank einhalten, werden die letzten Wirtschaftsprüfungsberichte von Compliance gesichtet und eine Empfehlung zur Aufnahme einer vertraglichen Beziehung an den Vorstand abgegeben. Zusätzlich wird der Vermögensverwalter gemäß den Geldwäsche-Vorschriften identifiziert.
 - Daneben werden die Vermögensverwalter vertraglich verpflichtet, die Bereitstellung von Verträgen und anderen rechtlichen Dokumenten der Bank an die Kunden zu übermitteln.
 - Es erfolgt außerdem eine jährliche Kontrolle der Zuverlässigkeit der Kooperations- und Vertriebspartner durch Compliance.
 - Anlageempfehlungen, die von unserem externen Berater erstellt werden, werden auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften und unseren Anlagerichtlinien überprüft.

Umgang mit unvermeidbaren Interessenkonflikten

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die oben beschriebene Aufgabenteilung oder die Compliance-Organisation vermeidbar, werden die Kunden auf den Interessenkonflikt hingewiesen. Dafür wurde ein Eskalationsprozess entwickelt. In diesem Zusammenhang weisen wir aber darauf hin, dass die Bank nicht verpflichtet ist, ein wesentliches Eigeninteresse oder Interessen ihrer Mitarbeiter offen zu legen, soweit die organisatorischen Maßnahmen der Bank ausreichen, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden. Bei Auftragsausfüh-

rung der Kundenorders handelt die Bank entsprechend ihrer Ausführungsgrundsätze bzw. der konkreten Weisung des Kunden. Kundenorders haben immer Vorrang vor Eigenhandelsgeschäften des Hauses und vor Mitarbeitergeschäften.

Die Bank erbringt keine Anlageberatung, so dass diesbezüglich keine Interessenkonflikte bestehen.

Wenn Sie weitergehende Fragen zu unserem Umgang mit Interessenkonflikten haben, steht Ihnen die Compliance-Stelle unseres Hauses gerne unter der E-Mail-Adresse compliance@baaderbank.de zur Verfügung.

Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Bank

Die folgenden Ausführungsgrundsätze legen fest, wie die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) die Ausführung eines Kundenauftrags, der in Bezug auf einen Handelsplatz (d.h. organisierter Markt, multilaterales Handelssystem oder organisiertes Handelssystem) oder einen Ausführungsplatz, der kein Handelsplatz ist, (d.h. systematischer Internalsierer, Market Maker oder sonstige Liquiditätsspender) gleichbleibend im bestmöglichen Kundeninteresse gewährleistet.

Um den unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Kunden gerecht zu werden, kann die Bank die Ausführungsgrundsätze ausreichend flexibel gestalten. Diese können in speziellen Order-Execution-Policies abgelegt werden. Sofern Sie Interesse an individuellen Ausführungsgrundsätzen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Ansprechpartner.

1. Anwendungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung eines Kundenauftrages von Privatkunden und Professionellen Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Für Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien sind die Ausführungsgrundsätze nicht anzuwenden, da hier die Regeln zur Best Execution nach § 82 WpHG gem. der Ausnahmenvorschrift des § 68 WpHG nicht anwendbar sind.

Die Best-Execution-Policy der Bank kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei Ordererteilung kein Ausführungsplatz zur Ausführung ihrer Order oder keine Weisung oder Handelsinstruktion explizit vorgeben.

Im Rahmen der Best-Execution einer Kundenorder mit Weisung /Instruktion werden wir die Ausführung an den jeweiligen Heimatmärkten bzw. Primary Exchanges und/oder MTFs und/oder OTFs vornehmen; dies erfolgt entweder durch manuelle Orderplatzierung durch den Händler an dem Markt mit dem besten Preis und der höchsten Liquidität bzw. maschinell über einen Smart Order Router. Über den Smart Order Router können auch Handelsalgorithmen gem. Kundenwunsch für die bestmögliche Orderausführung genutzt werden (z.B. VWAP, TWAP, Partizipationsrate am Umsatzvolumen, gleichzeitiger Zugriff auf Marktliquidität an verschiedenen Börsen, MTFs und OTFs zur Verringerung eines Markteinflusses durch die breit gefächerte Orderausführung). Durch individuelle Vereinbarungen mit den Kunden können bestimmte Börsenplätze oder MTFs sowie OTFs, systematische Internalsierer oder andere Liquiditätsspender bei der Auftragsausführung berücksichtigt oder ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich werden Kundenaufträge in Wertpapieren nicht gegen den Eigenhandel der Bank ausgeführt, sondern an einen Ausführungsplatz weitergeleitet. Im außerbörslichen ETF Handel mit Professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien führt die Bank – soweit keine anderweitige Kundenweisung vorliegt - Kundenaufträge gegen das eigene Buch aus. Die Bank agiert dabei als Liquiditätsspender, da die vom Kunden angefragte Stückzahl in der Regel nicht oder nur mit deutlichem Preisnachteil an den jeweiligen Börsen zu handeln ist. Die von der Bank gestellten, umsatzabhängigen Quotes stellen dabei ausnahmslos eine Verbesserung der Ausführung gegenüber der Orderbuchtiefe der Referenzbörse dar.

Hat die Bank keinen Direktzugang zu einem Ausführungsplatz, wird sie den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Ausführungsgrundsätze an einen geeigneten Intermediär (Broker) weiterleiten, der diesen Kundenauftrag gem. Weisung der Bank ausführt.

2. Vorrang von Kundenweisungen

Eine konkrete Weisung eines Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes ist stets vorrangig. Bei der Auftragsausführung wird die Bank stets der Kundenweisung folgen. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Kundenweisung bezüglich des Ausführungsplatzes die Bank den Auftrag weisungsgemäß ausführt und somit nicht verpflichtet ist, nach diesen Ausführungsgrundsätzen ein bestmögliches Ergebnis (Best Execution) zu erreichen. Bei weisungsgebundenen Kundenaufträgen gelten

die Pflichten zur Erfüllung eines bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden stets als erfüllt.

3. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften

Die Bank bietet ihren Kunden auch den Abschluss von Festpreisgeschäften an. Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten als Festpreisgeschäft abgeschlossen werden, wird von der Bank sichergestellt, dass dies zu marktgerechten Bedingungen erfolgt. Eine Best-Executionerpflicht im Sinne des WpHG besteht nicht. Eine andere Ausführung des Kundenauftrags als im Rahmen des Festpreisgeschäfts ist auf Kundenwunsch immer möglich, soweit die entsprechenden Finanzinstrumente an einer Börse gehandelt werden und dort genügend Liquidität zur Auftragsausführung vorhanden ist. Die Bank kann, sofern kein anders lautender Kundenwunsch vorliegt, die entsprechende Position teilweise oder ganz zum Zwecke des Eigenhandels auf daseigene Buch nehmen.

4. Warehousegeschäfte

Die Bank kann im Auftrag des Kunden die Abrechnung und die Belieferung einer ausgeführten Kundenorder auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, in der die erste (Teil-)Ausführung stattgefunden hat. Maßgeblich für die Durchführung eines solchen als Warehouse bezeichneten Geschäfts sind stets eine vorherige Genehmigung durch die Bank sowie ausreichende Handelslimite für den entsprechenden Kunden. Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden die Kosten für die Finanzierung der über die Standardvaluta hinausgehenden Tage dem Kunden bei dem Erwerb von Wertpapieren in Rechnung gestellt. Es gilt als vereinbart, dass der Abrechnungstag dem Handelstag entspricht. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass diese Information bei der eigenen Marktgleichheitsprüfung berücksichtigt wird. Generell ist jedes Geschäft abzurechnen; eine Aufrechnung („Netting“) ist nicht möglich.

5. Abweichung von den Ausführungsgrundsätzen im Einzelfall

Weicht ein Kauf- oder Verkaufsauftrag eines Kunden aufgrund seiner Art und/oder seines Umfangs nach Einschätzung unserer Händler wesentlich von üblichen Aufträgen ab, so kann die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden im Einzelfall abweichend von diesen Grundsätzen ausführen. Das Gleiche gilt bei außergewöhnlichen Marktverhältnissen oder Marktstörungen (z.B. Orderstaus). Der Kunde wird über die abweichende Ausführung vom Handel der Bank unverzüglich telefonisch informiert.

6. Ausführung von Kundenaufträgen in ausländischen Termingeschäften

Bei ausschließlich an ausländischen Ausführungsplätzen gehandelten Termingeschäften beauftragt der Kunde die Bank mit der Ausführung seiner Order über einen Intermediär (Broker). Dieser führt den Auftrag im pflichtgemäßen Ermessen an einer von ihm gewählten Terminbörse aus. Die möglichen Ausführungsplätze entnehmen Sie bitte der Auflistung auf der folgenden Seite unter der Überschrift „Terminbörsen“.

7. Nicht standardisierte Termingeschäfte und Devisentermingeschäfte

Der Geschäftsabschluss bei nicht standardisierten Termingeschäften und Devisentermingeschäften erfolgt unmittelbar zwischen Kunde und Bank, gegebenenfalls über einen Zwischenkommissionär. Aufgrund der individuellen Gestaltung der Geschäfte und der Marktumstände existieren keine anderweitigen adäquaten Ausführungsplätze. Die Regelungen zur Best Execution im Sinne des WpHG sind auf entsprechende individuelle Vereinbarungen zwischen Kunde und der Bank nicht anwendbar.

8. Bezugsrechte

Für die Dauer des Bezugsrechtshandels können Bezugsrechte ausgeübt bzw. gekauft oder verkauft werden. Soweit die Bank bis zum vorletzten Tag des Bezugsrechtshandels keine Kundenweisung erhalten hat, werden sämtliche im Depot befindlichen Bezugsrechte am letzten Handelstag bestens verkauft. Ausländische Bezugsrechte darf die Bank gem. den vor geltenden Usancen ebenso bestens am letzten Handelstag verkaufen bzw. verwerten lassen. Die möglichen Ausführungsplätze für den Handel in Bezugsrechten sind die jeweilige ausländische Heimatbörse, das elektronische Handelssystem Xetra, die Börse Frankfurt (Xetra T7) oder diejenige deutsche Regionalbörse, die das jeweilige Bezugsrecht in den Handel einbezieht.

9. Zeichnungsaufträge bei Neuemissionen

Bei der Neuemission von Wertpapieren, erfolgt eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze durch die Annahme des Zeichnungsantrages und einer möglichen Zuteilung oder Lieferung der Wertpapiere durch die Bank. Bei mehreren gleichlautenden Zeichnungsaufträgen ist eine prorataische Zuteilung oder Lieferung möglich. Sollte diese nicht möglich sein, erfolgt die Zuteilung oder Lieferung nach Reihenfolge der Zeichnungsaufträge.

10. Besonderheiten bei Aufträgen im Rahmen der Finanzdienstleistung

Wird ein Kundenauftrag im Rahmen einer mit der Bank vereinbarten Finanzdienstleistung ausgeführt, kann die Bank als Finanzdienstleister Aufträge im Kundeninteresse an einen anderen als nach diesen Grundsätzen ermittelten Ausführungsplatz weiterleiten. Die Bank darf sich im Rahmen der Finanzdienstleistung dem Instrument der Blockorder (Zusammenfassung kleiner Orders zu einer Gesamtorder) bedienen.

11. Zusammenlegung von Aufträgen und Ermittlung eines Durchschnittskurses

Die Bank kann nach Ermessen, jedoch ohne rechtsverbindliche Verpflichtung, ihre Aufträge mit Aufträgen anderer Kunden zusammenfassen und die daraus resultierenden Aufwendungen bzw. Erlöse unter den beteiligten Kunden in einer Weise aufteilen, die die Bank nach den geltenden Vorschriften als fair und angemessen erachtet. Wird der gesamte zusammengelegte Auftrag nicht zum gleichen Preis ausgeführt, kann die Bank aus den Aufwendungen bzw. Erlösen einen Mittelwert berechnen und Ihrem Konto einen Nettodurchschnittspreis belasten bzw. gutschreiben. Einzelheiten zu den durchschnittlichen Ausführungspreisen werden Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Für den Einzelfall kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zusammenlegung von Orders sich negativ auf die Preisbildung am Markt auswirkt.

12. Von der Bank vorgesehene Ausführungsplätze

Ausführungsplätze

Folgende Ausführungsplätze stehen unseren Kunden derzeit durch eine Direktanbindung aufgrund von elektronischem Marktzugang oder über unseren Handelstisch zur Verfügung:

Desk = Full Service Brokerage Desk, ET = elektronischer Marktzugang

Deutsche Börsen	Desk	ET
Berlin	X	X
Düsseldorf	X	X
Frankfurt am Main	X	X
Hamburg-Hannover	X	X

Deutsche Börsen	Desk	ET
München	X	X
gettex	X	X
Stuttgart	X	X
Tradegate	X	X
XETRA Frankfurt	X	X

Amerikanische Börsen	Desk	ET
Kanada, Börse Toronto	X	X
Kanada, TSX Venture	X	X
Mexico, Börse Mexiko	X	
USA, Amerikanische Börse	X	X
USA, Bats	X	X
USA, NASDAQ	X	X
USA, NYSE	X	X

Asiatische und andere Börsen	Desk	ET
Australien, Australische Börse	X	
Hong Kong, Börse Hong Kong	X	
Japan, Börse Tokio	X	
Singapur, Börse Singapur	X	
Südafrika, JSE Securities Exchange	X	

Europäische Börsen	Desk	ET
Belgien, Euronext Brüssel	X	X
Dänemark, OMX Kopenhagen	X	X
Finnland, OMX Helsinki	X	X
Frankreich, Euronext Paris	X	X
Griechenland, Börse Athen	X	
Irland, Irische Börse	X	
Italien, Borsa Italiana	X	X
Niederlande, Euronext Amsterdam	X	X
Norwegen, Börse Oslo	X	X
Österreich, XETRA Wien	X	X
Polen, Börse Warschau	X	X
Portugal, Euronext Lissabon	X	X
Schweden, OMX Stockholm	X	X
Schweiz, SIX Swiss Exchange	X	X
Spanien, Bolsa de Madrid	X	
Tschechische Republik, Börse Prag	X	X
UK, Börse London	X	X
Ungarn, Börse Budapest	X	X

Weitere Ausführungsplätze	Desk	ET
Aquis	X	
BATS Dark	X	
CBOE Periodic Auction	X	
Chi-X Dark	X	
Citadel Connect	X	
Equiduct	X	
Instinet Blockmatch	X	
ITG Posit	X	
Liquidnet	X	
Oslo North Sea	X	
SIGMA X MTF	X	
SwissAtMid	X	
Turquoise	X	
Turquoise Block Discovery	X	
Turquoise Dark	X	
Turquoise Lit Auctions	X	
UBS MTF	X	
Virtu Equities (VEQ)	X	

Terminbörsen

Desk = Full Service Brokerage Desk, ET = elektronischer Marktzugang

Internationale Termingeschäfte Börsen	Desk	ET
Australien, ASX	X	X
Brasilien, Bolsa de Mercadorias e Futuros	X	
Belgien, Euronext	X	X
China, Hong Kong Futures Exchange	X	X
Deutschland, EUREX	X	X
Dänemark, OMX Nordic Exchange	X	X
England, ICE	X	X
Frankreich, Euronext	X	X
Italien, IDEM	X	X
Japan, JPX Tokyo & Osaka	X	X
Kanada, Montreal Exchange	X	X
Malaysia, Malaysia Derivatives Exchange	X	
Niederlande, Euronext	X	X
Norwegen, Oslo Stock Exchange	X	X
Portugal, Euronext	X	X
Schweiz, EUREX	X	X
Schweden, OMX Nordic Exchange	X	X
Singapur, Singapore Exchange	X	X
Spanien, MEFF	X	X
Südafrika, JSE Equity Derivatives Market	X	X
Taiwan, Taiwan Futures Exchange	X	
Türkei, Borsa Istanbul	X	
USA, CBOE, CFE, CME, CBOT, ICE	X	X

13. Veröffentlichungen der Bank

Die Bank veröffentlicht regelmäßig eine Statistik über die fünf (gemessen am Ordervolumen) wichtigsten Ausführungsplätze, an denen sie Kundenaufträge ausführt (Top 5 Reporting der Baader Bank). Darüber hinaus veröffentlicht die Bank regelmäßig Informationen über die erreichte Ausführungsqualität (Qualitätsbericht Top 5 Reporting). Diese Informationen werden auf der Homepage der Bank veröffentlicht.

14. Orderausführung über Handelsalgorithmen

Die Bank bietet ihren Institutionellen Kunden für die Ausführung ihrer Aufträge folgende algorithmische Ordertypen, welche als sogenannte „Care-Order“ (halbautomatische Order oder manuell aufgegebene Order über den Handelstisch der Bank) zur Anwendung kommen können, an:

SOR: Dritt-Broker Smart Order Router. Unter Verwendung von „low latency“ Technology wird auf die im Markt vorhandene Liquidität zugegriffen. Der Nutzer hat vielfältige Einstellungsmöglichkeiten um je nach Präferenz auf LITT (z.B. traditionelle Marktplätze wie Börsen und MTFs) und/oder DARK Marktplätze (sog. Dark Pools) zugreifen zu können.

LIQUIDITY: Unter Verwendung einer Liquidität suchenden Logik berücksichtigt LIQUIDITY variable Handelsvolumina, erhöhte Volatilität und erhöhte Preissensitivität, welche typischerweise in weniger liquiden und schwer zu handelnden Titeln angetroffen werden können. Da LIQUIDITY keinem fixen Zeitplan folgt und die entsprechende Partizipationsrate angleichen kann, handelt es zu Zeiten, welche es als optimal erachtet und pausiert zu ungünstigen Zeiten. LIQUIDITY hat dabei die Möglichkeit in LIT und DARK Märkten aktiv zu sein. Nichts desto trotz, um ein „Signal-Risiko“ zu minimieren, wird der Algorithmus keine Limite in LIT Märkte ein.

DARK AGGREGATOR: Verwendet nur DARK Liquidität durch das ansteuern eines Dark Pool Netzwerkes. Zusätzlich kann eine „Anti Gaming Funktion“ zugeschaltet werden, welche pausiert, sobald DARK AGGREGATOR ungünstige Marktkonditionen erkennt. Der DARK AGGREGATOR Algorithmus stellt weder Limite in LIT Märkte ein, noch wird es einen angezeigten Quote bedienen.

VWAP: Der Algorithmus versucht den Abstand zum anvisiertenvolumengewichteten Durchschnittspreis, unter Berücksichtigung des spezifisch vorgegebenen Zeitrahmens, zu minimieren. Gleichzeitig wird versucht, die Markt-/Preisbeeinflussung so gering wie möglich zu halten. Er verwendet die Datenanalyse um Volumentrends vorauszusagen.

TWAP: Der Algorithmus handelt Orders gleichmäßig über einen vorher definierten Zeitrahmen und versucht gleichzeitig, die Markt-/Preisbeeinflussung zu minimieren.

ARRIVAL PRICE (Implementation Shortfall Logik): Der Algorithmus versucht den Abstand zum „Ankunftspreis“ durch die Errechnung eines optimalen Zeitrahmens zu minimieren, welcher zwischen der Markt-/Preisbeeinflussung und Preisrisiko abwägt. Verschiedene Dringlichkeitslevels versetzen den Nutzer in die Lage, selbst die Aggressivität der Strategie zu bestimmen.

PERCENTAGE OF VOLUME (POV): Der Algorithmus antizipiert und reagiert dynamisch auf gehandelte Volumina um die Order mit einer spezifizierten Partizipationsrate zur Übereinstimmung zu bringen.

TARGET CLOSE: Der Algorithmus handelt Orders über einen Zeitrahmen, welcher den Abstand zum Tages-Schluss-Kurs möglichst gering hält.

15. Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes

Ergänzend zu den Wertpapierbörsen kann die Bank, sofern keine andere Kundenweisung vorliegt, die Kundenorder oder die Eigenhandelsposition, die aus einer Kundenorder heraus resultiert, gegen einen anderen Handelspartner außerhalb eines Handelsplatzes handeln. Dabei ist zu beachten, dass die Bank abschließend keinen Einfluss darauf nehmen kann, wie dieser Handelspartner seine Position handelt.

16. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften wird die Bank die Ausführungsgrundsätze mindestens jährlich überprüfen. Liegen erkennbare Anhaltspunkte für wesentliche Marktveränderungen vor, die dazu führen, dass an den nach den Ausführungsgrundsätzen ermittelten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Kundenaufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist, so wird die Bank diese Ausführungsgrundsätze gegebenenfalls auch unterjährig überprüfen und modifizieren. Die Ergebnisse der Überprüfung und die gegebenenfalls vorgenommenen wesentlichen Änderungen wird die Bank auf ihrer Homepage bekannt machen. Die Bank überwacht die Wirksamkeit ihrer Ausführungsgrundsätze regelmäßig, um sie gegebenenfalls zu aktualisieren.

17. Kriterien der bestmöglichen Ausführung

Bei der Ausführung Ihrer Aufträge über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach der Definition des WpHG ergreift die Bank alle Maßnahmen, um bei der Ausführung der Aufträge unter Berücksichtigung der Art des Auftrags sowie der Merkmale des Finanzinstruments und des Ausführungsplatzes für Sie das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dabei beachtet die Bank selbstverständlich Ihre ausdrücklichen Weisungen. Bei der Auswahl von Ausführungsplätzen berücksichtigt die Bank grundsätzlich folgende Faktoren:

17.1 Generelle statische Handelsplatzmerkmale:

- Qualität der technischen Anbindung („latency“)
- Anlegerschutz
- Anzahl Handelsteilnehmer
- Clearingsysteme
- Notfallsicherungen

17.2 Generelle dynamische Handelsplatzmerkmale:

- Kurs des Finanzinstruments
- Wartezeit bis zur Öffnung des Handelsplatzes
- verbleibende Handelszeit bis zur Schließung des Handelsplatzes
- Gebühren der Orderausführung
- Liquidität des Handelsplatzes am letzten Handelstag
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

17.3 Handelsplatzmerkmale pro Finanzinstrumente-Cluster¹:

- Preisqualität
- Ausführungsgeschwindigkeit
- Ausführungswahrscheinlichkeit (Ausführungsgarantien)
- Teilausführungsquote
- Liquidität

Die möglichen Ausführungsplätze haben wir den folgenden Gruppen von Finanzinstrumenten zugeteilt:

Gruppe	Mögliche Ausführungsplätze
Deutsche Aktien	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra, Xetra Wien, Euronext (Amsterdam), Euronext (Brüssel), Euronext (Paris)
Ausländische Aktien	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra, Xetra Wien, Euronext (Amsterdam), Euronext (Brüssel), Euronext (Paris)
Börslich handelbare Renten	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra
Nicht börslich handelbare Renten	Interbankenhandel
Fonds	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra
Genussscheine	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart
Warrants	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Xetra
Zertifikate	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Xetra
Bezugsrechte	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra, Xetra Wien

18. Gewichtung

Die Gewichtung der Kriterien erfolgt nach Maßgabe der dem Kundenvorab mitgeteilten Kundeneinstufung (Privatkunde oder Professioneller Kunde).

Dabei hat die Bank bei der Ausführung oder Weiterleitung eines Kundenauftrags gem. § 82 WpHG vorrangig das Gesamtentgelt berücksichtigt. Das Gesamtentgelt beinhaltet grundsätzlich den **Preis** für das Finanzinstrument sowie sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen **Kosten**.

Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen

- Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird,
- Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind,
- Kosten für Clearing und Abwicklung sowie ggf. Steuern und sonstige öffentliche Abgaben,

sowie eigenen Provisionen oder Gebühren, die die Bank dem Kunden für eine Wertpapierdienstleistung in Rechnung stellt. Darüber hinaus wurde das Kriterium Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, das ebenfalls Auswirkungen auf das Gesamtentgelt haben kann, berücksichtigt. Folgende qualitative Faktoren (Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen, Bereitstellung von Handelstechniken) sind unter dem Kriterium Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung mitberücksichtigt.

Bei elektronisch, telefonisch, per Fax oder per E-Mail erteilten, weisungsfreien Orders verfährt die Bank zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung wie folgt:

Bei Lieferkunden (hier erfolgt die Geschäftsabwicklung Lieferung gegen Zahlung über ein Drittinstitut, da bei der Bank kein Kundendepot unterhalten wird):

Preis	75%
Kosten	0%
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung	25%

Bei Depotkunden:

Preis	50%
Kosten	25%
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung	25%

19. Best Execution für Orders, die keine Weisung hinsichtlich des Börsenplatzes enthalten

19.1 Verfahrensweise direkter Abgleich

Die Verfahrensweise des direkten Abgleichs (nachfolgend „direkter Abgleich“ genannt) wird für eine ausgewählte Anzahl von Finanzinstrumenten („Order-Classes“) angewendet. Bei dieser Verfahrensweise werden bei Ordereingang die Orderbücher für die laut der Order-Execution-Policy für den direkten Abgleich freigegebenen Handelsplätze betrachtet, es wird ein konsolidiertes Orderbuch erstellt und die Order an dem Handelsplatz platziert, an dem die beste Ausführung unter Berücksichtigung der Gebühren erreicht werden kann.

Der direkte Abgleich wird für folgende Order-Classes vorgenommen:

- deutsche Indexaktien (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)
- ausländische Indexaktien (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)
- börslich gehandelte Renten
- Investmentfonds (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)
- Warrants (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)
- Zertifikate (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)

Führt der direkte Abgleich zu keinem Ergebnis (z. B. alle Börsengeschlossen, Orderlimit über bzw. unter den Quotes vom Markt, Ordervolumen größer als Volumen der Quotes vom Markt) bzw. ist dieser für die ermittelte Order-Class deaktiviert, geht der Wertpapierauftrag in die Verfahrensweise „Skriptverarbeitung“ und wird in dieser neu bearbeitet und bewertet.

¹ Alle Wertpapiere sind nach ihrer Art zu unterscheiden und zu geeigneten, sog. Finanzinstrumente-Clustern zusammenzufassen, wobei ein Finanzinstrument in mehreren Clustern enthalten sein kann. Für die Zusammenfassung von Wertpapieren zu einem Finanzinstrumente-Cluster stehen folgende Auswahl- und Bewertungskriterien zur Verfügung: Produktkategorie, Produktsubkategorie, Quotierung, Emittent, Heimatland, Handelswährung und Indexzugehörigkeit.

19.2 Verfahrensweise Skriptverarbeitung

Innerhalb der Verfahrensweise Skriptverarbeitung (nachfolgend „Skriptverarbeitung“ genannt) werden die möglichen Handelsplätze anhand ihrer oben genannten Merkmale und durch die Bildung von Classes (Market-Properties) bewertet. Die Bewertung innerhalb der Classes erfolgt von 1 (schlechteste) bis 10 (beste). In der Verfahrensweise Skriptverarbeitung werden entweder alle Handelsplatzmerkmale oder eine Untermenge davon genutzt und diese entsprechend unserer Einschätzung anhand o.g. Gewichtung bewertet. Auch ein Ausschluss von Handelsplätzen unterhalb einer vorher von Ihnen definierten Ranking-Grenze ist möglich. Im praktischen Ablauf wird die Summe aller berücksichtigten und gewichteten Handelsplatzmerkmale pro Handelsplatz nach der Formel

Gewählter Handelsplatz – max (Bewertung HP1; Bewertung HP2; ...; Bewertung HPn) mit

- Bewertung HPx = Summe (HPM1 * g1; ...; HPMm * gm)
- HP = Handelsplatz
- HPM = Handelsplatzmerkmal
- g = Gewichtung

errechnet. Die Order wird an dem Handelsplatz mit dem höchsterrechneten Wert platziert. Darüber hinaus werden alle verwendeten Handelsplatzmerkmale und ihre Classes in Log-Dateien für die spätere Nachweisführung abgelegt.

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus werden auch weisungsfreie Orders in Investmentfondsanteilen in dem oben beschriebenen Prozess bearbeitet. Daneben besteht die Möglichkeit, diese durch spezielle Weisung direkt über die Kapitalverwaltungsgesellschaften oder die Depotbank abzuwickeln.

Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weihenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Bank verfolgt das Ziel, die Ihnen gegenüber angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungsdauerhaft auf einem qualitativ hohen Niveau zu erbringen. Das gilt insbesondere für die Bereitstellung einer breiten Auswahl an Finanzinstrumenten. So können Sie z.B. börsengehandelte Finanzinstrumente oder auch Anteile an Investmentfonds von nahezu allen Anbietern beratungsfrei erwerben. Auch steht unseren Kundendurch Direktanbindungen aufgrund von Börsenmitgliedschaften, elektronischen Marktzugängen oder über unseren Handelstisch eine große Anzahl an Ausführungsplätzen zur Verfügung.

Zusätzlich zu diesem Angebot stellen wir unseren Kunden eine Vielzahl an weiteren Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Auf unserer Internetseite „Bondboard“ stellen wir Informationen zu Märkten, Finanzinstrumenten und Unternehmen zur Verfügung stellen. Ferner können hier auch Videos mit Erklärungen zum aktuellen Wirtschafts- und Börsengeschehen, Interviews mit Kapitalmarktexperten sowie Produkterläuterungen abgerufen werden. Im Anschluss an einen Erwerb von Finanzinstrumenten steht unseren Kunden zudem eine große Zahl fortlaufender Leistungen zur Verfügung, die die Qualität der Dienstleistung verbessern. Hierzu zählen u.a. die Zurverfügungstellung von technischen Unterstützungsleistungen, die eine Darstellung des Depots bzw. Portfolios ermöglichen sowie eine regelmäßige Berichterstattung. Bei der Durchführung von Kundenveranstaltungen achten wir ebenfalls darauf, dass das Vortragsangebot eine breite Palette an Produkten und Dienstleistungen abdeckt, so dass für den Kunden sowohl produkt- als auch dienstleistungsbezogen ein Mehrwert besteht.

Wir stellen organisatorisch sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern ausschließlich dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungenaufrechtzuerhalten und ständig weiter zu verbessern.

Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwands erhalten wir u.a. von Emittenten oder Investmentgesellschaften oder anderen Vertriebspartnern Zuwendungen in Form von Geldzahlungen oder anderen nicht monetären Vorteilen. Hieraus gewähren wir auch in Einzelfällen Rückvergütungen an unsere Vertriebspartner.

Nachfolgend finden Sie allgemeine Informationen zu Zuwendungsleistungen, mit denen wir eine größtmögliche Transparenz schaffen wollen. Wir informieren zunächst darüber, welche Zuwendungen wir erhalten können und daran anschließend, welche Zuwendungen wir unseren Geschäftspartnern gewähren.

1. Erhalt von Zuwendungen

Von Emittenten, Produkt- und Dienstleistungsanbietern erhalten wir als Geldzahlung geleistete monetäre Zuwendungen und / oder kostenfreie oder vergünstigte Sach- und Dienstleistungen als nichtmonetäre Zuwendungen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Zuwendungen:

1.1 Monetäre Zuwendungen

Monetäre Zuwendungen werden im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen gezahlt. Sie fließen uns entweder einmalig, im Zusammenhang mit Transaktionen in Finanzinstrumenten zu und / oder werden laufend, insbesondere bestandsorientiert von Produktanbietern gewährt.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Zuwendungen:

1.1.1 Anteile an offenen Investmentvermögen

Einmalige Zuwendung:

Investmentgesellschaften erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen in der Regel einen Ausgabeaufschlag, der uns teilweise oder in voller Höhe als einmalige Zuwendung zufließen kann. Bei Rentenfonds beträgt der Ausgabeaufschlag in der Regel zwischen 0,1% und 5,5% des Nettoinventarwertes des Anteils und bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds in der Regel zwischen 0,1% und 5,75% des Nettoinventarwertes des Anteils.

Zudem können Investmentgesellschaften bei der Rücknahme von Fondsanteilen einen Rücknahmeabschlag erheben, der uns teilweise oder in voller Höhe als einmalige Zuwendung zufließen kann.

Laufende Zuwendung:

Einige Investmentgesellschaften gewähren uns eine aus dem jeweiligen Fondsvermögen entnommene laufende Zuwendung. Die laufende Zuwendung wird in Abhängigkeit vom Wert der für die Kunden verwahrten Fondsanteile ermittelt und fließt uns – in voller Höhe oder teilweise – für den Zeitraum zu, in dem der Kunde die Fondsanteile in seinem Depot verwahren lassen hat. Die Höhe der laufenden Zuwendung beträgt in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1% und 1,2% p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,1% und 1,5% p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1% und 0,6% p.a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1% und 1,7% p.a.

Sofern wir bei Investmentfonds mit Ausgabeaufschlag zusätzlich eine laufende Zuwendung erhalten, fällt diese typischerweise geringer aus als bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag.

Bei rollierenden Fondskonzepten, wie beispielsweise Garantie-Fonds, können Investmentgesellschaften zum Beginn einer neuen Laufzeitperiode (Stichtag) eine sog. Restrukturierungsgebühr erheben. Diese wird zum Zeitpunkt der Restrukturierung dem jeweiligen Fondsvermögen entnommen und kann uns teilweise oder in voller Höhe als Zuwendung zufließen.

1.1.2 Zertifikate oder strukturierte Anleihen

Einmalige Zuwendung:

Die Emissionshäuser berechnen bei einem Teil der von ihnen aufgelegten Zertifikate oder strukturierten Anleihen einmalige Ausgabeaufschläge, die je nach Produktgestaltung und Laufzeit bis zu 5,0% p.a. der Anlagesumme betragen können. Wir erhalten diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung. Unabhängig von Ausgabeaufschlägen können wir einmalige Provisionen als Vergütungen von bis zu 5,0% der Anlagesumme von den Emissionshäusern erhalten.

Laufende Zuwendung:

Zudem können wir bestandsabhängige Rückvergütungen erhalten, solange sich die entsprechenden Produkte in Ihrem Depot befinden. Diese Vergütungen können bis zu 1,5% p.a. der Anlagesumme betragen. Wir erhalten von unseren Partnern eine zusätzliche Vergütung von bis zu 0,3% p.a. des Gesamtumsatzes, wenn wir aus dem Gesamtangebot des Vertriebspartners Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet.

1.1.3 Verzinsliche Wertpapiere

Einmalige Zuwendung:

Beim Vertrieb verzinslicher Wertpapiere sowohl in der Zeichnungsphase als auch im Sekundärmarktvertrieb können wir in Abhängigkeit von der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers einmalige Zuwendungen vom Emittenten oder Vertriebspartner erhalten.

1.1.4 Aktienneuemissionen

Einmalige Zuwendung:

Im Rahmen der Zeichnungsphase bei Aktienneuemissionen können wir von manchen Emittenten eine Zuwendung, deren Höhe sich regelmäßig aus dem Verhältnis der von uns vermittelten Zuteilung zur Gesamtzuteilungssumme ermittelt, erhalten.

1.1.5 Andere Finanzinstrumente

Für die Vermittlung von anderen Finanzinstrumenten (z.B. OTC-Derivate oder börsengehandelte Derivate) können wir vom Vertriebspartner oder Kontrahenten des Kunden eine Zuwendung erhalten, deren Höhe abhängig von der konkreten Geschäftsausgestaltung sowie des Ordervolumens variieren kann.

1.2 Nichtmonetäre Zuwendungen (sonstige geldwerte Vorteile)

Nichtmonetäre Zuwendungen bzw. geldwerte Vorteile können uns von Produkt- und Dienstleistungsanbietern in Form von kostenfreien oder vergünstigten Sach- und/oder Dienstleistungen zufließen. Sofern die Annahme oder Gewährung von bestimmten nichtmonetären Zuwendungen im normalen Geschäftsverlauf üblich ist und eine gewisse Größenordnung nicht überschritten wird, ordnen wir diese als geringfügig ein.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arten:

1.2.1 Mitarbeiterorientierte Sachleistungen

Anbieter von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen und/oder Researchpartner gewähren uns kostenfrei oder vergünstigt Informationsmaterialien zu Finanzinstrumenten, Produkt- und Marktentwicklungen wie z.B. Publikationen, Analysen oder Leitfäden, die zur institutsinternen Bewertung der Produkte und Dienstleistungen herangezogen werden. Zusätzlich stellen uns einige Anbieter technische Unterstützungsleistungen in Form von IT-Hardware und/oder Software sowie Zugriffe auf Datenbanken und Auswertungsprogramme unentgeltlich oder vergünstigt zu Verfügung.

Ferner erhalten wir von Anbietern von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen geringfügige nichtmonetäre Vorteile wie Produkt- und Leistungsbeschreibungen mit allgemeinem Charakter wie z.B. Newsletter oder Werbebroschüren oder kleinere Sachleistungen wie Kugelschreiber, Schreibblöcke, Kaffeetassen, kleinere Einladungen oder kleinere Weihnachtsgeschenke.

1.2.2 Mitarbeiterorientierte Dienstleistungen

Produkt- oder Dienstleistungsanbieter gewähren unseren Mitarbeitern kostenfrei oder vergünstigt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen oder Fachtagungen.

Die Teilnahme an kostenfreien oder vergünstigten Bildungsveranstaltungen wird unsererseits als geringfügige nichtmonetäre Zuwendung eingestuft. Dies gilt zudem für die dabei gewährten Bewirtungsleistungen, sofern diese nicht den geschäftsüblichen Umfang überschreiten.

1.2.3 Kundenorientierte Sach- und Dienstleistungen

Von Anbietern von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen erhalten wir kostenfrei oder vergünstigt Pflichtpublikationen (z.B. Produktinformationsblätter) sowie für unsere Kunden kostenfreien Zugang zu Informationsplattformen zur Verfügung.

Den Bezug solcher Leistungen mit allgemeinem Charakter sowie kleiner Sachleistungen (z.B. Kugelschreiber, Schreibblöcke oder Kaffeetassen) ordnen wir unsererseits als geringfügig ein.

Detailinformationen zu sämtlichen vorgenannten Zuwendungen erhalten Sie gerne bei Ihrem zuständigen Ansprechpartner der Baader Bank. Einzelheiten zum jeweiligen Produkt stellen wir Ihnen ebenso gerne auf Anfrage zur Verfügung bzw. diese sind aus dem Produktprospekt ersichtlich. Auch stellen wir unseren Depotkunden eine jährliche Information über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen kostenlos zur Verfügung.

2. Gewährung von Zuwendungen

2.1 Monetäre Zuwendungen

2.1.1 Anteile an offenen Investmentvermögen

Kapitalanlagegesellschaften können bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag erheben. Sofern wir hieraus einmalige oder laufende Zuwendungen erhalten, leiten wir diese wiederum teilweise oder vollständig an Geschäftspartner weiter.

2.1.2 Zertifikate oder strukturierte Anleihen

Einmalige Zuwendung:

Im Rahmen der Zeichnungsphase oder Neuemission können Emittenten bei Zertifikaten oder strukturierten Anleihen einen Ausgabeaufschlag bzw. Agio erheben, der nach Gestaltung des Produktes (z.B. Zinsanleihen, Aktienanleihen, Bonus-Zertifikate, Express-Zertifikate, Kapitalschutzzertifikate usw.) und Laufzeit variieren kann.

Wir gewähren diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als einmalige Zuwendung an einige Vertragspartner.

2.2 Nichtmonetäre Zuwendungen (sonstige geldwerte Vorteile) für alle Produktkategorien

Wir gewähren unseren Geschäftspartnern nicht-monetäre Zuwendungen bzw. geldwerte Vorteile. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arten:

2.2.1 Mitarbeiterorientierte Sachleistungen, z.B

- technische Unterstützungsleistungen in Form von IT-Hardware und/oder Software sowie Zugriffe auf Datenbanken und Auswertungsprogramme unentgeltlich oder vergünstigt
- Informationsmaterial (inkl. Probe-Research) insbesondere zu Finanzinstrumenten, Produkt- und Marktentwicklungen
- Produkt- und Leistungsbeschreibungen mit allgemeinem Charakter wie z.B. Newsletter (Morning news, Bondboard)
- Bewirtungen im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. –erhalt
- Aufmerksamkeiten (zu besonderen Anlässen): Gutscheine, sog. Give-aways wie Kugelschreiber
- Einladungen zu speziellen Ereignissen (Fußball)

2.2.2 Mitarbeiterorientierte Dienstleistungen

- vergünstigte Teilnahme an Schulungsmaßnahmen oder Vorträgen

2.2.3 Kundenorientierte Sach- und Dienstleistungen

- vergünstigte Informationen oder vergünstigter Besuch von Veranstaltungen (z. B. Baader Investment Conference, kurz: BIC)

Kundeninformationen zum Zahlungsverkehr

Die Bank bietet im Rahmen ihres Angebotes Dienstleistungen im Zahlungsverkehr an. Grundsätzlich bleiben diese Dienstleistungen Kunden vorbehalten, die ein laufendes Depot/Konto bei der Bank unterhalten.

Grundsätzlich sollen Ein- und Auszahlungen nur über das bei der Kontoeröffnung angegebene Referenzkonto abgewickelt werden. Sollten Sie von anderen Konten Zahlungen erwarten, informieren Sie uns bitte vorher, da sonst ein Zahlungseingang nicht zugeordnet werden könnte.

Bitte richten Sie alle Zahlungsaufträge an

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Kundenservice
 Weihenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 Fax +49 89 51502442
 E-Mail service@baaderbank.de

Bitte verwenden Sie für Einzahlungen auf Ihr Konto ausschließlich nachstehende Bankverbindungen.

Einzahlungen (Euro) auf Ihr Konto aus Deutschland und aus der Europäischen Union (SEPA)	
Zahlungsempfänger	Ihr Name, Ihre Anschrift
IBAN ¹	Ihre IBAN
Bank des Begünstigten	Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim
BIC ²	BDWBDEMMXXX
Verwendungszweck	

Einzahlungen (Euro) auf Ihr Konto aus Nicht-EU-Staaten oder Einzahlungen (TARGET2)	
Zahlungsempfänger	Ihr Name, Ihre Anschrift
IBAN ¹	Ihre IBAN
Bank des Begünstigten	Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim
BIC ²	BDWBDEMMXXX
Verwendungszweck	

Einzahlungen (USD) auf Ihr Konto		
:59:	Kontonummer	Ihre USD-Kontonummer
	Empfänger	Ihr Name, Anschrift mit Land und Ort
:57:	Bank des Begünstigten	Baader Bank Aktiengesellschaft, SWIFT-Code BDWBDEMMXXX
	Kontonummer bei Korrespondenzbank	890-1070-254
:56:	Korrespondenzbank	The Bank of New York Mellon, One Wall Street NY 10286, SWIFT Code IRVTUS3NXXX, ABA-Nummer 021000018
:70:	Verwendungszweck	

Sollten Sie Einzahlungen in einer anderen Währung vornehmen wollen, kontaktieren Sie bitte vorher Ihren Kundenberater.

Bitte beachten Sie, dass bei Zahlungsaufträgen Annahmeschluss-Zeiten eingehalten werden müssen, um Zahlungen taggleich auszuführen. Die aktuellen Annahmeschluss-Zeiten finden Sie auf den Entsprechenden Auftragsformularen, die wir für Sie in unserem Webportal bereitstellen. Sollten Sie einen Zugang zum Webportal benötigen, wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice.

¹ International Bank Account Number.

² Bank Identifier Code.

Datenschutzhinweise für Kunden

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten, die bei den Kunden erhoben werden. Daher teilen wir Ihnen folgendes mit:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

Mitglieder des Vorstands:

Nico Baader (Vorstandsvorsitzender), Dieter Brichmann (Stellv. Vorsitzender) und Oliver Riedel

T +49 89 5150 0

F +49 89 5150 1111

E-Mail: service@baaderbank.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

E-Mail: datenschutz@baaderbank.de

Die Daten werden zur Depot- und Kontoführung sowie zum Abschluss von Bank- bzw. Wertpapiergeschäften benötigt. Die Grundlage dafür ist der De-

pot- und Kontoführungseröffnungsantrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die personenbezogenen Daten erhalten die Bank und der Vermögensverwalter. Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung und der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt. Der Kunde hat jederzeit das Recht Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu verlangen sowie sie löschen oder berichtigen zu lassen. Er kann auch der Verarbeitung widersprechen oder eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Außerdem kann er verlangen, dass ihm seine personenbezogenen Daten auf einem Datenträger ausgeliefert werden.

Der Betroffene hat ferner das Recht sich beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht zu beschweren. Die Beschwerde kann schriftlich, mündlich oder online unter folgenden Kontaktdaten erfolgen:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)

Promenade 27

91522 Ansbach

T +49 (0) 981 53 1300

F +49 (0) 981 53 98 1300

E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Online-Beschwerde: www.lda.bayern.de

Die Erhebung der Daten ist für den Vertragsschluss erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben.

Informationen zum Schutz der Gelder und Finanzinstrumente von Kunden

Sofern Kunden der Bank Geld in Form von Einlagen überlassen, erfolgt die Verbuchung auf Konten, die der Kunde bei der Bank führt. Im Hinblick auf Informationen zum Schutz der Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds wird auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ verwiesen.

Sofern Kunden mit der Bank Derivategeschäfte abschließen, erfolgt die Verbuchung ebenfalls in bankeigenen Systemen.

Sofern Kunden bei der Bank in einem Depot Wertpapiere verwahren lassen, werden diese in der Regel von Wertpapiersammelbanken verwahrt. Diese fungieren – insbesondere für börsengehandelte Wertpapiere – in ihrer jeweiligen Rechtsordnung vielfach als sogenannte Zentralverwahrer. Insofern werden insbesondere ausländische Wertpapiere regelmäßig im Ausland verwahrt. Dies gilt vor allem für Wertpapiere, die Kunden im Ausland erworben haben, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

Die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte gelten auch, wenn Kunden Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lassen.

Sofern die Bank Wertpapiere ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, wird die Bank die Auswahl, Beauftragung und regelmäßige Überwachung des beauftragten Verwahrers mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vornehmen. Bei der Auswahl eines Verwahrers mit Sitz in einem Drittstaat wird die Bank darauf achten, dass dieser besonderen regulatorischen Vorschriften für die Verwahrung unterliegt und beaufsichtigt wird. Sofern in einem Drittland die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person nicht geregelt ist, wird die Bank Kundenfinanzinstrumente bei einem Dritten in diesem Drittland nur verwahren lassen, wenn die Verwahrung wegen der Art der betreffenden Finanzinstrumente oder der mit diesen verbundenen Wertpapierdienstleistungen nur bei diesem erfolgen kann.

Um die Rechte der Kunden an ihren Finanzinstrumenten, insbesondere Wertpapieren, zu schützen, hat die Bank eine Reihe von Maßnahmen ergriffen:

- Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung ermöglichen jederzeit eine Zuordnung der von der Bank gehaltenen Gelder und Finanzinstrumente zu den einzelnen Kunden und grenzen sie von den Vermögenswerten der Bank ab.

- Die Bank gleicht ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritter ab, bei denen sie den Kunden gehörende Gelder und Finanzinstrumente verwahren lässt.
- Die Bank sorgt dafür, dass alle bei einem Dritten verwahrten Finanzinstrumente von Kunden entweder durch unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten oder durch Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten, von ihren Finanzinstrumenten und denjenigen des Dritten unterschieden werden können.
- Die Bank trifft organisatorische Vorkehrungen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden oder der damit verbundenen Rechte durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten.

Insbesondere lässt sich die Bank von anderen Verwahrern zusichern, dass diese Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den verwahrten Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus der Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung dieser Werte ergeben, und sie die Bank unverzüglich benachrichtigen, wenn von dritter Seite Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bezüglich der Werte eingeleitet oder diese von anderen Eingriffen betroffen werden, und die Werte innerhalb der Grenzen des jeweiligen Staates entweder von dem Verwahrer selbst verwahrt werden oder er lediglich mit Zustimmung der Bank einen Dritten mit deren effektiver Verwahrung beauftragen oder die Werte in einen Drittstaat verbringen darf.

Sofern die Bank Finanzinstrumente ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, haftet die Bank schließlich für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des jeweiligen Verwahrers.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde der Bank auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Pfandrecht an allen im Konto/Depot verwahrten Vermögensgegenständen einräumt. Dieses Pfandrecht dient der Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung. Die Bank darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenstände nur bei Vorliegen eines berechtigten Sicherungsinteresses zurückhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weißenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
 https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Abschnitt 1 - Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Ziff. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z.B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstleistungsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Ziff. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Abschnitt 2 - Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Ziff. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ - bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag - nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind ein gelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Abs. 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Abs. 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Abschnitt 3 - Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (BankIdentifizierungsCode).

11.5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zu gehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Abschnitt 4 - Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z.B. Firmenkunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen

der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zu grunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in einer EWR-Währung⁵ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 5 - Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; übersteigt der Nettodarlehensbetragbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinverbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angabe über Sicherheiten enthalten ist.

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziff. 19.3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels) erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrundeliegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z.B. Lastschriften, kaufmännische Handlungspapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

15.4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Abschnitt 6 - Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vor enthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 13.2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Kündigung von Basiskontoverträgen

Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

19.6 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z.B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Abschnitt 7 - Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

20.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gem. seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beiträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember

2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

20.2 Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter <https://www.bankenverband.de> abgefragt werden.

20.3 Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

20.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 8 - Beschwerdemöglichkeiten; Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f BGB), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter <https://www.bankenverband.de> abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: +49 30 1663 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c BGB oder gegen Art. 248 EGBGB zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachfolgend „Wertpapiere“ genannt).

Abschnitt 1 - Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionärgeschäften (Abs. 2) oder Festpreisgeschäften (Abs. 3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Abschnitt 2 - Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet,

als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Ziff. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleich tägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Ziff. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Ziff. 15.1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kurs aussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Abschnitt 3 - Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Abs. 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Abschnitt 4 - Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gem. den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Wandelschuldverschreiber übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt

wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

20.1 Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotgut haben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Sonderbedingungen für Termingeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für Geschäfte an Terminbörsen sowie für außerbörsliche Termingeschäfte (nachfolgend „Geschäfte“ genannt). Sie gelten nicht für solche außerbörslichen Geschäfte, für die die Anwendung des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder eines anderen Rahmenvertrags vereinbart ist, der alle unter ihm dokumentierten Geschäfte zu einem einheitlichen Vertrag verbindet. Für Geschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z.B. bei Optionsscheinen), gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Abschnitt 1 - Geschäfte an Terminbörsen

1. Ausführung der Geschäfte

1.1 Geschäfte in Kontrakten der Eurex Deutschland

Die Bank wird alle Aufträge, die sich auf die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassenen Options- und Futures-Kontrakte beziehen, als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an der Eurex Deutschland ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrags beauftragen. Mit dem Zustandekommen des Geschäfts an der Eurex Deutschland (Ausführungsgeschäft) kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Für sämtliche Geschäfte mit dem Kunden in Kontrakten, die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen sind, gelten die Handels- und Clearing-Bedingungen sowie die Börsenordnung der Eurex Deutschland.

1.2 Geschäfte an ausländischen Terminbörsen

Aufträge zum Abschluss von Geschäften an ausländischen Terminbörsen führt die Bank als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Die Bank kann auch einen Zwischenkommissionär beauftragen, das Ausführungsgeschäft abzuschließen. Sie haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kunden auftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten.

Die Ausführungsgeschäfte in Kontrakten, die an ausländischen Terminbörsen gehandelt werden, unterliegen den dort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearing-Stellen und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen.

2. Preis des Geschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Wahl des Ausführungsplatzes

Sind Aufträge an verschiedenen Börsen ausführbar, so bestimmt die Bank mangels anderweitiger Weisung den Ausführungsplatz unter Wahrung der Interessen des Kunden und wird ihn über den Ausführungsplatz unverzüglich unterrichten.

4. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

5. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Aufträgen

Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften an Terminbörsen gilt nur für den Tag der Auftragserteilung.

6. Aussetzung des Handels

Wird an einer Terminbörse auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung der Handel in bestimmten Geschäften ganz oder teilweise ausgesetzt und werden daraufhin alle Aufträge in diesen Geschäften gelöscht, erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Geschäfte. Die Bank wird den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

Abschnitt 2 - Außerbörsliche Geschäfte

7. Eigenhändlergeschäft

7.1 Ausführung der Geschäfte

Bei außerbörslichen Geschäften in Devisen und Edelmetallen schließt die Bank das Geschäft mit dem Kunden als Eigenhändlerin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

7.2 Preis des Geschäfts

Die Bank kann die Höhe des Preises nach billigem Ermessen bestimmen (§ 315 BGB), soweit nicht ein fester Preis vereinbart ist.

Abschnitt 3 - Bestimmungen für börsliche und außerbörsliche Geschäfte

8. Nichtausführung mangels Deckung

Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrags abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein für Termingeschäfte nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreicht. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

9. Sicherheiten

9.1 AGB-Pfandrecht

Die dem Pfandrecht der Bank nach Ziff. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Pfandrecht) unterliegenden Wertpapiere, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus den Geschäften. Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

9.2 Unterhaltung ausreichender Vermögenswerte als Sicherheit

Die Bank kann verlangen, dass der Kunde bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr im Rahmen des AGB-Pfandrechts und sonstiger Sicherheiten zugleich als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Geschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe bestellt werden, die die Bank nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den Geschäften mit dem Kunden für erforderlich hält. Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Geschäfte sehr kurz, gegebenenfalls auch nach Stunden, bemessen sein kann, verlangen, dass der Kunde weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt bzw. für bislang unbesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stellt.

9.3 Separierung oder gesonderte Buchung der Vermögenswerte

Die Bank darf jederzeit Vermögenswerte des Kunden im Hinblick auf die Verlustrisiken aus den Geschäften getrennt buchen oder anderweitig separieren. Das AGB-Pfandrecht der Bank an diesen und den sonstigen Vermögenswerten des Kunden wird hierdurch nicht berührt. Sämtliche Vermögenswerte haften daher unverändert sowohl für Ansprüche aus den Geschäften als auch für sonstige Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Über die getrennt gebuchten oder anderweitig separierten Vermögenswerte kann der Kunde nur mit Zustimmung der Bank verfügen.

9.4 Sicherheiten bei Geschäften an der Eurex Deutschland

Bei allen Aufträgen zum Abschluss von Geschäften an der Eurex Deutschland sind Sicherheiten mindestens in der Höhe zu stellen, die sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Deutschland ergibt.

9.5 Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Geschäften

Werden vorläufige Gewinne aus der täglichen Bewertung von Geschäften vor deren endgültiger Abwicklung oder Glattstellung von der Bank gutgeschrieben – gegebenenfalls auf einem gesonderten Konto –, kann über sie nur mit Zustimmung der Bank verfügt werden. Ergeben sich aus einer solchen Bewertung Verluste, so wird die Bank den Kunden entsprechend belasten. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten. Die Bank ist berechtigt, zum Ausgleich derartiger Belastungsbuchungen das Kontokorrentkonto des Kunden zu belasten, auch wenn hierdurch Kredit in Anspruch genommen wird.

10. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Insolvenz; Ausgleichsansprüche

10.1 Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die Bank – sofern sie dies angedroht hat – die den offenen Positionen zugrunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

10.2 Vorzeitige Beendigung im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall enden alle Geschäfte der Bank mit dem Kunden und die Auftragsverhältnisse, die den für den Kunden abgeschlossenen Geschäften zugrunde liegen, ohne Kündigung. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

10.3 Ausgleichsansprüche

Wenn die Bank nach Abs. 1 Geschäfte glattgestellt oder beendet hat oder Geschäfte wegen Insolvenz nach Abs. 2 beendet wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Diese Forderungen richten sich auf den Unterschied zwischen den vereinbarten Preisen und den Markt- oder Börsenpreisen, die am Tag der Beendigung oder Glattstellung für ein Geschäft mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich sind und sind stets auf Euro gerichtet.

11. Ausübung von Optionen durch den Kunden

11.1 Spätester Ausübungszeitpunkt

Die Erklärung des Kunden, eine Option auszuüben, muss der Bank spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den sie dem Kunden bekannt gegeben hat. Erklärungen des Kunden, die der Bank nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden für den nächsten Bankarbeitstag berücksichtigt, sofern die Option dann noch ausgeübt werden kann.

11.2 Vorverlegung des Zeitpunktes bei Umtausch- und Abfindungsangeboten

Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote usancengemäß eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die Ausübungserklärung des Kunden der Bank bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

11.3 Keine gesonderten Hinweispflichten

Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen.

12. Ausübung von Optionsrechten durch die Bank gegenüber dem Kunden

12.1 Bevollmächtigung der Bank

Durch der Verkauf einer Option (Eingehen einer Stillhalterposition) erteilt der Kunde der Bank unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181

BGB unwiderruflich Vollmacht, die Erklärung der Bank über die Ausübung der Option für ihn entgegenzunehmen. Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Ausübung.

12.2 Belastung des Kundendepots; Beschaffung der Basiswerte, Kosten, Schadensersatz

Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber dem Kunden ist die Bank berechtigt, den im Depot oder auf dem Konto des Kunden nicht verfügbaren Teil der für die Belieferung benötigten Basiswerte (z.B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle) zu seinen Lasten anzuschaffen. Sofern es der Bank nicht möglich ist, die Basiswerte im Rahmen eines Anschaffungsgeschäfts bis zu dem Termin zu beschaffen, an dem sie selbst aufgrund der Inanspruchnahme aus einer im Kundenauftrag eingegangenen Stillhalterposition zur Lieferung verpflichtet ist, kann die Bank sich die benötigten Basiswerte anderweitig, z.B. im Wege des Wertpapierdarlehens, besorgen, um die Dauer der Lieferschwierigkeiten zu überbrücken. Die Kosten hierfür sowie für einen weiter gehenden Verzugschaden trägt ebenfalls der Kunde.

12.3 Nicht rechtzeitige Ausübung der Option

Wenn der Kunde am Verfalltag einer Option die Bank nicht rechtzeitig über seine Absicht informiert, seine Option auszuüben, verfällt die Option. Wenn eine Option am Verfalltag im Geld ist, hat die Bank das Recht, diese auf eigene Rechnung im Namen des Kunden auszuüben, falls sie keine fristrechtlichen Instruktionen zur Ausübung dieser Option vom Kunden erhalten hat. Erst nach der Feststellung der Andienung oder Ausübung muss der Kunde unverzüglich durch die Bank benachrichtigt werden. Die Bank haftet nicht für Kosten, Gebühren oder sonstige Schäden, die durch Verzögerung oder verspätete Ausübung entstanden sind.

13. Auslosung bei Zuteilung von Optionsausübungen

Die Bank wird die auf sie nach einem Zufallsprinzip entfallenden Zuteilungen von Optionsausübungen durch eine interne neutrale Auslosung auf ihre Stillhalter-Kunden verteilen. Um eine faire Zuteilung zwischen den Clearing-Stellen und den Kunden zu gewährleisten, kann es bei der Feststellung von Zuteilungen zu Verspätungen kommen. Wenn durch diese erforderliche Verfahrensweise Verspätungen eintreten, haftet die Bank nicht für die durch diese Verzögerung entstandenen Kosten. Zuteilungen von Optionsausübungen, die aufgrund eines Zufallsverfahrens erfolgen, werden am nächsten Handelstag auf einer neutralen Pro-rata-Basis zugeordnet.

14. Abwicklung von belieferbaren Futures-Kontrakten

Der Kunde kann bei Futures-Kontrakten, die durch Lieferung zu erfüllen sind, die Lieferung oder die Abnahme der Basiswerte verlangen, sofern er die Kontrakte nicht durch ein Gegengeschäft glattgestellt hat. Die Weisung, dass die Bank die Lieferung herbeiführen soll, muss bei der Bank spätestens bis zu dem von der Bank dem Kunden bekannt gegebenen Zeitpunkt vorliegen. Sofern die Bank keine rechtzeitige Weisung erhält oder der Kunde die für die Lieferung erforderlichen Wertpapiere bzw. Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeschafft hat, wird sie sich bemühen, den Futures-Kontrakt unverzüglich auf Rechnung des Kunden glattzustellen, um eine Abwicklung durch Lieferung zu vermeiden.

15. Abwicklung von Devisentermingeschäften

15.1 Mitwirkungspflicht des Kunden

Bei Devisentermingeschäften muss der Kunde der Bank bis zu einem ihm bekannt gegebenen Zeitpunkt (in der Regel bis zum zweiten Bankarbeitstag vor Fälligkeit) mitteilen, dass die von ihm anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Kunde zu dem nach S. 1 maßgeblichen Zeitpunkt auf einem seiner Konten bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt.

15.2 Unterbleiben der Mitteilung

Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung und ist der geschuldete Euro- oder Fremdwährungsbetrag zu dem nach Abs. 1 S. 1 maßgeblichen Zeitpunkt nicht auf einem Konto des Kunden bei der Bank verfügbar, ist die Bank berechtigt, die vom Kunden zu liefernde Währung zu dessen Lasten an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interesseswährend anzuschaffen bzw. die dem Kunden zu liefernde Währung an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interesseswährend zu verkaufen.

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	• IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	• IBAN und bis 31. Januar 2016 BIC ³
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum	Anderere Währung als Euro	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1 und 3.1.

1.2.1 Konvertierung für Verbraucher bei Inlandsüberweisung in Euro

Ist der Kunde Verbraucher und beauftragt er eine Inlandsüberweisung in Euro, kann er bis zum 31. Januar 2016 statt der IBAN des Zahlungsempfängers dessen Kontonummer und die Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angeben, die die Bank in die entsprechende IBAN als Kundenkennung des Zahlungsempfängers konvertiert. Ist die Konvertierung nicht möglich, wird der Überweisungsauftrag von der Bank nicht ausgeführt. Hierüber unterrichtet sie den Kunden gem. Nr. 1.7.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (z.B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gem. Nr. 2.1 bzw. Nr. 3.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formulärmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z.B. per Online-Banking-PIN/TAN).

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gem. § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstestaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen, es sei denn das Zahlungskonto des Kunden ist nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Dies gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z.B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Abs. 1 S. 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gem. „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nr. 1.4 Abs. 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von S. 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Abs. 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Abs. 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) auszuführen.

¹ International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

³ Bank Identifier Code (BankidentifizierungsCode).

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Abs. 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 bzw. 3.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.10 Entgelte

1.10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Euro oder in einer anderen EWR-Währung⁴

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁵) oder
- für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen⁶) und
- für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 1 bis 6 Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁴

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden; ist der Kunde Verbraucher und beauftragt er eine Inlandsüberweisung in Euro, kann er bis zum 31. Januar 2016 statt seiner IBAN seine Kontonummer angeben.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nr. 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

⁵ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes derzeit: siehe Fußnote 4).

⁶ Z.B. US-Dollar.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gem. „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus S. 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus S. 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach S. 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500,- Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Überweisung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. 2.3.2 und Schadensersatzansprüchen in Nr. 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprü-

chen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,- Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in S. 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁶) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁵)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,

- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs- Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gem. „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus S. 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus S. 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach S. 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach den S. 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in S. 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁵

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Betrag
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nr. 1.3 Abs. 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gem. „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus S. 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach den S. 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in S. 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung			
Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung			
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Bank

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weißenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Gültigkeit ab dem 1. Januar 2017

Für geduldete Überziehungen, die die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Privatkunden gewährt, gelten ab dem 11. Juni 2010 die folgenden Bedingungen:

1. Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines Kontokorrentkontos ohne eingeräumte Kreditlinie oder Überziehungen einer auf einem Kontokorrentkonto eingeräumten Kreditlinie über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus. Geduldete Überziehungen sind keine Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge, sondern Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge.

Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Kontoinhaber darf die geduldete Überziehung nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentums an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung der geduldeten Überziehung zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Kontoinhaber kann die geduldete Überziehung jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/Reallast: Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

2. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das Kontokorrentkonto nicht zu überziehen bzw. den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.
3. Duldete die Bank eine Überziehung, so ist die Überziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
4. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung.
5. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, beträgt 14,00% p.a. (Stand: Dezember 2016).
6. Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist veränderlich. Monat der letzten Zinsanpassung: Februar 2016 (Stand: Dezember 2016) Ist der am vorletzten Bankarbeitstag vor dem 30. eines Kalendermonats festgestellte sogenannte Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (nachstehend „EZB-Zinssatz“ genannt) gegenüber dem im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellten Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, so ist die Bank berechtigt, den Sollzinssatz für geduldete Überziehungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) maximal um die Veränderung des EZB-Zinssatzes anzuheben. Entsprechend wird die Bank den Sollzinssatz für geduldete Überziehungen nach billigem Ermessen

mindestens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes senken, wenn sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte ermäßigt hat; bei Zinserhöhungen und Zinssenkungen wird die Bank ihr Ermessen in gleicher Weise ausüben. Faktoren wie Veränderungen des Kreditrisikoausfallrisikos des Kontoinhabers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulationen bleiben bei der Ausübung des billigen Ermessens außer Betracht.

Die Zinsanpassung erfolgt jeweils am 30. des Kalendermonats (soweit dieser ein Bankarbeitstag in München ist), an dem Änderungen festgelegt wurden. Sollte der 30. des Kalendermonats kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich die Zinsanpassung auf den folgenden Bankarbeitstag. Die Bank wird den Kontoinhaber in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Sollzinssatz unterrichten. Die Unterrichtung über die Zinsanpassung darf auch in Form eines Ausdrucks auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Konto erfolgen, über das die geduldete Überziehung in Anspruch genommen wird. Der Kontoinhaber kann die Höhe des EZB-Zinssatzes in den Geschäftsräumen der Bank und auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter www.bundesbank.de einsehen. Weiterhin wird der EZB-Zinssatz in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

Hinweis: Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen). Dieser Zinssatz spiegelt jedoch wegen der vielschichtigen Refinanzierungsmethodik der Bank die Änderungen der Refinanzierungsbedingungen nicht exakt wider.

7. Den jeweils aktuellen Sollzinssatz für geduldete Überziehungen kann der Kontoinhaber dem Rechnungsabschluss entnehmen, der – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalendermonats erteilt wird.
8. Eine Änderung der Kosten für geduldete Überziehungen wird dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Bank den Kontoinhaber besonders hinweisen. Bei Ablehnung durch den Kontoinhaber wird die Änderung bei der Berechnung der Kosten nicht zugrunde gelegt. Wird dem Kontoinhaber eine Änderung angeboten, kann er das Kontokorrentkonto, auf dem die geduldete Überziehung besteht, vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank in ihrem Angebot den Kontoinhaber besonders hinweisen. Kündigt der Kontoinhaber, wird die Änderung nicht zugrunde gelegt.
9. Die jeweils aktuellen Kosten für geduldete Überziehungen kann der Kontoinhaber dem Rechnungsabschluss entnehmen, der – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalendermonats erteilt wird.

Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank

1. Einleitung

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) bietet ihren Kunden die Möglichkeit des Abrufs der Kontoauszüge, Finanzstatus, Abrechnungen über Geschäfte in Finanzinstrumenten, Wertpapiermitteilungen, Ausführungsanzeigen, Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse etc. (nachfolgend „Kontoinformationen“ genannt) sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen im Webportal der Bank über die Internetadresse <https://www.baaderbank.de> an. Der Kunde kann die Kontoinformationen online im Webportal der Bank ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die Dokumentenauswahl kann von der Bank jederzeit erweitert oder verringert werden. Die Bank wird den Kunden hierüber informieren. Ausführliche Hinweise zu Sicherheitsvorkehrungen stellt die Bank im Internet unter <https://www.baaderbank.de> zur Verfügung.

2. Zugang zum Webportal

Die Bank übersendet dem Kunden seine vorläufige persönliche Identifikationsnummer (PIN) per Post oder per E-Mail. Der Kunde erhält Zugang zum Webportal der Bank, nachdem er die ihm zugesandte PIN eingegeben hat. Der Kunde muss beim ersten Zugriff auf sein Konto/Depot („Konto“) die vorläufige PIN in eine nur ihm bekannte ändern. Im Übrigen kann er sein PIN jederzeit ändern. Bereits verwendete PINs können nicht mehr verwendet werden.

3. Bereitstellung der Kontoauszüge, Mitteilungen und Informationen im Webportal

Der Konto/Depotinhaber verzichtet durch die Nutzung des Webportals nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich auf den täglichen postalischen Versand der hinterlegten Kontoinformationen. Ist durch Gesetz Papier- oder Textform zwingend vorgeschrieben, bleibt ein solches Erfordernis unberührt. Auch bei Nutzung des Webportals ist die Bank berechtigt, die hinterlegten Kontoinformationen weiterhin postalisch oder auf eine andere Weise dem Kunden zuzustellen, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z.B. vorübergehenden Ausfalls des Webportals) zweckmäßig ist.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die Kontoinformationen sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen, alle erforderlichen Informationen sowie die Bankpost, also Konto- und Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, Abrechnungen, Belege und sonstige Mitteilungen im Webportal der Bank (<https://konto.baaderbank.de>) in einem gesonderten Postfach des Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde erklärt sich ferner einverstanden, dass eine zusätzliche Benachrichtigung durch die Bank über neu eingestellte Kontoinformationen sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen (z.B. per E-Mail) nicht erfolgt. Der Kunde verpflichtet sich deshalb, das Postfach regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von einem Monat, auf neu eingestellte Dokumente zu prüfen.

Bezüglich der Prüfungs-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten sowie der Regelungen zu Einwänden und Reklamationen gelten die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, der Sonderbedingungen für Termingeschäfte der Bank und der Rahmenvereinbarung über die Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten, die unter <https://www.baaderbank.de> vom Kunden eingesehen werden können.

Es ist nicht auszuschließen, dass aus technischen Gründen und wegen Wartungsarbeiten zeitweilig die Bereitstellung der Kontoinformationen sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen im Webportal der Bank nur eingeschränkt nutzbar ist. Die Bank ist bemüht, die Bereitstellung der Kontoinformationen sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen im Webportal zu gewährleisten, kann dies jedoch nicht garantieren. Bei Funktionsstörungen, die außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegen, haftet die Bank nicht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4. Sicherung der Zugangsmedien

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis der PIN erlangt. Jede Person, die die PIN des Kunden kennt, ist in der Lage, Einsicht in die zur Verfügung gestellten Kontoinformationen zu nehmen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Die PIN darf nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden. Dies gilt nicht für von der Bank bereitgestellte Unterstützungssoftware.
- Bei Eingabe der PIN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können.
- Aufforderungen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originalen Zugangswege zum Webportal, mit denen nach vertraulichen Daten wie PIN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden.
- Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Webportal der Bank anzuwählen und darüber die PIN einzugeben, darf nicht gefolgt werden.
- Der Kunde hat sich regelmäßig über aktuelle Sicherheitshinweise zum Webportal auf der Internetseite der Bank zu informieren.
- Der Kunde hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Webportal sicherzustellen, dass auf seinem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie AntiVirenprogramm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete Systemsoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele für Freeware-Software und übliche Sicherheitsvorkehrungen kann der Kunde der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (<https://www.bsi-fuerbuerger.de>) entnehmen.

Stellt der Kunde fest, dass eine andere Person Kenntnis von seiner PIN hat, ist er verpflichtet, die PIN zu ändern oder die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten und den entsprechenden Zugang zur Bank unverzüglich sperren zu lassen. Ist die PIN missbräuchlich verwendet worden, ist vom Kunden unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

5. Haftung

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Bedingungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und übernimmt nur die Haftung für Schäden, wenn der Kunde die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat. Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens der Bank gilt nicht, soweit die Bank zwingend haftet, z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Die Bank haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriege- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland entstehen, sowie dadurch entstehende Störungen in den technischen Systemen (z.B. Telefon, Internet) und bei eintretenden Funktionsstörungen des Webportals, die außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegen.

Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben. Der Kunde verletzt seine Pflichten insbesondere dann, wenn er seine PIN einer weiteren Person mitteilt oder er bei Verdacht, dass eine andere Person Kenntnis von seiner PIN hat, die PIN nicht unverzüglich ändert bzw. die Sperre des betreffenden Kontos nicht veranlasst.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch die Missachtung dieser Bedingungen und insbesondere bei zweck- und systemwidrigem Gebrauch des Webportals und der PIN entstehen. Er haftet diesbezüglich auch für alle Nutzer, die durch ihn Zugang zum Webportal der Bank erlangen.

Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank

6. Sperrung und Aufhebung der Sperrung

Der elektronische Zugang zum Webportal wird von der Bank aus Sicherheitsgründen automatisch gesperrt, wenn die zugehörige PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. In diesem Fall muss der Kunde sich unverzüglich mit der Bank in Verbindung setzen. Im Falle einer Sperrung hat der Kunde dies unverzüglich der Bank mitzuteilen und eine neue vorläufige PIN zu beantragen. Die neue vorläufige PIN wird dem Kunden per Post mitgeteilt. Bei Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung der PIN kann der Zugang zur Bank gesperrt werden. Eine solche Sperrung kann der Kunde nicht aufheben. Die Bank wird den Kunden über die Sperrung, die dieser nicht aufheben kann, zeitnah informieren.

7. Kündigung

Der Kunde kann den Zugang zur Bank über das Webportal jederzeit kündigen und bestimmen, dass er die Kontoinformationen per Postversand erhält. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird die Bank den Zugang über das Webportal für den Kunden sperren. Die Bank ist berechtigt, die Nut-

zung des Webportals unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen bzw. aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Nach Wirksamwerden der Kündigung werden die Dokumente dem Kunden per Postversand zugesandt.

8. Geltung der Geschäftsbedingungen der Bank

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Sonderbedingungen für Termingeschäfte und die Rahmenvereinbarung über die Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten.

9. Hinweis

Die Finanzbehörden behalten sich eine Einzelfallprüfung zur steuerrechtlichen Anerkennung eines elektronischen Kontoauszuges vor. Bei Buchführungspflicht sollten Sie vorab mit Ihrem Finanzamt klären, ob weiterhin die Vorlage von Papierkontoauszügen von Ihnen verlangt wird. In diesem Fall sollten Sie mit der Bank vereinbaren, dass Ihnen die Kontoinformationen gebührenpflichtig täglich per Post zugesendet werden.

Bedingungen zur Nutzung einer elektronischen Handelsplattform der Bank

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) stellt professionellen Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) einen Zugang zur Online-Handelsplattform zur Verfügung. Der Kunde kann über diesen Zugang mit Dritten Geschäfte in Finanz instrumenten (nachfolgend „Geschäfte“ genannt) abschließen.

1. Berechtigung zur Nutzung der Handelsplattform

Ausschließlich die der Bank genannten Kunden, deren autorisierte Mitarbeiter (nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt) sowie die bei der Bank registrierten Kunden der Kunden (nachfolgend „Drittkunden“ genannt) sind zur Nutzung der Handelsplattform berechtigt. Das Recht ist nicht übertragbar. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Bedingungen auch von seinen Mitarbeitern und den Drittkunden eingehalten werden.

Der Kunde, seine Mitarbeiter und die Drittkunden werden in ihrer Gesamtheit im Folgenden „Nutzer“ genannt.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Bank gewährt dem Nutzer nur nach Maßgabe dieser Bedingungen den Zugang zur Handelsplattform und die Nutzung der Handelsplattform.
- 2.2 Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die jeweils aktuellen Versionen sämtlicher Bedingungen der Bank, die auf deren Internetseite abrufbar sind, insbesondere die aktuellen Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (90.100), der Sonderbedingungen für Termingeschäfte (91.100), der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (92.100) sowie der Sonderbedingungen für das Brokerage in Finanz instrumenten (92.200). Die hier enthaltenen Bestimmungen gehen jeweils den Bestimmungen der vorgenannten Bedingungen vor, soweit diese Abweichungen enthalten.

3. Gegenstand dieser Bedingungen

- 3.1 Die Bank vermittelt dem Nutzer die Möglichkeit, über die Handelsplattform mit Dritten Geschäfte abzuschließen.

4. Identifizierungs- und Sicherheitseinrichtung zur Nutzung der Handelsplattform

- 4.1 Die Bank weist dem Kunden und dem Drittkunden eine personalisierte, nicht übertragbare Benutzerkennung zu. Der Zugang zur Handelsplattform setzt stets voraus, dass der Nutzer die ihm zugewiesene Benutzerkennung ordnungsgemäß eingibt.
- 4.2 Jede Person, die eine gültige Benutzerkennung verwendet (unabhängig davon, ob es sich bei dieser Person tatsächlich um einen ordnungsgemäß befugten Benutzer handelt), gilt gegenüber der Bank sowie gegenüber den Dritten als befugt, Geschäfte im Namen des Kunden oder Drittkunden über die Handelsplattform durchzuführen oder im Namen des Kunden oder Drittkunden sonstige Erklärungen abzugeben.
- 4.3 Der Nutzer ist verpflichtet, durch sachgerechte organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Benutzerkennung ausschließlich von ihm verwendet wird. Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Benutzerkennung geheim zu halten und Unbefugten gegenüber nicht offen zulegen. Zur Vermeidung einer versehentlichen Offenlegung darf die Benutzerkennung vom Nutzer nicht in einer Form aufbewahrt oder gespeichert werden, welche Unbefugten ihre Verwendung ermöglicht. Ist dem Nutzer bekannt, dass Unbefugte Zugang zur Benutzerkennung haben oder diese kennen können, teilt der Nutzer dies der Bank unverzüglich mit. Die Bank erteilt dem Nutzer daraufhin eine neue Benutzerkennung. Der Zugang zur Handelsplattform kann aus Sicherheitsgründen für den Nutzer bis dahin vorübergehend gesperrt werden.
- 4.4 Der Nutzer muss sich nach einer Sitzung ausloggen, wenn er nicht-mehr handelt.
- 4.5 Sofern die Bank Kenntnis von Umständen erhält, die darauf schließen lassen, dass eine Benutzerkennung missbräuchlich verwendet wird, kann die Bank den Zugang zur Handelsplattform sperren und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, die die Bank zur Verhinderung eines unbefugten Zugangs für notwendig erachtet.

- 4.6 Die Bank ist berechtigt, den Zugang zur Handelsplattform aus wichtigem Grund zu sperren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) der Nutzer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, insbesondere Informationen unberechtigten Dritten weitergibt; (ii) der Kunde seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder zahlungsunfähig wird, und/oder das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

5. Installation und Nutzung der Software

- 5.1 Der Nutzer muss für den Zugang zur Handelsplattform ein Terminal- oder PC-System, einen Telefon- und Internetanschluss bzw. geeignete Kommunikationssoftware auf eigene Kosten bereitstellen, unterhalten und betreiben.
- 5.2 Die Bank stellt dem Nutzer einen Link zum Download der erforderlichen Handelsplattform-Software zur Verfügung. Der Nutzer lädt über den Link die jeweils aktuelle Version der entsprechenden Software herunter und installiert das Programm als Web-Frontend der Handelsplattform auf seinem Terminal- oder PC-System. Durch die einmalige Eingabe einer Benutzerkennung und eines Passwortes personalisiert der Nutzer die Handelsplattform-Software. Vor jeder Handelssitzung identifiziert der Nutzer sich mit der Eingabe einer weiteren Benutzerkennung und eines weiteren Passwortes. Der Nutzer kann dann über die Handelsplattform handeln.
- 5.3 Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, dass er mit der Nutzung und Funktionsweise der Software in vollem Umfang vertraut ist. Dem Nutzer wird auf Anforderung ein Handbuch über die Funktionsweise der Handelsplattform-Software zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewährt die Bank dem Nutzer technische Unterstützung montags bis freitags, jeweils von 08:00 bis 18:00 Uhr CET.
- 5.4 Der Zugang zur Handelsplattform kann mit angemessener Ankündigungsfrist gegenüber dem Nutzer oder bei Systemausfall oder aus von der Bank nicht zu vertretenden Gründen zeitweilig gesperrt, beschränkt oder aufgehoben oder zu Wartungs- oder Instandsetzungszwecken begrenzt werden. 4.6. bleibt unberührt.

6. Leistungen der Handelsplattform

- 6.1 Das Geschäft kommt unmittelbar zwischen dem Kunden bzw. dem Drittkunden und dem Dritten zustande. Die Bank wird nicht Vertragspartei des Geschäfts.
- 6.2 Geschäfte werden grundsätzlich auf elektronischem Wege abgeschlossen durch entsprechende Eingabe auf der Handelsplattform. Ist dies aus bestimmten Gründen nicht möglich, können die Geschäfte auch telefonisch abgeschlossen werden.
- 6.3 Nachdem der Abschluss eines Geschäfts auf elektronischem Wege erfasst wurde, wird eine Geschäftsbestätigung für den Nutzer generiert und ihm auf seinem Bildschirm angezeigt. Die Geschäftsbestätigung enthält alle wesentlichen Daten des entsprechenden Geschäfts. Eine solche Geschäftsbestätigung erfolgt nicht bei einem telefonischen Geschäftsabschluss gem. Ziff. 6.2 S. 2 dieser Bedingungen.
- 6.4 Dem Nutzer ist bekannt, dass der Zugang zur Handelsplattform und die Nutzung der Handelsplattform in bestimmten Ländern rechtlich eingeschränkt bzw. verboten sein können. Der Nutzer ist verpflichtet, sich fortlaufend selbst über derartige Einschränkungen bzw. Verbote zu informieren und diese zu beachten.

7. Keine Beratung, Ausschluss der Haftung

- 7.1 Die Bank übernimmt gegenüber dem Nutzer keinerlei Beratungsleistungen. Soweit die Bank Aufträge zur Durchführung von Geschäften vom Nutzer erhält, die auf einer Beratung eines Finanzdienstleisters beruhen, ist dies keine Anlageberatung durch oder für Rechnung der Bank. Die Haftung der Bank aus unterlassener Beratung oder Aufklärung ist ausgeschlossen.
- 7.2 Die Bank übernimmt keine Haftung für ordnungsgemäßes Zustandekommen und Abwicklung der getätigten Geschäfte; sie haftet insbesondere nicht für entgangene Gewinne oder eintretende Verluste oder sonstige Schäden aus und im Zusammenhang mit den Geschäften des Nutzers über die Handelsplattform.

- 7.3** Die Bank haftet nicht für technische Mängel in der Software selbst, es sei denn diese Mängel sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank zurückzuführen. Die Bank haftet nicht für entgangenen Gewinn oder eintretende Verluste oder sonstige Schäden aus oder im Zusammenhang mit Geschäften, wenn die Geschäfte durch technische Mängel nicht, nicht korrekt oder nicht rechtzeitig zustande kommen.
- 7.4** Die Verfügbarkeit der Handelsplattform ist abhängig von der Erreichbarkeit des öffentlichen Internets. Für die Zugänglichkeit, Geschwindigkeit oder Erreichbarkeit des Internets oder von Netzdiensten übernimmt die Bank keinerlei Haftung und gibt hierzu keinerlei Zusage ab.
- 7.5** Die Bank gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusage ab, wonach die Handelsplattform mit dem Betriebssystem des Nutzers kompatibel ist.
- 7.6** Zum Schutz der Software werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um einen Virenbefall oder ähnliche Ereignisse mit schädlicher oder zerstörerischer Wirkung auszuschließen. Jedoch kann hierdurch nicht gewährleistet werden, dass Virenbefall oder ähnliche Ereignisse mit schädlicher oder zerstörerischer Wirkung verhindert werden. Die Bank haftet daher nicht für Schäden einschließlich Datenverlust, die auf Viren oder sonstige Besonderheiten zurückzuführen sind. Dem Nutzer wird empfohlen, in Bezug auf derartige Gefahren geeignete Maßnahmen selbst zu ergreifen (z.B. Datensicherung in eigener Verantwortung).
- 7.7** Die Beschränkung der Haftung der Bank gilt nicht, soweit die Bank ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder der Bank Arglist zur Last fällt. Sie gilt darüber hinaus nicht bei der Verletzung der vertraglichen Kardinalpflichten der Bank sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Schadenersatzanspruch aus der Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz, Arglist oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

8. Compliance, Geldwäsche

- 8.1** Der Nutzer ist verpflichtet, die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die in Deutschland und sonstigen Staaten gültigen Geldwäsche- und/oder Anti-Terror-Bestimmungen.

9. Kontokorrentkonto

- 9.1** Für den Fall, dass die Geschäfte des Nutzers über ein Konto/Depot des Nutzers bei der Bank abgewickelt werden, ist der Nutzer verpflichtet, bei der Bank ein Konto in laufender Rechnung („Kontokorrentkonto“) zu unterhalten.
- 9.2** Das Kontokorrentkonto des Nutzers darf keinen Sollsaldo aufweisen, soweit nichts anderes mit der Bank vereinbart ist. Termingeschäfte werden ausschließlich auf Marginbasis getätigt. Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner Marginverpflichtungen in Verzug, werden die Geschäfte automatisch nicht ausgeführt.

Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen

1. Auftragserteilung

1.1 Notwendige Angaben

Der Kunde übermittelt der Bank Aufträge (z.B. Überweisungen, Kontoüberträge, Orders) elektronisch (per Fax oder als Scan-Auftrag per E-Mail) oder per Telefon und diese müssen folgende Angaben enthalten:

- eindeutige Identifizierung des Kunden unter Angabe des Kundenkontos, die genaue Bezeichnung und Anzahl der Wertpapiere bzw. Kontrakte, bei Options- oder Futures-Kontrakten zusätzlich die Fälligkeit der abzuschließenden Kontrakte sowie im Falle einer Option den Optionstyp (Kauf option/Verkaufsoption) und den Basispreis
- die Angabe des Marktes (Ausführungsplatz oder „Best Execution“), an dem der Kunde tätig zu werden wünscht
- die Art des Geschäftes (Kauf oder Verkauf) und der vom Kunden gewünschte Ausführungskurs („Limit“, Art des „Limits“)
- die Dauer, für die der Auftrag gültig sein soll, falls er nicht nur am Tag der Auftragserteilung oder zum Zeitpunkt der bei der Auftragserteilung stattfindenden Börsensitzung ausgeführt werden soll.

1.2 Auftragserteilung durch Finanzdienstleister/Bevollmächtigter

Diese Bedingungen gelten auch für den Fall, dass ein Finanzdienstleister oder Bevollmächtigter für den Kunden handelt und elektronische Aufträge für den Kunden erteilt. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, den für ihn handelnden Finanzdienstleister oder Bevollmächtigten anzuweisen, die in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten zu erfüllen.

1.3 Nicht-Akzeptanz von Aufträgen

Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge, die nicht sämtliche vorstehenden Angaben enthalten, nicht zu akzeptieren. Ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilte Aufträge sind nur für den Börsentag der Auftragserteilung gültig. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen für einen bestimmten Markt oder Kontrakt ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sofern die Bank die Ausführung eines Auftrags ablehnt, wird dies dem Kunden unverzüglich angezeigt.

1.4 Faxnummer für Überweisungen, Kontoüberträge

Die Erteilung von allgemeinen Faxaufträgen (z.B. Überweisungen, Kontoüberträge) an die Bank hat ausschließlich an nachstehenden Faxanschluss zu erfolgen: +49 89 5150 2442

1.5 E-Mail-Adresse der Bank

Die Erteilung von allgemeinen Aufträgen in Form eines eingescannten Dokuments als Anhang einer E-Mail (z.B. Überweisungen, Kontoüberträge) an die Bank hat ausschließlich an nachstehende E-Mail-Adresse zu erfolgen: service@baaderbank.de

1.6 Faxnummer für Orders

Die Erteilung von Orders per Fax (Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments) an die Bank hat ausschließlich an nachstehenden Faxanschluss zu erfolgen: +49 89 5150 1920

1.7 Verfügungsvollmachten

Der Kunde verpflichtet sich, dass die elektronisch übermittelten Aufträge im Original vor der Absendung entsprechend der in den Kontounterlagen getroffenen Verfügungsvollmachten unterzeichnet werden.

1.8 Keine Anlageberatung

Der Kunde erteilt nur solche elektronisch übermittelten Aufträge, bei denen er individuelle Beratungsleistungen, Hinweise oder Empfehlungen der Bank weder benötigt noch wünscht. Der Kunde trägt daher alle mit der Ausführung des erteilten Auftrags verbundenen Risiken und daraus eventuell resultierende finanzielle Nachteile selbst, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

1.9 Missbrauch der E-Mails

Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, sollte er den Verdacht haben, dass seine E-Mails abgefangen und von unbekannt Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden. In diesem Fall ist die Bank gegebenenfalls auch nach Art. 33 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet, die für

den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde und eventuell Betroffene zu informieren. Der Kunde haftet der Bank für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

2. Auftragsdurchführung

2.1 Allgemeines

Der Kunde ermächtigt die Bank, für ihn zur Durchführung von Aufträgen an den Wertpapier- und/oder Termingeschäftsmärkten aufzutreten, an denen der Kunde Geschäfte tätigen will. Der Kunde verpflichtet sich, jede Vereinbarung, die sich für das Tätigwerden der Bank oder gegebenenfalls der weiteren Auftragnehmer im Rahmen erzielter Aufträge als erforderlich erweist, durch seine Unterschrift unverzüglich zu bestätigen.

2.2 Keine zeitnahe Ausführung

Die Bank ist bemüht, die elektronisch übermittelten Aufträge zeitnah auszuführen. Die Bank kann jedoch keine zeitnahe Ausführung der elektronisch übermittelten Aufträge gewährleisten oder garantieren und dem Kunden stehen diesbezüglich keine Schadensersatzansprüche oder sonstigen Ansprüche zu, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2.3 Nichtannahme der Aufträge

Die Bank ist in begründeten Fällen berechtigt, die elektronisch erteilten Aufträge nicht anzunehmen. Sofern die Bank die Annahme eines Auftrags ablehnt, wird dies dem Kunden unverzüglich angezeigt.

2.4 Währungskonten

Sofern der Kunde Aufträge zum Erwerb ausländischer bzw. in ausländischer Währung denominierter oder an ausländischen Ausführungsplätzen gehandelter Wertpapiere oder Kontrakte erteilt, wird die Bank gegebenenfalls entsprechende Währungskonten einrichten, die als Unterkonten des Verrechnungskontos geführt werden.

2.5 Konvertierung von Fremdwährung

Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag, zu dessen Ausführung die Anschaffung von Fremdwährungsguthaben durch die Bank erforderlich ist oder bei dessen Ausführung dem Kunden ein Fremdwährungsguthaben gutzuschreiben ist, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erforderliche bzw. gutzuschreibende Währung in die vereinbarte Hauptwährung umzurechnen und dem Hauptwährungskonto des Kunden bei der Bank zu bzw. gutzuschreiben. Die Umrechnung erfolgt dabei auf Basis des Währungskurses des Handelstages, der dem Tag der Ausführung des Kundenauftrags nachfolgt.

Weist ein Euro- oder Fremdwährungs-Konto des Kunden einen Solsaldo auf, und befindet sich auf dem anderen Konto ein Guthaben, so ist die Bank jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Guthaben, welches sich auf dem Euro bzw. Fremdwährungs-Konto befindet, umzurechnen und dem jeweils anderen Konto gutzuschreiben.

2.6 Clearing-Mitglied

Soweit in der Clearing-Rahmenvereinbarung, nichts anderes geregelt ist, gilt Folgendes:

Die Bank bedient sich zur Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten eines ClearingMitglieds, welches grundsätzlich in eigenem Namen auf Rechnung der Bank die Geschäfte des Kunden ausführt. Ein Clearing-Mitglied ist ein Institut, das aufgrund einer Clearing-Lizenz am Clearing-System für die an den entsprechenden Märkten abgeschlossenen Wertpapier- und Termingeschäfte oder Geschäfte mit Bezug auf Emissionsrechte teilnimmt. Die Bank unterzieht jedes ClearingMitglied vor Beauftragung einem internen Prüfungs- und Ratingverfahren.

Die Bank informiert den Kunden in der Abrechnung über Geschäfte in Finanzinstrumenten, welches ClearingMitglied von der Bank für das jeweilige Geschäft des Kunden beauftragt wurde. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Durchführung seiner Geschäfte mit einem bestimmten Clearing-Mitglied. Die Bank hat jederzeit das Recht, im Rahmen der mit dem jeweiligen ClearingMitglied getroffenen vertraglichen Vereinbarungen die Zusammenarbeit mit diesem zu beenden oder neue Clearing-Mitglieder mit der Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten zu betrauen.

2.7 Erfüllung der Kontrakte („Settlement“), Ausübung von Optionen und/oder Optionsscheinen

Optionsrechte kann der Kunde nur ausüben, wenn er zuvor den von ihm zu zahlenden Kaufpreis bzw. den von ihm zu liefernden dem Optionsrecht zugrunde liegende Basiswert auf seinem bei der Bank geführten Verrechnungskonto zur Verfügung gestellt hat. Wenn der Kunde die Ausübung seiner Optionsrechte während der Laufzeit wünscht, hat er der Bank hierüber einen zu erteilen. Verlangt die Gegenpartei des Kunden die Ausübung einer Option, so ist die Bank im Falle von nicht durch hinterlegte Wertpapiere gedeckten Optionen berechtigt, die entsprechenden Papiere am Markt auf Rechnung des Kunden einzudecken und an die Gegenpartei zu liefern. Die für die Eindeckung entstehenden Geldbeträge werden von der Bank mit dem vom Kunden hinterlegten Einschüssen verrechnet.

Sofern der Kunde bei Auslaufen eines Termingeschäfts noch offene Positionen hat, ist die Bank berechtigt, sofern keine gegenteilige ausdrückliche Weisung des Kunden zwei Tage vor dem letzten Handelstag vorliegt, diese Positionen unter Benachrichtigung des Kunden durch das Eingehen entsprechender Gegengeschäfte zu schließen.

Zur Ausübung von Optionen und/oder Optionsscheinen muss eine entsprechende Weisung des Kunden spätestens zwei Tage vor dem Endfälligkeitstag dieser Optionen bzw. Optionsscheine bei der Bank vorliegen. Der Kunde hat sich selbstständig über Kontrakt-, Options- und Optionsscheinbedingungen sowie sonstige geltende Bedingungen der von ihm erworbenen Wertpapiere bzw. Terminkontrakte zu informieren. Die Bank übernimmt hierfür keine Haftung.

Bei Futures-Kontrakten die durch Lieferung zu erfüllen sind, erwartet die Bank die Weisung des Kunden, ob die effektive Lieferung herbeigeführt werden soll. Hat der Kunde bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt keine Weisung erteilt oder die hierfür erforderlichen Wertpapiere oder Mittel nicht angeschafft, wird die Bank sich bemühen, den Futures-Kontrakt unverzüglich glattzustellen, um eine Abwicklung durch effektive Lieferung zu vermeiden. Bei Devisentermingeschäften muss der Kunde der Bank bis spätestens 12:00 Uhr des zweiten Bankarbeitstages vor Fälligkeit des Devisentermingeschäftes (maßgeblich ist der Handelsplatz Frankfurt am Main) einen Nachweis darüber vorlegen, dass die von ihm anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn der Kunde zu diesem Zeitpunkt auf einem seiner Konten (Unterkonten) bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt. Andernfalls ist die Bank berechtigt, den erforderlichen Währungsbetrag interessewährend an einem Devisenmarkt zu Lasten des Kunden anzuschaffen bzw. zu verkaufen.

Sofern die Bank eine offene Position des Kunden geschlossen hat, ob liegt es dem Kunden, zum Fälligkeitszeitpunkt eines Kontrakts diesen zu erfüllen oder – je nach Ausgestaltung – den Kontrakt verfallen zu lassen.

Sofern der Bank bei der Abwicklung aufgrund mangelnder Weisungen des Kunden Kosten oder darüber hinausgehende Vermögensschäden entstehen, ist der Kunde zum Ersatz dieser Kosten bzw. Schäden verpflichtet. Beträge, die aufgrund der vorbezeichneten Erstattungspflicht ausstehen, werden zugunsten der Bank, unbeschadet der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, mit den unter mit der jeweils gültigen Fassung des Preis- und Leistungsverzeichnisses vereinbarten Zinssätzen für Soll-/ Haben-Salden verzinst. Der Kunde ermächtigt die Bank, die solchermaßen fälligen Beträge – einschließlich etwa von einer Börse festgesetzter Strafgeldern – seinem Verrechnungskonto zu belasten.

2.8 Leerverkäufe

Der Kunde ist nicht berechtigt, durch Leerverkäufe sogenannte Short-Positionen einzugehen, d.h. Wertpapiere zu verkaufen, über die er nicht in seinem Depot verfügt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien vor Abschluss des Geschäfts in Textform eine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Kommt es ohne vorherige Vereinbarung der Parteien dennoch zur Ausführung eines solchen Geschäfts, so ist die Bank berechtigt, zur Schließung der offenen Positionen eine entsprechende Anzahl von Wertpapieren auf Rechnung des Kunden anzuschaffen bzw. ein solches Geschäft zu stornieren.

2.9 „Mistrade“-Regelung

Zur Ausführung der von Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt die Bank elektronische Handelssysteme oder Orderroutingssysteme von Dritten. Die über die Nutzung dieser elektronischen Systeme abgeschlossenen Verträge sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit zugunsten des Handelspartners der Bank im Hinblick auf die zwischen diesem und der Bank geschlossenen Geschäfte für den Fall, dass der Handelspartner das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktge-

rechten Preis („Referenzpreis“) abweicht. Dies kann insbesondere auf einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder einem Bedienungsfehler beruhen. Das dem Handelspartner in diesem Fall gegenüber der Bank zustehende Rücktrittsrecht bzw. Aufhebungsrecht wirkt auch gegenüber dem Kunden, dem in diesem Fall keine Ansprüche gegen die Bank oder deren Handelspartner zustehen. Hat die Bank das aus dem Ausführungsgeschäft Erlangte bereits an den Kunden heraus gegeben, so ist die Bank insofern zur Rückbuchung berechtigt. Die in dieser Ziffer geregelte „Mistrade“-Regelung gilt auch für den Fall, dass die Bank den vom Kundenteilten Kommissionsauftrag telefonisch ausführt.

2.10 Beachtung der Börsenbestimmungen

Beim börslichen Handel von Wertpapieren und/oder Termingeschäften über Handelssysteme hat der Kunde die Börsenordnungen und Regelwerke der jeweiligen Börsen – auch ausländischer Börsen – zu beachten. Die jeweils gültigen Fassungen der Börsenordnungen und Regelwerke stehen im Internet auf den Internetseiten der entsprechenden Börsen zur Verfügung. Die Börsenordnungen und Regelwerke enthalten u. a. ein Verbot der Eingabe gegenläufiger Kommissionsaufträge, die dasselbe Wertpapier betreffen (sog. Crossing), sowie ein Verbot von Geschäften, die nach Absprache von zwei Handelsteilnehmern durch die Eingabe gegenläufiger Aufträge herbeigeführt werden (sog. PreArrangedTrades). Im Falle eines Verstoßes gegen die Börsenordnungen und Regelwerke ist die Bank verpflichtet, den betreffenden Kunden unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Verstoßes in Textform abzumahnend und darauf hinzuweisen, dass der Kunde bei einem weiteren Verstoß im Wege der Teilkündigung nach Ziffer 19 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für mindestens 20 Börsentage von der Nutzung des Orderroutingssystems ausgeschlossen wird. Hierüber wird die Bank die Geschäftsführung der jeweiligen Börse informieren.

2.11 Gefälschter Auftrag

Die Bank ist zur Belastung des Kunden-/Depotkontos auch dann berechtigt, wenn die Unterschriften auf den elektronisch übermittelten Aufträgen gefälscht sind. Eventuelle Schäden trägt der Kunde, soweit sie nicht von der Bank verschuldet wurden. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bedingungen für den Überweisungsverkehr der Bank wird hingewiesen. Die Bank wird von jeder Haftung und von allen Regressansprüchen Dritter freigestellt, die aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung des oben genannten Übermittlungssystems, insbesondere einer Fälschung von Unterschriften oder einer sonstigen Fälschung oder Verfälschung der Originalunterlagen, entstehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2.12 Identitätsoffenlegung gegenüber Aufsichtsbehörden

Der Kunde ermächtigt die Bank und gegebenenfalls die weiteren Auftragnehmer, seine Identität gegenüber Aufsichtsbehörden offenzulegen, so fern dies von der Bank oder den weiteren Auftragnehmern verlangt wird.

2.13 Bestätigung vom Kunden vor Weiterleitung des Auftrags

Die Bank behält sich vor, in Einzelfällen bei Aufträgen vor Weiterleitung des Auftrags unverzüglich eine Bestätigung vom Kunden einzuholen; sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Wegen dadurch eintretender Verzögerungen stehen dem Kunden keine Schadensersatzansprüche oder sonstigen Ansprüche zu, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Falls der Kunde nicht erreichbar ist, wird die Bank den elektronisch übermittelten Auftrag nicht ausführen. Für eventuelle Rückfragen zu den elektronisch übermittelten Aufträgen wird die Bank den Kunden unter der im Antrag „Faxauftrag/Order“ (Formular Nr. 35.000) angegebenen Telefon- oder Mobilnummer versuchen zu erreichen. Die Änderung der im Antrag „Faxauftrag/Order“ an gegebenen Telefon- oder Faxnummer ist der Bank unverzüglich mitzuteilen.

2.14 Rückgängigmachung des Auftrags

Die Bank wird beim Kauf von Finanzinstrumenten das Verrechnungskonto des Kunden belasten. Die Bank behält sich vor, Aufträge zum Kauf von Finanzinstrumenten ganz oder teilweise nicht auszuführen bzw. ausgeführte Aufträge rückgängig zu machen, wenn das Verrechnungskonto kein entsprechendes Guthaben aufweist oder der Kunde nicht über eine entsprechende Kreditlinie – wie nachstehend – verfügt. Für Optionen, bei denen die Optionsprämien nicht voll bezahlt werden müssen („Futures-Styled Options“), gilt diese Regelung entsprechend.

2.15 Beanstandungen durch den Kunden

Die Bank benachrichtigt den Kunden bzw. dessen Vertreter/Finanzdienstleister über jeden von ihr ausgeführten Auftrag. Die Geltendmachung von Beanstandungen muss seitens des Kunden an die Bank unverzüglich erfolgen, d.h. in der Regel bis zur Eröffnung der nächsten Börsensitzung, die auf den Zugang der Ausführungsanzeige oder etwa früher erhaltener telefonischer bzw. elektronischer Information beim Kunden folgt. Sofern keine rechtzeitige Beanstandung erfolgt, gilt die Ausführungsanzeige als genehmigt.

3. Risiken der Auftragsdurchführung und Beschränkung der Haftung der Bank

3.1 Keine Auftragsausführung

Der Kunde ist sich des Umstandes bewusst, dass Aufträge aufgrund der Marktverhältnisse und/oder der jeweiligen Marktbestimmungen an den jeweiligen Ausführungsplätzen unter Umständen nicht zur Ausführung kommen können. In diesem Fall ist eine Haftung seitens der Bank für die Ausführung der Aufträge ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3.2 Missbrauch

Der Kunde erklärt hiermit, dass er sich der Möglichkeit eines Missbrauchs bei der Übermittlung von elektronisch erteilten Aufträgen, z.B. Fälschung oder Verfälschung durch schattenloses Kopieren, Fälschung von Unterschriften oder Veränderungen am Originalbeleg, bewusst ist. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer bei einem elektronisch übermittelten Auftrag ergeben. Die Bank ist nicht in der Lage, elektronisch eingehende Aufträge auf ihre Echtheit und die Übereinstimmung mit dem Original hin zu überprüfen.

3.3 Gefahren bei Übermittlung per E-Mail

Die Bank weist den Kunden auf folgende, nicht abschließend dargestellte Gefahren bei der Übermittlung der Aufträge per E-Mail hin:

- Die per E-Mail übermittelten Aufträge können abgefangen und von unbekanntem Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden. Dies kann über einen undefinierten Zeitraum unbemerkt geschehen.
- Die Authentizität des Absenders (= Kunde) ist bei per E-Mail übermittelten Aufträgen nicht gewährleistet.
- E-Mails können wegen möglicher technischer Probleme nicht oder verspätet gesendet werden oder beim Empfänger aus anderen Gründen nicht ankommen (z.B. sog. Spam-Filter).

Weitere Informationen zum Thema Sicherheit im Internet finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.bsi-fuer-buerger.de und www.polizei-beratung.de

3.4 Unverzögliche Benachrichtigung der Bank

Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, sollte er den Verdacht haben, dass seine elektronisch erteilten Aufträge abgefangen und

von unbekanntem Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden.

3.5 Bankgeheimnis und Datenschutz

Es kann die Gefahr bestehen, dass bei elektronisch übermittelten Aufträgen die Bestimmungen Datenschutz-Grundverordnung und das Bankgeheimnis gem. Ziffer 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank verletzt werden. Die Bank haftet nicht für etwaig auftretende Schäden hierdurch außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Bank zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens.

3.6 Fristgebunden Aufträge

Dem Kunden ist bekannt, dass E-Mails wegen möglicher technischer Probleme für fristgebundene Angelegenheiten, z.B. Überweisungen, nicht geeignet sind.

3.7 Computerviren

Für etwaige Schäden durch Computerviren, die in von dem Kunden per E-Mail übermittelten Dateien enthalten sind, haftet die Bank außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Bank zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens.

3.8 Im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen haftet die Bank insbesondere nicht in folgenden Fällen

- bei Störungen im Funktionieren der Märkte an den Ausführungsplätzen, an denen der Kunde tätig werden will, wie z.B. durch Streik, Aussperrung, Ausfall der Börsennotierung etc. bei Zwischenfällen, die die Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen an diesen Märkten betreffen, wie z.B. Ausfall der Kommunikationsanlagen, die von der Bank oder von den weiteren Auftragnehmern genutzt werden
- bei Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, die zur Folge haben, dass die Bank ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht erfüllen kann.

3.9 Sämtliche vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Bank zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens.

Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragsbesteuerung

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weißenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

1. Gesetzlicher Steuereinbehalt

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen nimmt die Bank den Kapitalertragssteuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vor. Dabei behält die Bank die auf den Ertrag entfallende Kapitalertragsteuer, den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab. Die Bank schreibt demzufolge dem Kunden auf dem Verrechnungskonto den Betrag gut, der sich nach Abzug der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer ergibt.

Die Bank wird Beträge aus nachträglichen Änderungen von steuerlichen Bemessungsgrundlagen ebenfalls dem Verrechnungskonto gutschreiben bzw. belasten.

2. Durchführung der Liquiditätsoptimierung

Die Bank wird innerhalb der gesetzlichen Vorgaben für Anlagen im Privatvermögen negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste oder gezahlte Stückzinsen) auch rückwirkend auf den jeweiligen Kalenderjahresbeginn steuerlich berücksichtigen und somit bereits mit Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastete Kapitalerträge wieder vom Steuerabzug freistellen, soweit verrechenbare Verluste zur Verfügung stehen (sog. „Steuroptimierung“). Dabei können Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Die Erstattung erfolgt auf dem Verrechnungskonto. Im Fall der Stornierung von Transaktionen kann es auch zu einer Belastung (nur bei bereits realisierten Verlusten) kommen.

3. Gesetzlicher Steuereinbehalt bei unbaren Kapitaltransaktionen und Sachwertleistungen

Werden Kapitalerträge in Sachwerten geleistet oder reicht der in Geld geleistete Ertrag zur Deckung der Kapitalertragsteuer nicht aus, kann die Bank den Fehlbetrag von einem bei ihm geführten Kontokorrent- oder Tagesgeldkonto des Gläubigers einziehen. Ein Zugriff auf den Kontokorrentkredit ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger vor dem Zufluss der Kapitalerträge diesem Zugriff widerspricht. Bei mehreren Kontoberechtigten reicht es aus, wenn ein Kontoberechtigter widerspricht. Der Widerspruch gilt solange, bis er vom Gläubiger zurückgenommen wird.

Die Bank kann den Gläubiger der Kapitalerträge auffordern, den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. Kann nicht auf ein Kontokorrent- oder Tagesgeldkonto des Gläubigers zugegriffen werden oder deckt das zur Verfügung stehende Guthaben einschließlich eines eventuell zur Verfügung stehenden Kontokorrentkredits den Fehlbetrag nicht oder nicht vollständig, hat die Bank den vollen Kapitalertrag dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

4. Stornierungen

Die Bank wird sachlich unzutreffende Buchungen durch Stornierung der Buchung rückgängig machen und eine korrigierte Buchung durchführen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde erhält eine Information darüber, entweder über den Buchungstext oder mittels separatem Schreiben.

Preis- und Leistungsverzeichnis (Stand: 1. März 2019)

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weihenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
 https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Allgemeine Informationen zur Bank

A. Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Privat- und Firmenkunden (im Folgenden Kunden genannt)

B. Preise und Leistungsmerkmale bei Zahlungsdienstleistungen für Kunden

C. Preise für Wertpapierdienstleistungen für Kunden

D. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Kunden

Für in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, sofern vertraglich oder gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BANK	
I. Name und Anschrift der Bank	Baader Bank Aktiengesellschaft Weihenstephaner Straße 4 85716 Unterschleißheim Deutschland
II. Kommunikation mit der Bank	Die für die Geschäftsbeziehung maßgeblichen Anschriften oder sonstigen Kommunikationsadressen der Bank teilt sie gesondert mit.
III. Beschwerdestelle	Baader Bank Aktiengesellschaft Stabsstelle Compliance Weihenstephaner Straße 4 85716 Unterschleißheim Deutschland E-Mail: compliance@baaderbank.de
IV. Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn BaFin-Registernummer 109664
V. Eintragung im Handelsregister	Amtsgericht München HRB 121537
VI. Vertragssprache	Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Deutsch

A. PREISE FÜR DIENSTLEISTUNGEN IM STANDARDISIERTEN GESCHÄFTSVERKEHR MIT KUNDEN	
Kontoführung	
Kontoführung Euro-Konto	Entgeltfrei
Kontoführung Währungs-Konto ¹	Entgeltfrei
Kontoauflösung	Entgeltfrei
Guthabenzinsen	
Zinssatz für KK-Guthaben (EUR)	EONIA ² abzüglich 3,00 %
Zinssatz für KK-Guthaben (andere Währungen)	Referenzzinssatz der jeweiligen Währung abzüglich 3,00 %

¹ Negative Währungssalden werden von der Bank automatisiert in EURO konvertiert. Abweichende Regelungen sind gesondert zu vereinbaren.

² EONIA steht für „Euro Overnight Index Average“ und bezeichnet den Zinssatz, zu dem sich europäische Banken untereinander von einem TARGET-Tag auf den nächsten Gelder in Euro leihen. Der EONIA-Satz wird am Abend erhoben und über den Informationsdienstleister Reuters sowie die internationale Presse veröffentlicht.

Kredit	
Regelleistungen bei Privatkrediten ³	
Effekten-Lombard-Kredit (Depotkredit)	Interbanken-Referenzzinssatz der entsprechenden Währung(3-Monats-EURIBOR ⁴) zzgl. 3,50 % p.a.
Überziehungszins für geduldete Überziehungen ⁵	14,00 % p. a. ⁶
Überziehungsprovision für geduldete Überziehungen ⁷	Sollzinssatz des Kontokorrentkontos der Hauptwährung zzgl.11,00 % p. a. ⁸
Hinweis: Gemäß den Bestimmungen des § 505 a bis d BGB und § 18 a KWG ist die Bank gehalten die Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers anhand von geeigneten Auskünften des Kreditnehmers und/oder durch Einsichtnahme in unabhängig nachprüfbare Unterlagen zu prüfen. Bei Verbrauchern, die selbstständig tätig sind oder über ein sonstiges unregelmäßiges Einkommen verfügen, ist die Bank zur regelmäßigen Überprüfung der Ertragskraft des Kreditnehmers verpflichtet.	
Beispiel für Effekten-Lombard-Kredit	
Kreditinanspruchnahme	EUR 100.000,00
Zinssatz (Stand: 31.12.2017) ⁹	3,172 % p. a.
Kosten	Kostenfrei
Effektiver Jahreszins ¹⁰	3,264 % p. a.
Sonderleistungen im Kreditgeschäft	
Bankauskunft	
- Inland	Entgeltfrei
- Ausland	Entgeltfrei
Salden- und Zinsbescheinigung	EUR 30,00
Zusätzlicher Zins- und Tilgungsplan	EUR 10,00
Einsichtnahme in Register oder Einholung von Registerauszügen	
- Grundbuch	EUR 20,00
- Handelsregister/Firmenbuch	EUR 10,00
Ausfertigung von notariellen Erklärungen/Urkunden	Weiterbelastung der fremden Kosten
Abwicklung von Treuhandaufträgen	EUR 100,00
Kontoauszug	
Kontoauszug monatlich (Kundenportal)	Entgeltfrei
Kontoauszug monatlich (per Post)	Entgeltfrei
Kontoauszug täglich (Kundenportal)	Entgeltfrei
Kontoauszug täglich (per Post)	EUR 25,00 pro Monat
Ausfertigung von Duplikaten von Kontoauszügen und Belegen(sofern die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hatte)	EUR 0,10 pro Blatt; mind. EUR 5,00 pro Auftrag inkl. USt.

³ Die Bank bietet ihren Kunden keine Wohnimmobilienkredite (Immobilien-Verbraucherdarlehen) im Sinne von § 491 Abs. 3 BGB an.

⁴ Euribor steht für „Euro Interbank Offered Rate“ und bezeichnet den durchschnittlichen Zinssatz, zu dem sich europäische Banken untereinander Gelder in Währung leihen. An jedem Arbeitstag um 11:00 Uhr werden die EURIBOR-Werte festgestellt und der Europäischen Zentralbank sowie der internationalen Presse öffentlich mitgeteilt.

⁵ Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines Kontokorrentkontos ohne eingeräumte Kreditlinie oder Überziehungen einer auf einem Kontokorrentkonto eingeräumten Kreditlinie über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus.

⁶ Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist veränderlich und orientiert sich gemäß den „Bedingungen für geduldete Überziehungen“ an dem Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (EZB-Zinssatz).

⁷ Geduldete Überziehungen sind Überziehungen sämtlicher, für denselben Kunden geführte Konten über die vertraglich bestimmte Höhe seines Kreditrahmens hinaus. Die Ermittlung der täglichen Überziehung erfolgt erst nach Umrechnung der Währungssalden in die Hauptwährung auf Grundlage des bei der Europäischen Zentralbank (EZB) im täglichen Fixing festgestellten Devisenkurses.

⁸ Die Überziehungsprovision für geduldete Überziehungen errechnet sich auf der Basis des Sollzinssatzes für das Kontokorrentkonto der Hauptwährung zzgl. eines festen Zinsaufschlages.

⁹ 3-Monats-EURIBOR per 31.12.2017 = - 0,328 % zzgl. 3,50 % p.a.

¹⁰ Bei 12 Monaten Laufzeit (akt/360).

Auskünfte und sonstige Dienstleistungen ¹¹	
Steuerbescheinigung	Entgeltfrei
Deutsche Ertragnisaufstellung	Entgeltfrei
Ausländisches Steuerreporting ^{12 13}	EUR 80,00 zzgl. USt
Bearbeitung Freistellungsaufträge	Entgeltfrei
Änderung Zugangscode Kundenportal	EUR 10,00
Saldenbestätigung	Entgeltfrei
Bankbestätigung (Bestätigung des Gesamtumfangs der Geschäftsbeziehung)	EUR 180,00
Nachforschungsauftrag	EUR 20,00 pro Auftrag inkl. USt.
Adressnachforschung	EUR 15,00 pro Auftrag inkl. USt.

B. PREISE UND LEISTUNGSMERKMALE BEI ZAHLUNGSDIENSTLEISTUNGEN FÜR KUNDEN

Geschäftstage für Zahlungsdienstleistungen

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung des Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Überweisungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit Ausnahme:

- Samstage
- 1. Januar
- Karfreitag
- Ostermontag
- 1. Mai
- 24. Dezember
- 25. Dezember
- 26. Dezember
- 31. Dezember
- Werktage, an denen die Bank wegen örtlicher Besonderheiten geschlossen hat und diese Tage rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden

Ausführungsfristen für Überweisungsaufträge

SEPA ¹⁴ -Überweisung	Taggleich bei Eingang des Überweisungsauftrages bis 13:30 Uhr, sonst 1 Geschäftstag nach Auftragseingang oder zum angegebenen Ausführungstermin
Euro-Individualüberweisung (Eilüberweisung, TARGET2 ¹⁵ -Zahlung)	Taggleich bei Eingang des Überweisungsauftrages bis 15:30 Uhr, sonst 1 Geschäftstag nach Auftragseingang oder zum angegebenen Ausführungstermin
Überweisung in Fremdwährung	Zum angegebenen Ausführungstermin, frühestens jedoch 2 Geschäftstage nach Auftragseingang

Entgelte für Überweisungsaufträge

SEPA-Überweisungen ¹⁴ (EUR) auf ein Referenzkonto	Entgeltfrei
SEPA-Überweisungen ¹⁴ (EUR) auf Konten abweichend vom hinterlegten Referenzkonto	EUR 20,00
Euro-Individualüberweisung (Eilüberweisung, TARGET2 ¹⁵ -Zahlung)	EUR 25,00
Überweisung in USD (bis USD 100.000,00)	USD 25,00 + USD 25,00 (fremde Spesen)
Überweisung in Fremdwährung (über USD 100.000,00 und sonstige Fremdwährungen)	EUR 25,00 + EUR 50,00 (fremde Spesen)
Zahlungseingänge in EUR	Entgeltfrei
Bestätigung für Zahlungsausgänge (Kopie SWIFT-Nachricht etc.)	EUR 25,00

¹¹ Ggf. zzgl. fremder Spesen (zusätzliche Gebühren und Provisionen Dritter, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen).

¹² Bei dem ausländischen Steuerreporting handelt es sich um eine Ertragnisaufstellung, die nach ausländischem Recht erstellt wird.

¹³ Die zur Verfügung stehenden Länder sind bei der Baader Bank anzufragen.

¹⁴ SEPA = Single Euro Payment Area – europäische Standardüberweisungen.

¹⁵ TARGET2 = Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer – Interbanken-Individualzahlungen.

Wertstellungen	
Gutschriften aus Überweisungen auf EUR- bzw. Währungskonten	Geldeingangsdatum
Gutschriften aus Überweisungen in Fremdwährung auf EUR-Konten(Konvertierung) bzw. umgekehrt	Geldeingangsdatum + 1 Bankarbeitstag
Belastung aus Überweisungen	Buchungsdatum
<p>Wichtige Hinweise: Alle Zahlungsverkehrsdienstleistungen der Baader Bank Aktiengesellschaft werden nur im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften erbracht. Folgende Zahlungsverkehrsdienstleistungen werden von der Baader Bank Aktiengesellschaft nicht erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bareinzahlungen und Barauszahlungen - Einzug von Forderungen mittels Lastschriften - Entgegennahme von Aufträgen im PIN/TAN-Verfahren - Ausgabe von Geld- bzw. Kreditkarten 	

C. PREISE FÜR WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN		
Wertpapierhandel		
	Provision	Minimum
Börsliche Ausführungen Aktien		
Inland	0,30 % vom Kurswert	EUR 30,00
USA	0,40 % vom Kurswert	USD 40,00
Kanada	CAD 0,10 pro Aktie	CAD 40,00
Westeuropa (Euroländer, Großbritannien, Schweiz, Skandinavien)	0,40 % vom Kurswert	EUR 50,00 ¹⁶
Sonstige ausländische Märkte	0,50 % vom Kurswert	EUR 50,00 ¹⁶
BEST-Execution	0,30 % vom Kurswert	EUR 30,00
Börsliche Ausführungen Renten		
Inland	0,15 % vom Nominalwert	EUR 30,00
Sonstige ausländische Märkte	0,25 % vom Nominalwert	EUR 50,00 ¹⁶
Zeichnung von Neuemissionen		
Bei Zuteilung einer von der Baader Bank Aktiengesellschaft begleiteten Emission	Entgeltfrei	
Bei Zuteilung Fremdemissionen	Transaktionsentgelt siehe „Börsliche Ausführungen“	
Bei Nichtzuteilung von Fremdemissionen	EUR 20,00 je Zeichnungsauftrag	
Außerbörsliche Ausführungen		
Kauf von Investmentfonds über die Fondsgesellschaft (keine Offshore-Fonds)	EUR 60,00 pro ausgeführte Order zzgl. evtl. Ausgabeaufschlag	
Verkauf von Investmentfonds über die Fondsgesellschaft (keine Offshore-Fonds)	EUR 60,00 pro ausgeführte Order zzgl. evtl. Rücknahmeabschlag	
Kauf von Investmentfonds über die Fondsgesellschaft (Offshore-Fonds)	EUR 500,00 pro ausgeführte Order zzgl. evtl. Ausgabeaufschlag	
Verkauf von Investmentfonds über die Fondsgesellschaft (Offshore-Fonds)	EUR 500,00 pro ausgeführte Order zzgl. evtl. Rücknahmeabschlag	

¹⁶ Bzw. der entsprechende Gegenwert in Handelswährung.

Finanztermingeschäfte	
An- und Verkauf von Terminkontrakten	(Pro Kontrakt – half turn) alle Preise zzgl. Börsengebühren
Futures-&-Options-Produkte (EUR) Aktuell an folgenden Börsen (Stand 01.01.2018): - Eurex - ICE Futures Europe - IDEM - MEFF - NYSE Euronext Amsterdam, Paris, Lissabon, Brüssel - NASDAQ OMX Kopenhagen, Stockholm - Oslo Exchange - Wiener Börse	EUR 15,00
Futures-&-Options-Produkte (CHF) Aktuell an folgender Börse (Stand 01.01.2018): - Eurex	CHF 20,00
Futures-&-Options-Produkte (USD) Aktuell an folgenden Börsen (Stand 01.01.2018): - ICE Futures Europe - ICE Futures US & Europe - CBOE Futures Exchange - Chicago Board of Option Exchange (CBOE) - Chicago Board of Trade (CBOT) - Chicago Mercantile Exchange (CME) - New York Mercantile Exchange (NYMEX) - New York Commodities Exchange (COMEX)	USD 15,00
Futures-&-Options-Produkte (GBP) Aktuell an folgender Börse (Stand 01.01.2018): - NYSE Euronext LIFFE	GBP 10,00
Futures-&-Options-Produkte (andere Währungen) Aktuell an folgenden Börsen (Stand 01.01.2018): - Montreal Exchange - Australian Stock Exchange - Hong Kong Futures Exchange - Korea Exchange - Malaysia Derivatives Exchange - Osaka Securities Exchange - Singapore Mercantile Exchange - Sydney Futures Exchange - Taiwan Futures Exchange - Tokyo Financial Exchange - Tokyo Commodity Exchange - South African Futures Exchange - Borsa Istanbul - Warsaw Stock Exchange - Bolsa de Mercadorias&Futuros	EUR 25,00 ¹⁶
Ausübungen/Auslosungen (Future-Styled-Optionen)	Siehe „Sonderbedingungen für Termingeschäfte“
Ausübungen/Auslosungen (Sonstige Optionen)	Siehe börsliche Ausführungen des jeweiligen Basiswerts (Länderzuordnung gemäß der Börse der Option)
Ausübungen/Auslosungen mit Barausgleich	Siehe „Sonderbedingungen für Termingeschäfte“
<p>Bitte beachten Sie, dass es insbesondere bei Börsenorders in marktengen Wertpapieren zu Teilausführungen kommen kann und daher eine Order in zwei oder mehr Teilen ausgeführt wird. In diesem Fall werden die vorgenannten Transaktionsentgelte je Einzelabrechnung berechnet. Anfallende fremde Spesen (zusätzliche Gebühren und Provisionen Dritter, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen, z.B. börsenübliche Courtagen, Transaktionsentgelte, Börsen-Gebühren, Steuern, Brokergebühren und Lieferspesen) werden separat in Rechnung gestellt.</p> <p>Wenn ihre Aufträge an internationalen Börsen (nicht Euro-Land) über ihr EURO-Verrechnungskonto abgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung der jeweiligen Währung zum aktuellen Devisenkurs des Abrechnungstages.</p>	

Stornierungen/Neuabrechnungen auf Veranlassung des Kunden	
Stornierung	EUR 25,00
Neuabrechnung	EUR 25,00
Depotverwahrung/-verwaltung	
Depotverwahrungs-/verwaltungsentgelt	0,10 % vom Depotwert am 31.12. jeden Jahres, mind.EUR 100,00, zzgl. USt. ¹⁷
Depotauflösung	Entgeltfrei
Wertpapierübertrag (intern)	Entgeltfrei
Wertpapierübertrag (extern)	Entgeltfrei
Einlösung fälliger Wertpapiere	Entgeltfrei
Effektive Ein-/Auslieferung von Wertpapieren	Nach Vereinbarung
Einlösung effektiver Zins- und Dividendenscheine	Nach Vereinbarung
Kapitalmaßnahmen	Entgeltfrei
Ausübung von Optionsscheinen/Wandelrechten/Zertifikaten und sonst.Rechten	0,20 % vom Kurswert
Eintrittskarten für Hauptversammlung	Entgeltfrei
Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien	Entgeltfrei
Einstandskurskorrektur nach Wertpapierübertrag	EUR 2,50 pro Depotposition
Lagerstellenumbuchung	EUR 50,00
Handelssysteme	
REALTICK®	
Aufschaltgebühr	Entgeltfrei
Bereitstellungsgebühr	Ab USD 400,00 pro Monat
Bitte beachten Sie, dass wir nur die Systemgebühren der Anbieter direkt an unsere Kunden weitergeben. Wir behalten uns daher vor, eventuelle Preiserhöhungen der Anbieter unmittelbar an den Kunden weiterzugeben.	

D. UMRECHNUNGSKURS BEI FREMDWÄHRUNGSGESCHÄFTEN FÜR KUNDEN			
Geschäfte, die vor 11.00 Uhr ausgeführt werden, werden mit dem Devisenkurs von 11.00 Uhr abgerechnet.			
Geschäfte, die zwischen 11.00 Uhr und 16.00 Uhr ausgeführt werden, werden mit dem Devisenkurs von 16.00 Uhr abgerechnet.			
Geschäfte, die nach 16.00 Uhr ausgeführt werden, werden mit dem Devisenkurs von 11.00 Uhr des Folgetages abgerechnet.			
Währungspaar	Volumen < 50.000	Volumen 50.000 bis 500.000	Volumen > 500.000
EUR/USD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/CHF	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/GBP	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/SGD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/CAD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/AUD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/NZD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/JPY	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/HKD	200 Pips	100 Pips	50 Pips
EUR/SEK	200 Pips	100 Pips	50 Pips
EUR/NOK	200 Pips	100 Pips	50 Pips
EUR/DKK	200 Pips	100 Pips	50 Pips
Weitere Währungen	auf Anfrage		
Abweichend davon können Fremdwährungsgeschäfte im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften oder Devisenkonvertierungen mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Abrechnung individuell ermittelten Geld- bzw. Briefkurs abgerechnet werden. Die Ermittlung der Geld- bzw. Briefkurse erfolgt für die jeweilige Währung unter Berücksichtigung des zum Abrechnungstermin am internationalen Devisenmarkt gehandelten Kurses (Reutersfeed). Dabei wird eine maximale Geld- / Briefspanne aus der obenstehenden Übersicht verwendet. Die Umrechnungskurse können jederzeit bei der Bank erfragt werden.			

¹⁷ Das Entgelt wird jeweils zum Ende des Jahres für das abgelaufene Jahr berechnet.

Informationen über Unterlagen, die inländische Firmenkunden bei Depot-/Kontoeröffnung an die Bank zu übersenden haben

Zur Konto-/Depoteröffnung von inländischen Gesellschaften übergeben Sie der Bank bitte folgende weitere Unterlagen:

1. Aktiengesellschaft(AG); Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH); Kommanditgesellschaft (KG); Offene Handelsgesellschaft(OHG); GmbH & Co. KG; Eingetragener Kaufmann (e.K.)

- Formular „Vertretungsberechtigung und Unterschriftsprobe“ von berechtigten Vertretern (gem. Gesellschaftsvertrag/Satzung) unterschrieben;
- Handelsregisterauszug (amtlich beglaubigte Kopie des Originals; nicht älter als sechs Monate); bei GmbH & Co. KG beglaubigte Kopie beider Handelsregisterabteilungen (HRA, HRB)¹;
- Kopie der notariell beglaubigten Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages/der Satzung¹;
- Legitimation aller Vertretungsberechtigten (durch Ausweiskopie);
- Nachweis über die aktuelle Finanzsituation des Unternehmens (z.B. BWA, Bilanz);
- Zur Überprüfung der Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten behalten wir uns vor, einfache Ausweiskopien (mit Adresszusatz) nachzufordern.

2. Eingetragener Verein

- Formular „Vertretungsberechtigung und Unterschriftsprobe“ von berechtigten Vertretern (gem. Satzung) unterschrieben;

- Vereinsregisterauszug (amtlich beglaubigte Kopie des Originals; nicht älter als sechs Monate)¹;
- Kopie der notariell beglaubigten Ausfertigung der Satzung¹;
- Legitimation aller Vertretungsberechtigten (durch Ausweiskopie);
- Aktuelle Rechenschaftsberichte (Rechnungsprüfungsbestätigung/Vermögensstatus).

3. Rechtsfähige Stiftung

- Formular „Vertretungsberechtigung und Unterschriftsprobe“ von berechtigten Vertretern (gem. Satzung) unterschrieben;
- Stiftungsregisterauszug (amtlich beglaubigte Kopie des Originals; nicht älter als sechs Monate) oder beglaubigte Kopie der Stiftungsurkunde sowie der staatlichen Genehmigung¹;
- Kopie der notariell beglaubigten Ausfertigung der Satzung¹;
- Legitimation aller Vertretungsberechtigten (durch Ausweiskopie);
- Aktuelle Rechnungsprüfungsbestätigung, Rechenschaftsbericht, Vermögensstatus.

4. Andere Rechtsformen; Ausländische Gesellschaften

Bei anderen Rechtsformen oder ausländischen Gesellschaften bitten wir um Rücksprache per E-Mail unter service@baaderbank.de oder per Telefon unter 00800 00 222 337².

¹ Hinweis: Originaldokumente werden auf Wunsch umgehend zurückgegeben.

² Kostenfreie Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.